

Inhalt

<i>Barbara Degen</i>	
Sind Frauen auch Arbeitnehmer – oder: Wie geschlechtsneutral ist das Arbeitsrecht?	51
<i>Urteil des VG Bremen mit Anmerkung von Jutta Kaltwasser</i>	
Frauenförderrichtlinie verfassungsgemäß	54
<i>EG-Kommission</i>	
Zielvorgaben zugunsten von Frauen in den Mitgliedstaaten der EG	
Zusammenfassung der Ergebnisse einer Studie von Hortense Hörburger	63
<i>Hortense Hörburger</i>	
Strategien frauenorientierter Arbeitsmarktpolitik	65
<i>Europäisches Parlament</i>	
Diskriminierung von Frauen in den Einwanderungsvorschriften (Entschließung)	67
<i>Monika Frommel</i>	
Synopsis der Gesetzentwürfe zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte	71
Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren	72
mit einer Stellungnahme des 14. Feministischen Juristinnentages	73
<i>Deutscher Juristinnenbund</i>	
Stellungnahme zum Entwurf eines Schwangerenberatungsgesetzes	74
<i>Die GRÜNEN im Bundestag</i>	
Gesetzentwurf z. Sicherung d. Entscheidungsfreiheit im Schwangerschaftskonflikt	74
<i>Urteil des LG Nürnberg-Fürth mit Anmerkung von Dagmar Oberlies</i>	
Die Folgen eines Verbots	75
<i>Beschluß des Hess. VGH</i>	
Verbot kommerzieller Leihmuttervermittlung	82
<i>Luise F. Pusch</i>	
„Mietmütter“	85
<i>Gena Corea</i>	
Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes	86
<i>Urteil des SG Frankfurt</i>	
Erhöhung der EU-Rente durch Versorgungsausgleich	88
<i>Urteil des LSG Schleswig-Holstein</i>	
Keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe	89
<i>Beschluß des AG Herford</i>	
Streitwert bei ausländischer Ehesache	89
<i>Beschluß des AG-FamG Dieburg</i>	
PKW im Hausratteilungsverfahren	89
<i>Jutta Bartling</i>	
Bericht vom 14. Feministischen Juristinnentag	90
<i>14. Feministischer Juristinnentag</i>	
Resolution gegen Gen- und Reproduktionstechnologie	91
Presseerklärung gegen Zwangssterilisation und Eugenik	92
Buchbesprechungen:	
Dagmar Coester-Waltjen: Mutterschutz in Europa (Ulrike Breil)	92
Katharina Zara: Die Recht-Haber (Sigrid Berenberg-Gossler)	94
Hinweise	95

Editorial

Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung von Frauen bei Einstellung und Beförderung gewinnt langsam an Boden. Wie wenig damit erreicht werden kann, verdeutlicht Barbara Degen, indem sie die Struktur des Arbeitsrechts in den Blick rückt. Wie schwer andererseits schon dieses simple Grundrecht auf Gleichberechtigung im Erwerbsleben zu verwirklichen ist, wird deutlich an Hortense Hörburgers Studie und an anderen Beiträgen in diesem Heft.

Von Rückschlägen gezeichnet ist die Situation im Recht der Reproduktion. Wir dokumentieren ein Urteil des LG Nürnberg-Fürth, das ein Panorama der tristen Abtreibungswirklichkeit unter den Bedingungen des Verbots enthält. Die Entscheidung des Hess. VGH, durch die der kommerziellen Leihmuttervermittlung vorerst ein Riegel vorgeschoben wurde, wollten wir ursprünglich in einen kommentierten Zusammenhang mit dem „Baby M“-Urteil stellen, letzters erhielten wir jedoch zu spät für dieses Heft. Prägnanter als Juristinnen dies könnten, kommentieren jedoch Luise F. Pusch und Gena Corea die Situation.

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt
Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das
Konto Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Eimsbüttler Str. 53, 2000 Hamburg 50
Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1 - v.i.S.d.P.
Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Hernerstr. 1, 4630 Bochum 1
Saarland: Dagmar Oberlies: Dellengartenstr. 14, 6600 Saarbrücken 1
Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
Süd Hessen/Baden: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1
Württemberg: Elisabeth Riedinger, Konrad-Adenauer Str. 33, 7410 Reutlingen
Bayern: Jutta Bartling, Sendlinger-Tor Platz 8/III, 8000 München 2
Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Jutta Bartling, München; RAin Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg; Ulrike Breil, Rechtsreferendarin in Bochum
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau; Gena Corea, Washington D.C., USA;
RAin Barbara Degen, Bonn; Sibylla Flüge, Rechtswissenschaftlerin in Frankfurt; Dr. Monika Frömmel, Professorin an
der Uni. Regensburg; RAin Sibylla Grochtmann-Boerschel, Bielefeld; Dr. Hortense Hörburger, Leiterin des Centre for
Interdisciplinary Research and Consulting in Europe, Brüssel; RAin Inge Hornischer, Frankfurt; Jutta Kaltwasser Stu-
dienreferendarin und stud. jur. in Bochum; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; Dr. Luise F. Pusch, Professorin für
Linguistik an der TU Hannover

ISSN 0175-4467

1988. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion
und mit vollständigem Quellennachweis.

Herstellung: Sibylla Flüge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
Repro/Druck: Zypressen, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelheft DM 12, zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil
Abonnement: DM 48,- jährlich.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte,
wenn es nicht nach Erhalt des 3. Hefes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung: Frauenliteraturvertrieb (FLV), Erich Ollenhauer-Str. 231, 6200 Wiesbaden

Barbara Degen

Sind Frauen auch Arbeitnehmer – oder: Wie geschlechtsneutral ist das Arbeitsrecht?

Überlegungen anlässlich des Beschlusses des BAG vom 11.11.1986 (3 ABR 74/85)

Am 11.11.1986 hat das Bundesarbeitsgericht einen nicht weiter beachteten Beschluß gefaßt: Es entschied, daß eine Betriebsvereinbarung über eine betriebliche Altersversorgung wirksam ist, die lediglich „Arbeitnehmer der oberen Hierarchiestufen“ im Betrieb begünstigte.¹ Die Betriebsvereinbarung verwendete nur die männliche Sprachform. In dem Beschlußverfahren hatt der Betriebsrat einen Verstoß gegen § 75 BetrVG vorgetragen und dies auch damit begründet, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG und das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EWGV verletzt sei. Bereits durch die männliche Sprachform komme zum Ausdruck, daß lediglich männliche Mitarbeiter begünstigt werden sollten. Außerdem liege in der hierarchischen Ungleichbehandlung eine „mittelbare Frauendiskriminierung“.

Über beide Einwände setzte sich das Bundesarbeitsgericht hinweg. Werde die männliche Sprachform nutzt – z. B. Arbeitnehmer, Arbeiter, Angestellter, Prokurist, Meister, Schichtführer – so seien damit „im Zweifel“ sowohl männliche, als auch weibliche Arbeitnehmer gleichermaßen gemeint. Zu der Problematik der mittelbaren Diskriminierung führt das BAG aus:

„Dem Antragsteller ist zuzugeben, daß es auffällig erscheint, wenn nur eine einzige Frau die Voraussetzungen der Versorgungsordnung erfüllen kann, obwohl die Belegschaft der Firma zu einem Drittel aus weiblichen Mitarbeitern besteht Es ist gerichtsbekannt und keine Besonderheit im Betrieb der Antragsgegnerin, daß die Zahl der Frauen in Aufstiegspositionen weitaus geringer ist, als ihr Anteil an der Gesamtbelegschaft. Die Ursachen sind noch kaum geklärt, könnten jedoch vielfältig mit einer Benachteiligung wegen des Geschlechts zusammenhängen. Wenn man das unterstellt, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 611a BGB. Auch ein Schadensersatzanspruch kommt in Betracht, bei dem der Versorgungsschaden einer diskriminierten Frau unter Umständen berücksichtigt werden muß.

Hingegen ist die Versorgungsordnung, die nur Führungskräfte begünstigt, nicht allein deshalb zu beanstanden, weil sie die Folgen einer diskriminierenden Beförderungspraxis verstärkt und auf die versorgungsrechtliche Lage erweitert. Die Betriebspartner durften bei der Abgrenzung des begünstigten Personenkreises von einer rechtmäßigen Beförderungspraxis ausgehen. Die Regelung entspricht auch einem Bedürfnis des Unternehmens und ist für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Es ist allgemein üblich und hat sich bewährt, qualifizierte Arbeitnehmer, die für das Unternehmen besonders bedeutsam und wertvoll sind, mit Hilfe von Versorgungszusagen stärker zu binden, als die übrige Belegschaft. Eine entsprechende Gruppenbildung ist selbst dann gerechtfertigt, wenn sie sich bei Männern und Frauen ungleich auswirkt.“

Die Argumentation ist schwer nachvollziehbar: Wenn Einzelverstöße gegen § 611 a BGB vorliegen, so müßte auch ein Verstoß gegen § 75 BetrVG gegeben sein. In dem kurz zuvor ergangenen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 14.10.86² zur mittelbaren

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der betrieblichen Altersversorgung hatte das BAG ebenfalls das Zahlenverhältnis der betroffenen Frauen und Männer zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht, dann jedoch erklärt, es müsse geprüft werden, ob die (für Frauen) „nachteilige Wirkung auch anders als mit dem Geschlecht oder den Geschlechterrollen“ erklärt werden könne. In Bezug auf die Teilzeitarbeit hat das BAG das verneint. Warum dies bei einer hierarchischen Gliederung anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar, ist doch gerade die hierarchische Aufteilung zwischen Männern und Frauen im Betrieb eine der Hauptansatzpunkte, um Frauenbenachteiligung nachzuweisen.

Unklar bleibt auch, ob das BAG die Beförderungspraxis, die offensichtlich Männer bevorzugt, für diskriminierend oder für nicht diskriminierend hält. Letztlich läßt sich die Argumentation des BAG in dem „Hierarchie-Beschluß“ wohl nur darauf zurückführen, daß es Bedenken gegen die Ausweitung des Rechtsinstruments der „mittelbaren Diskriminierung“ hat. Däubler³ hat am deutlichsten formuliert, daß hier ein „Nerv“ des Arbeitsrechts berührt wird:

„Wollte man (bei der mittelbaren Diskriminierung) nach denselben Grundsätzen wie bei der unmittelbaren Diskriminierung verfahren, würde im überkommenden Arbeitssystem kaum mehr ein Stein auf dem anderen bleiben: Alle Rechte, die auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit aufbauen, wären hinfällig, Qualifikationsvoraussetzungen, die für die Tätigkeit nicht unverzichtbar sind, müßten wegfallen, sobald erheblich mehr Männer oder erheblich mehr Frauen die entsprechende Voraussetzung erfüllen. Konsequenzen dieser Art werden deshalb auch nicht gezogen.“ Die Beispiele lassen sich fortsetzen. Zum Anknüpfungspunkt im Arbeitsrecht wird nämlich das gesamte männliche Lebensmuster. Der Arbeitnehmer ist nicht nur von seiner Sprache her männlich.

Sein Lebensmuster, wie lebenslange Berufstätigkeit, Ernährerrolle in der Familie, zeitliche und räumliche Mobilität prägen das Arbeitsleben. Vor allem der Grundgedanke, daß der Arbeitnehmer seine gesamte Arbeitskraft zur außerhäuslichen Arbeit zur Verfügung stellen kann, von Familien- und Kindererziehungspflichten entlastet ist und eine Frau im Hintergrund hat, die für die Reproduktion seiner Arbeitskraft zu sorgen hat, spiegelt sich im Arbeitsrecht wider. Dies fängt bei der Höhe des Lohns/Gehalts an, geht über die Festlegung der Arbeitszeit, die Regelungen zur Verfügbarkeit des Arbeitnehmers (Überstunden, Versetzungsbereitschaft, Mobilität) bis hin zur Sozialauswahl bei Kündigungen und zum Teilzeitarbeitsrecht.

1 3 ABR 74/85, NZA 87, 449

2 3 AZR 66/83, NZA 87, 445

3 Das Arbeitsrecht 2, 4. Aufl. Reinbek 1986, S. 625

Frauen sind unter diesen Umständen ‚defizitäre‘ Wesen, nicht voll-wertige Arbeitskräfte. Sie sind Arbeitnehmer 2. Klasse. Sie sind – vor allem, wenn sie Familien- und Erziehungsaufgaben erfüllen – einerseits (und das im Hinblick auf die Produktion von gesundem Nachwuchs) zwar besonders schutzbedürftig (hinsichtlich direkter Regelungen für Schwangerschaft, Mutterschaft und auch Hausarbeitstag) stellen aber andererseits in der männlichen Arbeitswelt besondere Kosten- und Belastungsfaktoren dar. So lassen sich dann niedrigere Frauenlöhne, geringere Aus- und Weiterbildungskosten, geringere Sozialleistungen, flexible Teilzeitarbeit mit hoher Arbeitsintensität, die Einsparung von Arbeitgeberleistungen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen, die ‚minderwertigen‘ Vertragsgestaltungen (KAPOVAZ) und die geringeren Schutzrechte ‚erklären‘.

Da Frauen nicht die gewünschte männliche Norm erfüllen, braucht man sich nicht an die üblichen Regeln im Arbeitsverhältnis zu halten. Entlarvend wirken Aussagen zum Teilzeitarbeitsrecht, wenn z.B. Hanau⁴ den Standpunkt vertritt, daß eine unterproportionale Bezahlung von Teilzeitbeschäftigten gerechtfertigt sein könne, „soweit ihre Tätigkeit typischerweise ein Nebenverdienst ist“. Rosenfelder⁵ hält eine Schlechterstellung bei Sozialleistungen dann für gerechtfertigt, wenn die Beschäftigten auf den Arbeitsplatz „weniger angewiesen“ sind und für Reuter⁶ signalisiert Teilzeitarbeit „regelmäßig in materieller und ideeller Hinsicht geringeres Angewiesensein auf den Arbeitsplatz“. Arbeitsrechtliche Grundsätze der Gleichbehandlungspflicht haben hier ihre Gültigkeit verloren oder besser gesagt, nie entfaltet. Löwisch hat in seinem Aufsatz über Arbeits- und sozialrechtliche Hemmnisse einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit⁷ am weitesten vorgedacht: Überall dort, wo nach Köpfen gerechnet wird (Kündigungsschutzgesetz, Arbeitsstättenordnung) sollten Teilzeitbeschäftigte zu Bruchteil-Arbeitnehmern werden. Seine Konsequenz: „Die meisten dieser Bestimmungen lassen sich ohne Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer (!) modifizieren.“

Dabei arbeitet das Arbeitsrecht mit einem ‚Trick‘: Einerseits wird ignoriert, daß es zwei verschiedene Sorten von Arbeitskräften gibt, nämlich diejenigen, die neben der Lohnarbeit noch mit (unbezahlter) Hausarbeit belastet sind (Frauen) und diejenigen, die diese Belastungen nicht zu tragen haben (Männer), andererseits werden genau diese Unterschiede zum Ausgangspunkt vielfältiger Diskriminierungen. Wie’s beliebt wird zwischen den beiden Betrachtungsweisen gewechselt:

- 4 Der Regierungsentwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 oder: Hier hat der Chef selbst gekocht, NZA 84, 345 (347)
- 5 Das neue Beschäftigungsförderungsgesetz, Münster 1985, S. 49
- 6 Arbeitsrechtliche Aspekte neuer Arbeitszeitstrukturen, RdA 81, 201 (203)

- Die Schutzrechte der Frauen (z.B. im Entwurf der neuen Arbeitszeitordnung) sollen abgebaut werden, damit Frauen angeblich gleichberechtigt sind und gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.
- Obwohl eine Unterschreitung der tariflich festgelegten Normalarbeitszeit die Existenz nicht sichern kann, wird die uneingeschränkte Zulässigkeit von Teilzeitarbeit nicht in Frage gestellt, weil angeblich auf die besondere Lebenssituation von Frauen Rücksicht genommen werden muß.

Die Auslegung des Art. 3 Abs. 2 GG durch die h. M. hat dazu immer die Begleitmusik geliefert: Grundsätzlich dürfte zwischen Männern und Frauen nicht differenziert werden, es sei denn, die biologischen und funktionalen Unterschiede prägen den Sachverhalt so entscheidend, daß eine Gleichbehandlung willkürlich sei.

Dahinter stecken – wie ich meine – handfeste ökonomische und politische Interessen. Die Tendenz, rechtliche und tatsächliche Hindernisse für die Frauenerwerbstätigkeit wegzuräumen, sichert die vollständige Verwertung weiblicher Arbeitskraft.⁸

Arbeitsrechtlich ausgedrückt: Frauen haben seit In-Kraft-Treten des Art. 3 Abs. 2 GG „viel erreicht“. Lohnabschlagsklauseln und Zölibatsklauseln sind verschwunden, Zugangsvoraussetzungen rechtlich erleichtert worden. Unmittelbare und offene Diskriminierung werden selten noch offen vertreten, und auch der Begriff der „mittelbaren Diskriminierung“ taucht in der rechtlichen Auseinandersetzung auf,⁹ schließlich wird auch über Quotenregelungen nachgedacht.

Bei all diesen Veränderungen bleibt jedoch ein anderes Interesse, das wohl stärker ist als die Verwertung der weiblichen Arbeitskraft in der Produktion, bestehen: die Familie mit ihrer ideologischen Funktion und ihren wichtigen Reproduktionsaufgaben und damit die unbezahlte Hausarbeit der Frauen beizubehalten, die zudem in nicht unerheblichem Umfang der Qualifizierung männlicher Arbeitskräfte zu Gute kommt. Frauen werden zwar in die Produktion einbezogen, verlieren damit aber nicht ihre Funktion in der Familie. Diese Doppelung ihrer Aufgaben wird dabei weder im Arbeitsprozeß noch in der Familie honoriert, sondern im Gegenteil zu ihren Lasten ausgenutzt. Sie wird mit Schlagworten wie „Doppelbelastung“, „Reservearmee“ und „Arbeitnehmer 2. Klasse“ umschrieben. Als qualifizierte Arbeitskräfte können Frauen dann ihren Platz im Arbeitsleben finden, wenn sie das männ-

- 7 Arbeits- und sozialrechtliche Hemmnisse einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit, RdA 1984, 197 (213)
- 8 Bebel, Die Frau und der Sozialismus, S. 243, 5. Aufl. Frankfurt 1985
- 9 dazu im einzelnen: Pfarr/Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, Zum Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985

liche „Arbeitslebensmuster“ völlig akzeptieren und sich dem anpassen. Insoweit besteht einerseits eine Angleichung der Arbeitsbedingungen der Frauen an die Männer. Andererseits ist ein Auseinanderdriften weiblicher und männlicher Arbeitsverhältnisse gegenwärtig die Haupttendenz und auch deren entsprechende rechtliche Ungleichbehandlung.

Die Entwicklung der Teilzeitarbeit zu ungeschützten Arbeitsverhältnissen ist oft beschrieben worden.¹⁰ Bereits ein Drittel der Frauen arbeitet gegenwärtig in Teilzeitarbeitsverhältnissen, Pauschalverhältnissen ohne Versicherungsschutz nehmen überproportional zu. Es scheint, daß das arbeitsrechtliche Grundprinzip, daß ein „Arbeitnehmer von dem Verkauf seiner Arbeitskraft leben kann“ für Frauen immer mehr ausgehebelt wird.

Auch bei (männlich orientierten), ‚Normalarbeitsverhältnissen‘ gibt es gegenwärtig zwar die Tendenz, Schutzrechte und Leistungen abzubauen (Zunahme befristeter Verträge, Leiharbeitsverhältnisse, Abdrängung in „freie“ Subunternehmertätigkeiten). Bei aller damit verbundenen Labilität und dem Abbau der Schutzrechte wird jedoch – im Gegensatz zu Frauenarbeitsverhältnissen – die grundsätzliche Notwendigkeit, daß die Arbeitskraft den Mann (und gegebenenfalls seine Familie) ernähren muß, nicht in Frage gestellt. Für Frauen heißt das:

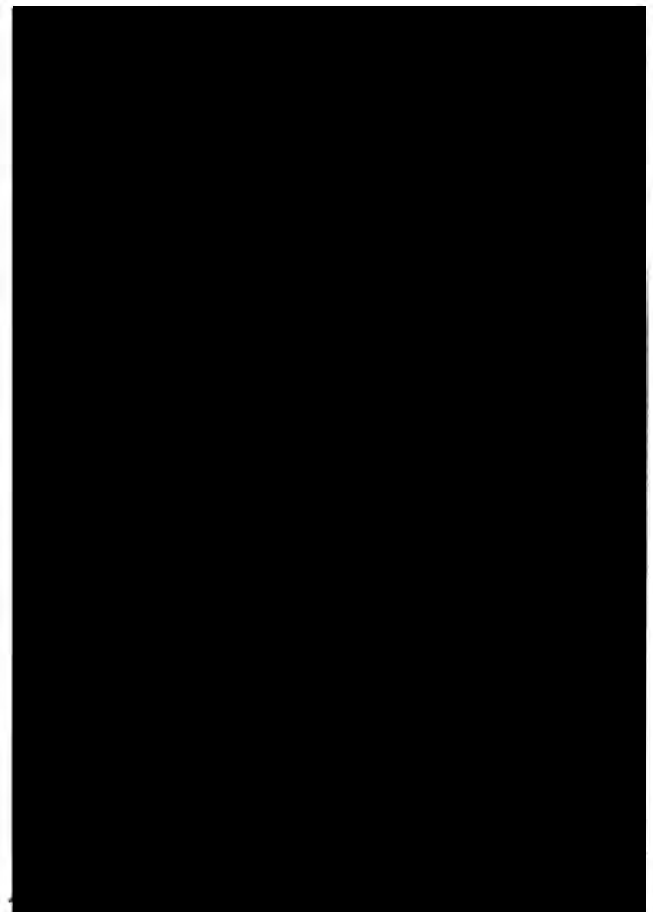
Einerseits sind sie ‚normale Arbeitnehmer‘, die – scheinbar geschlechtsneutral – den entsprechenden Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsbedingungen unterliegen. Ihnen wird mit dieser rechtlichen Gleichstellung auch immer wieder die tatsächliche Gleichstellung suggeriert. Andererseits merken sie tagtäglich, daß die Anknüpfungskriterien und Anforderungen nicht die ihren sind, sondern die männlichen. Z.B.

- werden Verhaltensweisen honoriert (kontinuierliche Berufstätigkeit, Vollzeitarbeit, Mobilität), die sie kaum erfüllen können,
- Qualifikationen erwartet, verlangt und definiert (körperliche Arbeit, technische Fähigkeiten und Ausbildung), die auf eine andere Art von Arbeitskräften zugeschnitten sind.
- werden sie „bestraft“ und benachteiligt, weil sie Frauen sind (Fragen nach Schwangerschaft, schlechtere Eingruppierung, unqualifiziertere Arbeitsplätze).

Wo die Arbeitsbedingungen auf sie zugeschnitten sind (Hausfrauenschichten, Teilzeitarbeit) arbeiten sie – zu ungünstigeren Bedingungen als Männer – vielfach in Ghettosituationen ohne die Möglichkeit, daß ihre Arbeit mehr als ein „Zusatzverdienst“ ist, von Aufstiegsmöglichkeiten ganz zu schweigen. In der Regel müssen die damit zusammenhängenden Widersprüche und Konflikte „individuell“ ausge tragen werden. Frauen müssen im Arbeitsleben

10 vgl. z. B. Teilzeitarbeit und Befristung – Perspektiven der Arbeitszeit für Frauen? WSI-Arbeitsmaterialien Nr. 13, Düsseldorf 1987

11 Hanau, Festschrift für W. Herschel zum 85. Geburtstag, München 1982, S. 191 ff.



vielfach „so tun“ als wünschten und hätten sie keine Familie und keine Kinder, haben ein schlechtes Gewissen, wenn sie Zusatzkosten (Aushilfe bei Schwangerschaft) verursachen und übernehmen unbewußt die Einschätzung, daß ihre Arbeitskraft weniger wert und unbedeutender ist als die der mobiler und kontinuierlicher einsetzbaren Männer.

Der Widerspruch, daß einerseits die Gleichheit aller Arbeitskräfte (mit männlichem Lebensmuster) fingiert wird, andererseits es jedoch faktisch zwei völlig unterschiedliche Arten von Arbeitskräften gibt, spiegelt sich in der Diskussion über die Bedeutung und Reichweite des Art. 3 Abs. 2 GG im Arbeitsrecht wider: Formal – so wird argumentiert – seien Männer und Frauen gleichberechtigt, doch leider sei ihre Benachteiligung trotzdem vorhanden. Schuld seien außerjuristische Umstände (Rollenzuweisung). Abgesehen von der selten gestellten Frage, warum das Recht diese außerjuristischen Umstände nicht stärker beeinflußt, wird mit dieser Argumentation verschleiert, daß das Recht genau diese gesellschaftlichen Umstände in das arbeitsrechtliche Normsystem und seine Anknüpfungskriterien übernommen hat.

Daß es in Wahrheit bei der Interpretation des Gleichberechtigungsgrundsatzes immer in erster Linie um die Wahrung rechtlicher Privilegien ging, wurde spätestens seit der Diskussion über die ‚umgekehrte Geschlechtsdiskriminierung‘¹¹ deutlich, die just begann, als die Forderungen nach Frauenförderung und Quotierung laut wurden.

Auch der Kerngedanke des Benda-Gutachtens¹² beinhaltet, daß es zu dem auf keinen Fall anzutastenden Schutzbereich des Art. 3 Abs. 2 GG gehöre, daß die individuelle Konkurrenz der Arbeitskräfte um einen Arbeitsplatz nicht zugunsten der Frauen außer Kraft gesetzt werden dürfe – wenn er auch immerhin einräumt, daß Art. 3 Abs. 2 GG auch eine kollektive, kompensatorische Funktion habe. Ebenso wie die h.M. verkennt er, daß zwei Individuen eben nicht geschlechtsneutral um einen Arbeitsplatz konkurrieren. Der Arbeitgeber weiß einfach, daß er zwei verschiedene Arten von Arbeitskräften vor sich hat, je nachdem ob sich ein Mann oder eine Frau bewirbt. *Er weiß, daß Frauen eventuell ausscheiden, Kinder bekommen, doppeltbelastet sind und selbst, wenn sie kinderlos bleiben, keine sie unterstützende Person im Hintergrund haben, sondern immer für die eigene Reproduktion selbst verantwortlich sind.*

Historisch läßt sich eine Diskussion über eine eventuelle „umgekehrte Geschlechtsdiskriminierung“ überhaupt erst dann führen, wenn die grundlegenden Ausgangsbedingungen annähernd gleich sind, also Frauen nicht länger zusätzlich zu ihrer Erwerbsarbeit mit Haus- und Erziehungsarbeiten belastet sind.

Es stellt sich mithin die Frage nach einer rechtlich wie tatsächlichen Neuordnung und Neubewertung von Produktions- und Reproduktionsarbeiten. Art. 3 Abs. 2 GG und Grundsätze des Verbots auch der ‚mittelbaren Diskriminierung‘ können dabei in der juristischen Praxis dazu dienen, diese Notwendigkeit aufzuzeigen¹³ und dadurch auch eine weitgründigere Diskussion der Lösungsansätze zu entwickeln.

12 Benda, Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst, Gutachten im Auftrag der Leitstelle Gleichstellung der Frau, Hamburg 1987

13 siehe Anmerkung 9

Urteil

VG Bremen, Art. 3 Abs. 2, 3 GG

Frauenförderrichtlinie verfassungsgemäß

1.

Die Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen enthält in Nr. 9 eine verfassungsrechtlich zulässige Ermessensbindung der Verwaltung.

2.

Kein Feststellungsanspruch eines Richters, daß Nr. 9 der Förderrichtlinie auf seine zukünftigen Beförderungsbewerbungen nicht angewandt wird.

Urteil VG Bremen vom 26.11.1987, 3 A 392/86, n. rk.

Aus dem Sachverhalt:

Am 9. Oktober 1984 beschloß der Senat der Freien Hansestadt Bremen eine Richtlinie zur Förderung von Frauen im Öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen (BremABL. S. 351). Der Kläger, der als Richter am Landgericht im Dienste der Beklagten steht, möchte feststellen wissen, daß Nr. 9 dieser Richtlinie bei seinen künftigen Beförderungsbewerbungen nicht angewandt werden darf. Nr. 9 der Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen (im folgenden Frauenförderungsrichtlinien genannt) lautet:

„Bei Einstellungen und der Besetzung höherbewerteter Stellen sollen Frauen – bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber – bevorzugt werden, wenn in vergleichbaren Funktionen des jeweiligen Ressorts weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Mit Zustimmung des jeweiligen Senators kann in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden. Die senatorische Behörde teilt der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau die beabsichtigte Abweichung einschließlich der maßgeblichen Gründe mit.“

Am 23.10.1986 erhob der Kläger eine Feststellungsklage, mit der er sein Begehren gerichtlich verfolgt. Er begründete die Klage damit, daß Nr. 9 der Frauenförderungsrichtlinie verfassungswidrig sei, da sie eine Benachteiligung eines männlichen Bewerbers ausschließlich seines Geschlechts wegen anordne. Dieses verstoße gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG. Ihre Anwendung führe darüber hinaus zu einer Unausgewogenheit, denn es würden dadurch bei Beförderungen weit mehr Beamtinnen und Richterinnen in Beförderungsämter gelangen, als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beamten und Richter auf der Ebene der Eingangsämter entspricht.

Die Frauenförderungsrichtlinie sei ferner nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu vereinbaren, die durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützt seien. Zu diesen Grundsätzen gehöre die Fürsorgepflicht, der es entspreche, daß bei einer Beförderungsentscheidung das Dienst- und Lebensalter berücksichtigt werde, auch wenn Mitbewerber nicht völlig gleich qualifiziert seien. Zumindest bei gleichqualifizierten Mitbewerbern gebiete es das Fürsorgeprinzip, dem dienstälteren Mitbewerber ohne Rücksicht auf das Geschlecht den Vorzug zu geben.

Das Feststellungsinteresse ergebe sich daraus, daß der Kläger aufgrund der bisherigen überdurchschnittlichen Beurteilungen und seines Lebensalter ein ernsthafter Bewerber für ein Beförderungsamt sei und seine Chancen durch die angegriffene Verwaltungsrichtlinie zugunsten weiblicher Mitbewerber mit gleicher Qualifikation verschlechtert würden.

Sein Klagebegehren hat der Kläger in Auseinandersetzung mit einem für die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg erstatteten Rechtsgutachten des früheren Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Benda (im folgenden „Gutachten Benda“ genannt) zur Frage der Not-

wendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst weiter begründet. Nach diesem Gutachten sei eine gesetzliche Regelung der streitigen Materie erforderlich, Richtlinien würden nicht ausreichen.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 43 VwGO zulässige Feststellungsklage ist unbegründet. Der Kläger kann nicht verlangen, daß Nr. 9 der Frauenförderungsrichtlinie bei seinen künftigen Bewerbungen auf Stellen der Besoldungsgruppe R 2 nicht angewandt werden darf. Einem solchen Begehren hätte nur entsprochen werden können, wenn Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie mit höherrangigem Recht unvereinbar wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie ist insbesondere mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG vereinbar. Zur Beurteilung dieser Frage ist es notwendig, die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgebotes näher zu bestimmen. Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verbieten grundsätzlich Benachteiligungen und Bevorzugungen, die ihren Grund ausschließlich in der Geschlechtszugehörigkeit haben. Allerdings kann dieses Verbot und das korrespondierende Gebot auf gleichberechtigte Behandlung nicht in einem wortwörtlichen Sinne so verstanden werden, daß jede denkbare Maßnahme ohne Ansehen des Geschlechtes zu erfolgen hat, das Geschlecht des Adressaten einer gesetzgeberischen oder exekutiven Entscheidung gewissermaßen immer weggedacht werden müßte.

Es besteht vollständige Übereinstimmung in Rechtsprechung und Literatur, daß bestimmte Bevorzugungen oder Benachteiligungen des Geschlechtes wegen zulässig sind, wenn diese entweder auf besonderen verfassungsrechtlichen Anordnungen beruhen oder in biologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau begründet sind (vgl. von Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, zu Art. 3 Rdnr. 206; Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3, Rdnr. 39, Alternativkommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3, Rdnr. 81, von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3 Rdnr. 82). Das Bundesverfassungsgericht hat ferner in seiner Rechtsprechung geschlechtsspezifische Differenzierungen auch für zulässig erachtet, wenn der sich aus dem Geschlecht ergebende funktionale Unterschied das zu entscheidende Lebensverhältnis so entscheidend prägt, daß gemeinsame Merkmale vollkommen zurücktreten (BVerfG, Urteil vom 20.3.1963 – 1 BvR 505/59 in BVerfGE 15, 337, 343).

Diese Eingrenzung des Differenzierungsverbotes nach dem Geschlecht durch Verfassungsrechtsprechung und -literatur macht immerhin deutlich, daß das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG einer Auslegung bedarf. Im Vordergrund steht sicherlich die Qualität des geschlechtsbezogenen Differenzierungsverbotes des Art. 3 Abs. 2, 3 GG als eines individuell-subjektiven Grundrechts, das jedem Mann und jeder Frau gleichermaßen zu-

steht (Gutachten Benda S. 119, von Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Band 1, zu Art. 3, Rdnr. 208).

Doch erschöpft sich Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG nicht darin, einen solchen subjektiven Abwehranspruch zu verschaffen. In der verfassungsrechtlichen Literatur wird überwiegend die Meinung vertreten, daß Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG, soweit es um die Gleichberechtigung der Geschlechter geht, gewissermaßen spiegelbildlich in der Form einer positiven Gebotsformulierung in Art. 3 Abs. 2 und einer negativen Verbotsbestimmung in Art. 3 Abs. 3 GG den gleichen Bedeutungsinhalt hätten (vgl. Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3 Abs. 3, Rdnr. 4; von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3, Rdnr. 88; Alternativkommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3, Rdnr. 74). Das ist auch sicherlich richtig soweit beiden Verfassungsbestimmungen ein individuelles Grundrecht auf geschlechtsbezogene Gleichbehandlung zu entnehmen ist.

Der Bedeutungsinhalt des Art. 3 Abs. 2 GG geht aber über diese Grundrechtsverbürgung hinaus. Die Formulierung der Vorschrift: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ macht zugleich auch den objektiven Programmgehalt des Gleichberechtigungsgebotes deutlich. Es kann dabei die Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht außer Acht gelassen werden. Art. 3 Abs. 2 GG wollte der historischen Forderung der Frau nach Gleichberechtigung entsprechen (vgl. Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3, Rdnr. 37). Die spezifische soziologische und historische Ausgangslage bei Verabschiedung des Grundgesetzes war die der Forderung nach Anpassung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau an die des Mannes (Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 3 Abs. 2, Rdnr. 11). Von daher war die formelle rechtliche Gleichstellung der Frau zwar ein wesentlicher Schritt von diesem auch geistesgeschichtlich zu sehenden Ausgangspunkt der Verfassungsberatungen her, sie implizierte zugleich aber die Forderung nach Herstellung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern in der sozialen Wirklichkeit, nicht zuletzt auch in der beruflichen Praxis. Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen deutlich gemacht, daß vor diesem Hintergrund Art. 3 Abs. 2 GG nicht nur einen subjektiven Grundrechtsanspruch verleiht, sondern auch einen objektiv-rechtlichen Bezug hat.

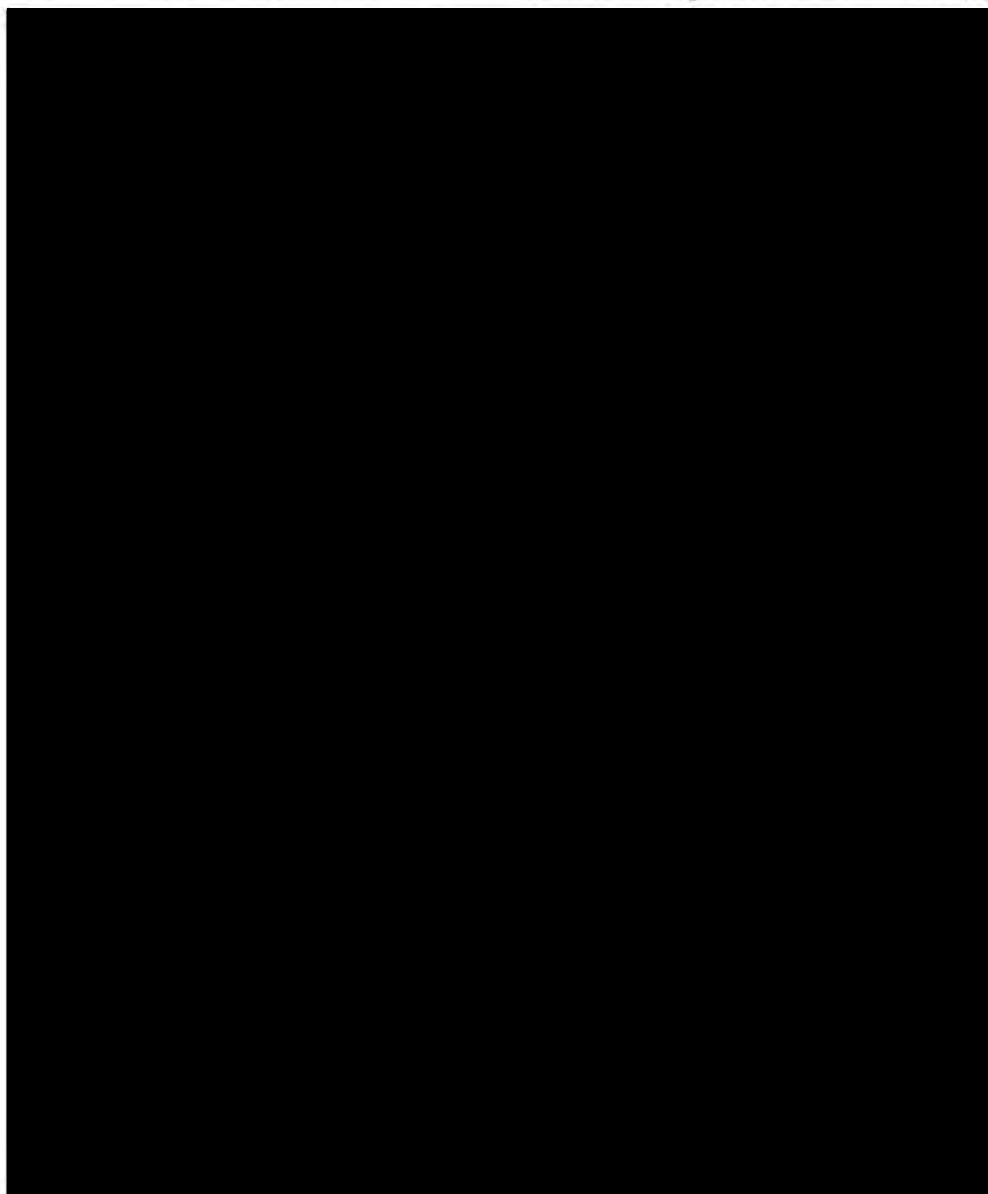
In der Entscheidung vom 20.03.1963 (1 BvR 505/59 in BVerfGE 15, 337, 345) betont das Bundesverfassungsgericht: „Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist, wie Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte ergeben, umfassend angelegt. Seine Geltung hängt nicht von der traditionellen Überzeugung der Betroffenen ab. Art. 3 Abs. 2, 3 GG wollte nicht lediglich vorher geltende Rechtsgrundsätze bestätigen, sondern für die Zukunft die Gleichwertigkeit

der Geschlechter durchsetzen." Diese Kernaussage wird vom Bundesverfassungsgericht wiederholt in seiner Entscheidung vom 31.05.1978 (1 BvR 683/77 in BVerfGE 48, 327, 339, 340).

Die Funktion des Gleichberechtigungsgebots sowohl als eines objektiven Wertmaßstabes als auch eines subjektiven Grundrechts stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.07.1963 klar (1 BvR 30/57 in BVerfGE 17, 1, 27): „Hier bietet sich daher Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowohl als objektiver Wertmaßstab wie als Grundlage eines etwa verletzten subjektiven Grundrechts an.“

„Im übrigen verlöre das Verfassungsgebot seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn es inhaltlich darauf reduziert würde, die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit, etwa die vorhandenen Lohnunterschiede bei Männern und Frauen, hinzunehmen.“

Diesen Aussagen des BVerfG als dem berufenen Organ zur Auslegung des Grundgesetzes muß mithin entnommen werden, daß der Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 2 GG über die Zuerkennung eines subjektiven Grundrechtes für Mann und Frau hinausgeht. Es enthält zugleich eine objektive Wertentscheidung bzw. einen objektiven Wertmaßstab (vgl. Benda, 123).



In der Entscheidung vom 25.07.1963 (1 BvR 79/57 in BVerfGE 17, 99, 108) spricht das Bundesverfassungsgericht von der „programmatischen Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG“ und „seiner richtungweisenden Wertentscheidung“.

Schließlich widerspricht das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 16.06.1981 (1 BvL 129/78 in BVerfGE 57, 335, 345, 346) im Hinblick auf das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG der Auffassung, es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, die vorgefundene soziale Wirklichkeit nachträglich zu korrigieren. Wörtlich heißt es'

Bei der Auslegung des Art. 3 Abs. 2, 3 GG ist beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (Gutachten Benda S. 133). Läßt sich im Einzelfall die *individuelle Grundrechtsposition* auf Nichtberücksichtigung des Geschlechtes als Anknüpfungsmerkmal bei einer Entscheidung nicht vereinbaren mit der *objektiven Wertentscheidung auf Herstellung der Gleichberechtigung* zwischen Mann und Frau sowohl auf der rechtlich-formellen Ebene, als auch in der sozialen Wirklichkeit, so muß zwischen beiden in Art. 3 Abs. 2, 3 GG enthaltenen Rechtsgütern eine Abwägung stattfinden. Diese Abwägung kann, wie

noch im einzelnen darzustellen sein wird, dazu führen, daß der individuelle Anspruch aus Art. 3 Abs. 2, 3 GG in bestimmten Grenzen zu modifizieren ist, um der objektiven Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG Geltung zu verschaffen. Eine solche, verfassungsrechtlich noch zulässige Abwägung hat in Nr. 9 der Frauenförderungsrichtlinie für Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen bei höher bewerteten Stellen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen ihren Ausdruck gefunden.

Die Frauenförderungsrichtlinie sieht in Nr. 9 vor, daß bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt werden *sollen*, aber *nicht* zwingend vorrangig berücksichtigt werden *müssen*. Sie läßt ferner Raum für Abweichungen von der Bevorzugungsmaxime in begründeten Einzelfällen. Grundvoraussetzung für eine solche Regelung ist allerdings, daß die soziale Wirklichkeit nicht dem vom Verfassungsgeber in Art. 3 Abs. 2 GG vorgestellten Programm der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau entspricht. Für den höheren Dienst der Freien Hansestadt Bremen faßt das Gutachten Benda die tatsächliche Situation wie folgt zusammen (Gutachten Benda S. 29):

„In einer Studie der bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die von den für Juli 1982 ermittelten Zahlen ausgeht, wird die Lage in der Freien Hansestadt Bremen dargestellt... In der Gruppe der Beamten stellten die Frauen nur 21,2 % vor allem in Aufstiegspositionen und leitenden Funktionen seien Frauen nicht angemessen vertreten. Von den Amts-, Abteilungs-, Referats- und Sachgebietsleitern seien 1980 nur 6,9 % Frauen gewesen. Dieser Anteil dürfte sich bis zum Zeitpunkt der Studie nicht wesentlich erhöht haben. Gut 1/5 der vollzeitbeschäftigten Männer, aber weniger als 1/10 der vollzeitbeschäftigten beamteten Frauen arbeiteten in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, B, C, R und H. In der Gruppe B, C und R seien die Frauen mit 1,82 % (B), 7,86 % (R) und 7,55 % (C) besonders deutlich unterrepräsentiert.“

Bei diesen Zahlen haben sich, wie dem Vortrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen war, seitdem keine wesentlichen Änderungen ergeben. Es liegt danach eine eindeutige Unterrepräsentation der Frauen in höher bewerteten Stellen des bremischen öffentlichen Dienstes vor, wenn das Verhältnis der Geschlechter in der Gesamtbevölkerung zum Maßstab genommen wird. Worauf diese Unterrepräsentation beruht, wird vom Kläger und der Beklagten unterschiedlich gesehen. Der Kläger stellt hierzu Mutmaßungen an. Er meint, daß viele Frauen wegen Mutterschaft und Kinderbetreuung freiwillig auf berufliche Karriere verzichten würden. Wäre dieser Erklärungsansatz richtig, so könnte in der Tat kein verfassungsrechtliches Bedürfnis nach einer Korrektur der sozialen Wirklichkeit bei Leitungsfunktionen im öffentlichen Dienst bejaht werden, denn faktische Unterschiede, die durch freiwillige Entscheidungen der Beteiligten entstehen, können keinen Veränderungsbedarf bedingen. Ob dieser Erklärungsansatz des Klägers die vorgefundenen Realitäten richtig ein-

ordnet, insbesondere was die „Freiwilligkeit“ eines Verzichts auf berufliche Karriere durch die Frauen in ihrer großen Mehrheit anbelangt, erscheint sehr zweifelhaft.

Benda weist darauf hin (Benda, Gutachten S. 6), daß es etwa für eine Juristin angesichts der regulären Ausbildungsdauer kaum möglich sei, die üblichen Eingangsaltervoraussetzungen – in der Regel Höchstalter 32 Jahre – zu erreichen, wenn sie vor diesem Zeitpunkt ein oder gar mehrere Kinder haben möchte. Ein verspäteter Berufseintritt oder Unterbrechungen wegen Schwangerschaften und Kinderbetreuung mindern die Chancen von berufstätigen Frauen auf beruflichen Aufstieg, ohne daß dieses als freiwilliger Verzicht auf berufliches Fortkommen angesehen werden kann. Auch hinsichtlich der Qualifikation ist nicht davon auszugehen, daß Frauen in leitenden Funktionen deshalb seltener anzutreffen sind, weil sie für solche Aufgaben weniger geeignet sind als Männer. Benda führt auch aus (Gutachten Benda, S. 34), daß die Ergebnisse von akademischen und anderen Prüfungen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede zu Lasten von Frauen aufzeigen, sondern eher im Gegenteil bessere Bewertungen für Frauen.

Es spricht vieles dafür, daß die geringe Vertretung der Frauen in Leitungspositionen mehr mit dem traditionellen Rollenverständnis der Aufgabenverteilung von Mann und Frau zusammenhängt. Für die Richterschaft ist immerhin bemerkenswert, daß vor 1945 den Frauen weitgehend faktisch, aber auch durch rechtliche Verbote der Zugang zum richterlichen Beruf verwehrt wurde, und daß die Vorstellung von dem Richter als einem Männerberuf wohl auch nach 1945 nur allmählich einer Wandlung unterworfen war. Die geringere Vertretung der Frauen bei dem Studium der Rechtswissenschaft wie auch bei der Bewerbung auf Richterstellen mag hier eine Wurzel haben. Bei anderen führenden Positionen im öffentlichen Dienst können ähnliche historisch-traditionell bedingte Leitbilder eine Rolle gespielt haben. Benda resümiert die tatsächliche Situation dahingehend (Gutachten Benda, S. 34):

„Nach alledem läßt sich die Ausgangslage dahin beschreiben, daß ein faktisches Gleichheitsdefizit zu Lasten der Frauen insoweit besteht, als es sich um die besonders qualifizierten und mit höherer Verantwortung ausgestatteten Stellen im öffentlichen Dienst handelt. In diesem Bereich sind Frauen als Gruppe deutlich gegenüber Männern benachteiligt.“

Angesichts der Vielzahl von Umständen und Möglichkeiten, die für die ungleiche Repräsentanz von Frauen und Männern bei höher bewerteten Stellen des öffentlichen Dienstes eine Rolle spielen können, kann es nicht Aufgabe einer gerichtlichen Entscheidung sein; selber verbindlich festzustellen, worauf tatsächlich die unterschiedliche Vertretungsstärke der Geschlechter in diesem Bereich beruht. Die Einschätzung, ob die vorhandenen Fakten für den öffentlichen Dienst im Bereich der Leitungspo-

sition eine mit dem Verfassungsprogramm des Art. 3 Abs. 2 GG nicht übereinstimmende soziale Wirklichkeit, also eine de-facto-Benachteiligung der Frau darstellt, muß den dazu berufenen Organen der staatlichen Gemeinschaft überlassen bleiben, und zwar dem primär hierzu berufenen Gesetzgeber (vgl. hierzu BVerfG, Entscheidung vom 28.01.1987 – 1 BvR 455/82, S. 23), aber auch der demokratisch-legitimierten Exekutive. An beide richtet sich der Art. 3 Abs. 2 GG mit seinem objektiven Inhalt, die Gleichberechtigung der Geschlechter auch faktisch jedenfalls für die Zukunft zu verwirklichen und zu gewährleisten. Die Gerichte können eine solche Einschätzung nicht durch ihre eigene ersetzen.

Eine Grenze ist diesem Einschätzungsspielraum nur dort gesetzt, wo die vorhandenen Tatsachen schlechthin die Schlußfolgerung der de-facto-Benachteiligung verbieten, es also keine plausiblen, nachvollziehbaren Erwägungen gibt, die die Einschätzung einer faktischen Benachteiligung von Frauen - hier im Bereich der höher bewerteten Stellen des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen - rechtfertigen. Es kann angesichts der unbestrittenen Zahlen für die geschlechterbezogene Besetzung von Leitungsfunktionen im bremischen öffentlichen Dienst und nach Maßgabe der etwa im Gutachten Benda angestellten Erwägungen zu den Gründen hierfür nicht davon ausgegangen werden, daß die Einschätzung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der die Frauenförderungsrichtlinie erlassen hat, weil er eine de-facto-Benachteiligung der Frauen annimmt, auf willkürlichen und nicht begründbaren Erwägungen beruht.

Aus dem gleichen Grund muß es auch der Einschätzung der Beklagten überlassen bleiben, ob Veränderungen in der geschlechterspezifischen Zusammensetzung der höher bewerteten Funktionen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen dann dem programmatischen Inhalt der Verfassung, nämlich der Herstellung der Gleichberechtigung auch in der sozialen Wirklichkeit, entsprechen, wenn Männer und Frauen dort genauso vertreten sind wie insgesamt in der Bevölkerung, oder ob es ausreichend ist, wenn Frauen in höheren Funktionen des öffentlichen Dienstes entsprechend ihrem Anteil an der berufstätigen Bevölkerung oder ihrem Anteil an dem öffentlichen Dienst allgemein oder nur ihrem Anteil an den jeweiligen Eingangsstufen oder entsprechend der Zahl der Bewerbungen vertreten sind. Für alle Bezugsgrößen mag es mehr oder weniger triftige Gründe geben. Die von der Beklagten gewählten Bezugsgröße - nämlich die etwa gleich großen Anteile der Männer und Frauen an der Gesamtbevölkerung - ist jedenfalls nicht willkürlich und sachfremd.

Ist somit davon auszugehen, daß ein Abweichen von der vom Verfassungsgeber geforderten Gleichberechtigung auch in der sozialen Wirklichkeit für den Bereich der Leitungsfunktionen der öffentlichen

Dienste der Beklagten derzeit zu Lasten der Frauen vorliegt, entspricht es dem objektiven Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG, Korrekturen vorzunehmen, um die de-facto-Gleichberechtigung zu erreichen.

Damit steht allerdings noch nicht fest, wie solche kompensativen Korrekturen beschaffen sein müssen, um nicht andererseits den individuellen Grundrechtsanspruch des Mannes, seines Geschlechtes wegen nicht benachteiligt zu werden, substanzlos zu machen. Aus Art. 3 Abs. 2 GG abgeleitete Kompensationsregelungen zugunsten der Frauen dürfen nicht gegen anderweitige ausdrückliche Verfassungsgebote verstoßen. Eine solche verfassungsrechtliche Schranke für frauenspezifische Kompensationen bildet Art. 33 Abs. 2 GG. Danach bestimmt sich der Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dieses verfassungsrechtliche Leistungsprinzip für den Bereich des öffentlichen Dienstes hat Vorrang vor Art. 3 Abs. 2 GG, es legt die Auswahlkriterien für den Zugang zum öffentlichen Dienst fest (Gutachten Benda S. 159, 168).

Kompensatorische Regelungen zugunsten von Frauen für die Vergabe von Stellen des öffentlichen Dienstes können also nur zulässig sein, wenn der Grundsatz der Einstellung und Beförderung nach Qualifikation unangetastet bleibt. Zwar steht dem Dienstherrn hier ein Beurteilungsspielraum zu. Doch müssen seine Beurteilungen auf fundierter Prüfung beruhen. Der Dienstherr muß insbesondere von einem richtigen und vollständigen Beurteilungssachverhalt ausgehen, allgemein gültige Wertmaßstäbe beachten und er darf keine sachfremden Erwägungen anstellen (BVerwG, Urteil vom 26.06.1980 - 2 C 13.79 in ZBR 81, 197).

Auch bei Beförderungen muß der Dienstherr alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für eine sachgerechte Ermittlung der geeignetsten Bewerber nutzen. Hierfür kommen primär die aktuellen dienstlichen Beurteilungen in Betracht, aber auch andere leistungs- und eignungsbezogenen Kriterien wie frühere dienstliche Beurteilungen, Ergebnisse abgelegter Prüfungen, Zusatzqualifikationen und spezielle Berufserfahrungen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 27.11.1986 - 3 A 164/86). Daraus folgt auch die Pflicht, Leistungs- und Eignungsbeurteilungen zu differenzieren und aussagekräftig zu gestalten. Verzichtet der Dienstherr auf differenzierte Beurteilungen und nivelliert er Unterschiede, indem er einem Großteil von Beförderungsbewerbern eine gleiche Qualifikationseinstufung zukommen läßt, verstößt er gegen den Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG mit der Folge, daß eine hierauf beruhende Auswahlentscheidung rechtswidrig ist (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 04.08.1987 - 2 BA 3/87).

Bei Einhaltung dieser Beurteilungsgrundsätze ist für die Anwendung der Nr. 9 der Frauenförderungsrichtlinie solange kein Raum, als von dem Dienstherrn zu verlangen ist, daß er unter Ausschöp-

fung aller Erkenntnisquellen zu einer differenzierenden Eignungsbeurteilung bei mehreren Bewerbern kommt. Erst dann, wenn der Dienstherr – oder die Einstellungskörperschaft – ausnahmsweise unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsrechtsprechung aufgestellten Grundsätze von der gleichen Eignung mehrerer Bewerber ausgehen darf, ist es überhaupt erlaubt, andere als leistungsbezogene Kriterien für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Dieser Verfassungslage trägt Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie ausdrücklich Rechnung, indem ihre Anwendung nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist, daß männliche und weibliche Mitbewerber gleich qualifiziert sind. Kommt der Dienstherr - oder die Einstellungskörperschaft - zulässigerweise zu der Beurteilung, daß ein männlicher Bewerber und eine weibliche Bewerberin gleich qualifiziert sind, hat er eine *Ermessensentscheidung* zu treffen, ob und wen er einstellen bzw. befördern will. Die in diesem Rahmen von der Verwaltung anzustellenden Ermessensüberlegungen sind vom Gericht nur in bestimmten Grenzen nachzuprüfen (vgl. Kopp, Kommentar zu VwGO, zu § 114, Rdnr. 1). Kennzeichnend für einen solchen Ermessensspielraum ist es, daß verschiedene Entscheidungen in Betracht kommen, die jede für sich gleichermaßen rechtmäßig sein können.

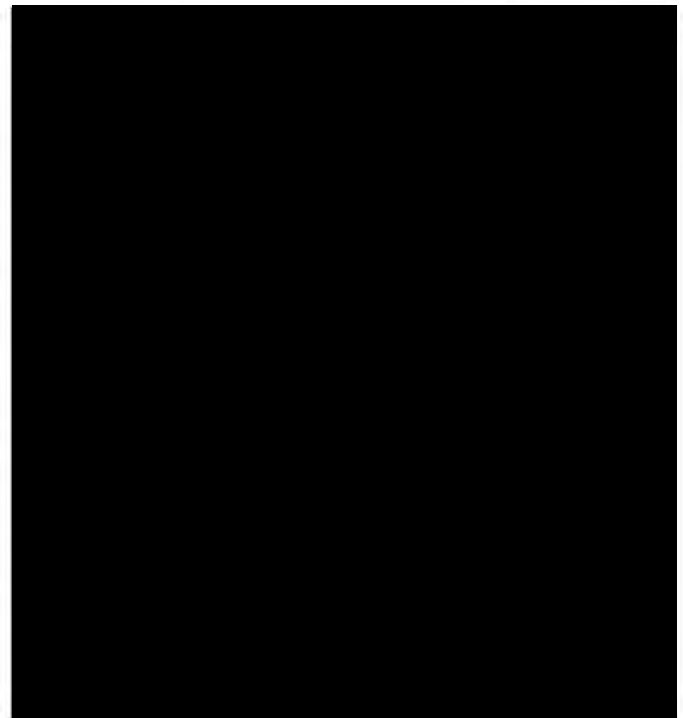
Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie enthält eine in diesem Ermessensrahmen anzusiedelnde Leitlinie auf bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleicher Qualifikation wie konkurrierende männliche Mitbewerber. Sie erfüllt damit zugleich die Funktion einer Maßnahme, die auf die de-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in einem Bereich ausgerichtet ist, in dem dieser Grundsatz bisher nicht verwirklicht war. Sie ist mit dem objektiven Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar. Es liegt hierdurch auch kein Verstoß gegen die individuelle Grundrechtsgewährleistung des Art. 3 Abs. 2, 3 GG vor.

Bei der Abwägung beider Sphären ist allerdings zu beachten, daß auch bei gleicher Qualifikation Schranken für eine kompensatorische Frauenbevorzugung bestehen. Benda weist zu Recht darauf hin, daß in jedem Fall eine Abwägung zwischen den individuellen Gründen, die bei gleicher Qualifikation für die Einstellung oder Beförderung des Mannes sprechen können, mit dem Ziel einer Frauenförderung, die zugunsten der Mitbewerberin streitet, stattzufinden hat. Er führt aus (Gutachten Benda, S. 190, 191):

„Es muß die Lage des Einzelfalls geprüft werden. Spricht zugunsten der Frau die sozialpolitische Zielsetzung und können für ihre Auswahl zusätzliche Gesichtspunkte sozialer Art geltend gemacht werden, so wird die Entscheidung zu ihren Gunsten ausgehen. In diesem Fall bestehen auch aus dem individuellen Grundrecht des Art. 3 Abs. 2 GG keine Bedenken, weil nicht das Geschlecht, sondern das Argument sozialer Gerechtigkeit den Ausschlag gibt. Wenn dagegen eine besondere soziale Förderungsbedürftigkeit des männlichen Bewerbers festzustellen ist, stehen einander

auf beiden Seiten zusätzliche Gesichtspunkte gegenüber, die in ihrem Gewicht gewürdigt werden müssen. Erfolgt diese Prüfung, so verletzt sie auch dann nicht das individuelle Grundrecht des Mannes aus Art. 3 Abs. 2 GG, wenn die Entscheidung für die Frau ausfällt, sofern festgestellt werden kann, daß der legitime Gesichtspunkt der Frauenförderung auch unter Berücksichtigung der für den Mann sprechenden individuellen (sozialen) Argumente das größere Gewicht hat.

Aus dem Grundrecht des Art. 3 Abs. 2 GG kann nicht die Forderung hergeleitet werden, das verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der Frauenförderung gänzlich außer Acht zu lassen. Es muß demnach Einzelfallgerechtigkeit erreicht oder doch angestrebt werden. Wenn auf der Seite des männlichen Bewerbers eine erhebliche Benachteiligung festzustellen ist, kann sie gegenüber der nur im Wege pauschalierender, wenn auch allgemein belegbarer oder doch plausibler Vermutung angenommenen allgemeinen Benachteiligung der Frau den Vorrang verdienen. Würde auch in einem derartigen Fall stets und ohne Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall das Ziel der Frauenförderung jegliche der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit dienende Abwägung ausschließen, so hätte dies die Wirkung, daß das individuelle Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG ausnahmslos gegenüber dem aus der objektiven Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG und dem Sozialstaatsprinzip folgenden Förderungsgesichtspunkt zurücktreten müßte. Werden dagegen die Umstände des Einzelfalles der Entscheidung zugrunde gelegt, so findet ein Ausgleich statt, dem das Grundrecht nicht entgegensteht.“



Dem ist beizupflichten. Ein Automatismus in Form einer zwingenden ermessensbindenden Anordnung, bei gleicher Qualifikation stets die Frau zu bevorzugen, würde das individuelle Grundrecht des konkurrierenden Mannes auf gleichberechtigte Behandlung aushöhlen. In einem solchen Fall fände eine Werterverschiebung zu Lasten des individuellen Grundrechts statt, die mit dem Gehalt des subjektiven Grundrechts aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG nicht mehr vereinbar wäre.

Eine solche die Abwägung im Einzelfall ausschließende Regelung liegt aber in Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie auch nicht vor. Es handelt sich primär um eine *Leitlinie*, die den Entscheidungsträger auf ein Ziel verpflichtet, nämlich die Herstellung der de-facto-Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst, ohne daß ein Abwägungsverbot ausgesprochen wird. Macht lediglich der männliche Konkurrent besondere soziale Gesichtspunkte geltend, kann der Dienstherr bzw. die Einstellungskörperschaft nach Abwägung sowohl eine rechtmäßige Entscheidung zugunsten des Mannes als auch zugunsten der Frau treffen. Kennzeichnen außergewöhnliche soziale Umstände die Situation des Mannes oder ist eine Bevorzugung aufgrund anderer Vorschriften und Regelungen geboten (z.B. nach dem Schwerbehindertenrecht), wird die Einstellungs- oder Beförderungsentscheidung regelmäßig zugunsten des männlichen Bewerbers ausfallen müssen.

Das Gericht sieht auch keine Bedenken, daß die Frauenförderungsrichtlinie nicht als gesetzliche Regelung ergangen ist. Diese Notwendigkeit betont Benda zwar (vgl. Gutachten Benda, S. 196, 197) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach alle grundsätzlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber jedenfalls dann zu treffen sind, wenn sie für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlich sind (vgl. BVerfG, Beschluß vom 28.10.1975 – 2 BvR 883/73 in BVerfGE 40, 237, 249; BVerfG, Beschluß vom 20.10.1981 – BvR 640/80 in BVerfGE 58, 257, 268). Allerdings liegt die Forderung nach gesetzgeberischer Entscheidung dann nahe, wenn wie bei Benda eine Verfassungsspannungslage im Verhältnis zwischen Art. 3 GG und dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 GG gesehen wird. Benda leitet seine rechtliche Befürwortung von Quotenregelungen auf der Basis gleicher Qualifikation aus dem Sozialstaatsprinzip her (vgl. Gutachten Benda, S. 188, 18).

Ob der Sozialstaatsgrundsatz der richtige Ansatzpunkt für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Maßnahmen zur Herstellung der de-facto-Gleichberechtigung darstellt, oder, wohin das Gericht tendiert, ob solche Maßnahmen bereits eine aus Art. 3 Abs. 2 GG unmittelbar zu gewinnende verfassungsrechtliche Grundlage besitzen, so daß kein vom Gesetzgeber zu schaffender Ausgleich unterschiedlicher Verfassungsbestimmungen vorzunehmen wäre, kann auf sich beruhen. Denn eine ausreichende gesetzliche Grundlage für bevorzugte Maßnahmen, die auf Art. 3 Abs. 2 GG beruhen, und insoweit notwendigerweise das in der gleichen Vorschrift garantierte Grundrecht modifizieren, liegt vor. Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 25. April 1985 (BGBl. II, S. 647) hat der Bundestag dieses Übereinkommen, das am

09.08.1985 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 13.11.1985; BGBl. II, S. 1234), ratifiziert. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist damit zugleich auch eine Verfassungswerte abwägende gesetzgeberische Entscheidung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Präambel dieses Übereinkommens heißt es:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ... überzeugt, daß die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes ... ist; ... in dem Bewußtsein, daß sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll; ... sind wie folgt übereingekommen.“

Auf dieser Grundüberlegung basiert der Art. 4 des Übereinkommens. Er lautet im Abs. 1:

„Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.“

Die Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie beinhaltet eine solche Sondermaßnahme zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich höher bewerteter Stellen des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen. Wenn solche Maßnahmen nicht als Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens zu gelten haben, ist damit die Diskriminierungsbeschreibung in Art. 1 des Übereinkommens gemeint. Dort wird als Diskriminierung eine mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung angesehen. Dieses entspricht inhaltlich dem geschlechtsbezogenen Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot im Sinne des Art. 3 Abs. 2, 3 GG.

Mit seiner Zustimmung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hat der Gesetzgeber zugleich eine die subjektiven Grundrechtspositionen und den objektiven Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG ausgleichende gesetzgeberische Entscheidung getroffen, die sich im Einklang mit der materiellen Verfassungslage befindet. Sie legitimiert jedenfalls alle staatlichen Organe, die Adressaten des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sind, zu Sondermaßnahmen, die mit Art. 4 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG in dem beschriebenen Umfang vereinbar sind.

Der Einwand des Klägers, Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie sei mit den durch Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts nicht vereinbar, ist ebenfalls unbegründet. Zu diesen Grundsätzen zählt zwar die Fürsorgepflicht. Die Fürsorgepflicht schließt auch ein, einen Beamten – oder Richter entsprechend seiner Eig-

nung und Leistung zu fördern und bei Entscheidungen die Interessen des Beamten/Richters in gebührender Weise zu berücksichtigen (vgl. Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG zu Art. 33, Rdnr. 25 unter Anführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes).

Allerdings folgt aus der Fürsorgepflicht kein Anspruch auf Beförderung (Günther a.a.O., S. 93, 99). Die Beförderung ist vielmehr in erster Linie ein Mittel des Dienstherrn zur möglichst effizienten Personalpolitik. Wenn mehrere gleich qualifizierte Bewerber vorhanden sind, liegt kein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor, wenn der Dienstherr sich aus sachlich vertretbaren, in sein Ermessen gestellten Gründen für die Beförderung einer gleich qualifizierten Frau im Rahmen der durch Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG gegebenen Grenzen entscheidet.

Insbesondere haben das Dienst- und Lebensalterprinzip nicht die vom Kläger unterstellte zwingende verfassungsrechtliche Bedeutung. Dienst- und Lebensalter bieten dann einen Anknüpfungspunkt für die Auswahlentscheidung, wenn der Dienstherr die Auswahl zwischen gleich geeigneten Bewerbern hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.06.1964 – VI C 30.62 in BVerwGE 19, 19, 25; Urteil vom 15.07.1977 – VI C 24.74 in Entscheidungssammlung Buchholz 235.62, 2. Be-sNG Nr.6). Dienst- und Lebensalter können in diesen Fällen für die Entscheidung berücksichtigt werden. Das

Alter geht aber nicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums anderen Ermessensgesichtspunkten vor. Die Abwägung muß dem Dienstherrn verbleiben und er kann sie in der in Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie vorgezeichneten Weise vornehmen.

Soweit Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie auch die Ermessensausübung bei Einstellungen betrifft, kann ohnehin der Fürsorgegrundsatz keine Bedeutung für die Entscheidung gewinnen, da sich die Fürsorgepflicht nur auf Bewerber erstrecken kann, die bereits ein Beamten- oder Richter Verhältnis zur Beklagten begründet haben.

Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie verstößt auch nicht gegen sonstiges Recht. Soweit § 9 Bremisches Beamtengesetz (BremBG), der für Richter gemäß § 4 Abs. 1 Bremisches Richterergesetz (BremRiG) anwendbar ist, vorschreibt, daß die Auslese der Bewerber für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Verleihung eines Amtes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen ist, enthält die Regelung materiell den gleichen Inhalt wie Art. 3 Abs. 2, 3 GG. Da Nr. 9 Frauenförderungsrichtlinie mit dem Gleichberechtigungsgebot der Verfassung vereinbar ist, folgt hieraus auch die Vereinbarkeit mit § 9 BremBG.

Mitgeteilt von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau

Jutta Kaltwasser

Im Zweifel gegen die Konkurrentin . . .

Anmerkung zum Urteil des VG Bremen vom 26.11.1987 (3 A 392/86)

Wieder einmal hat sich ein wackerer Streiter aus dem männlichen Lager vorbeugend darum bemüht, der weiblichen Konkurrenz im richterlichen Berufsfeld entschlossen entgegenzutreten.

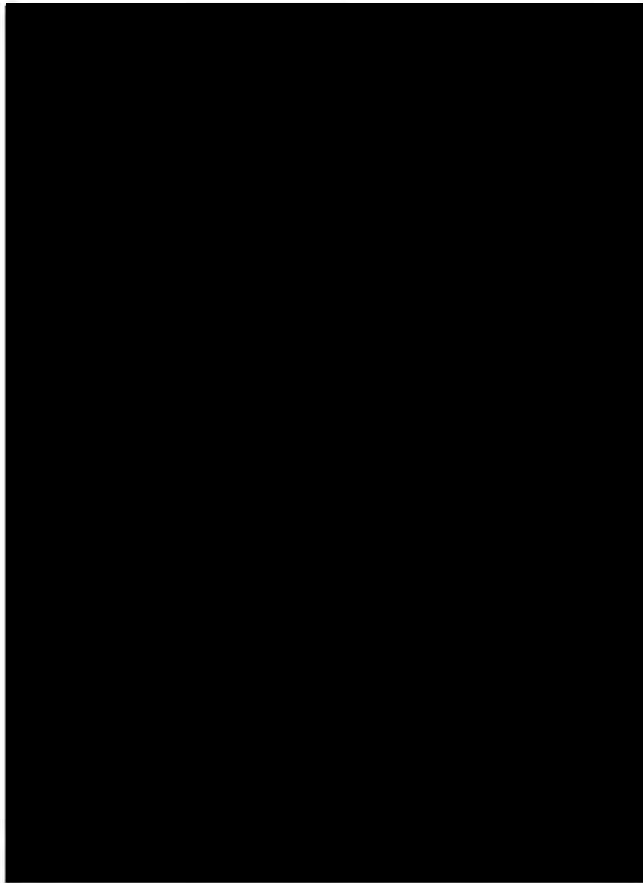
Die persönliche Angst des Klägers, bei der nächsten Beförderung gegen eine Mitbewerberin zu unterliegen, scheint ihn ebenso motiviert zu haben, wie die männliche Furcht vor der Frauenschwemme in der Justiz allgemein und insbesondere in den Beförderungsämtern.

Diese Angst hatte ja bereits 1986 den Präsidenten des OLG Braunschweig, Rudolf Wassermann, auf den Plan gerufen. Auf der Jahrestagung der Präsidenten der deutschen Oberlandesgerichte hatte dieser liberale Herausgeber alternativer Rechtskommentare aus „Fürsorge den jungen Damen gegenüber, die durch Beruf, Ehe und Mutterschaft hoffnungslos überfordert seien“, gefordert, um zu verhindern, daß Frauen ihren guten Leistungen entsprechend die Mehrheit der Richterstellen besetzen, seien die durchschnittlich schlechteren Ergebnisse der männlichen Bewerber durch Berücksichtigung von „Persönlichkeitswerten“ aufzuwerten.

(1) „Frauen – Hoffnungslos überfordert“ in: „Der Spiegel“, Nr. , 1986, S. 50

Im Kreise des geballten juristischen Sachverständes kam niemand auf die Idee, daß die männliche Aufwertung durch Tests und Einstellungsgespräche eine frauendiskriminierende Maßnahme sein könnte. Vielmehr plauderte der Präsident des OLG Schleswig, Eberhard Kuthning, aus dem Nähkästchen der Einstellungspraxis über die Verhinderung einer „Überzahl weiblicher Bewerber“ durch Quotierungen zugunsten von Männern, da ansonsten die guten Leistungen der Frauen die Männer aus dem Berufsfeld zu verdrängen drohten (1).

Natürlich war nicht diese Quotenrelegung Gegenstand der Feststellungsklage, über die das VG der Freien Hansestadt Bremen zu befinden hatte und es hat sie auch nicht thematisiert. Immerhin hatte das Gericht die Fadenscheinigkeit des Diskriminierungsarguments gegen die bevorzugte Einstellung von Frauen bei gleicher Qualifikation hervorgehoben, indem es auf die Bedeutung internationaler Vereinbarungen hinwies, in denen sich die BRD zu Sondermaßnahmen mit dem Ziel der beschleunigten Herstellung der faktischen Gleichstellung verpflichtet hat. Allerdings sah es sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die in Art. 33



II GG genannten Leistungskriterien die „unüberwindbare Schranke“ für frauenspezifische Kompensationen bilden! Denn anders als bei Männern gelten die leistungsbezogenen Kriterien bei Auswahlentscheidungen zugunsten von Frauen für unerlässlich.

Das VG orientiert sich, wie es selbst zugibt, an dem Ausnahmefall, daß mehrere Bewerber trotz differenzierter Beurteilung ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ein gleiches Qualifikationsprofil erhalten.

Demnach fällt die Entscheidung für oder gegen die Bewerberin bereits bei der Beurteilung ihrer Qualifikation. Denn in dem Stadium der Vorauswahl, in dem verschiedene Voraussetzungen als vergleichbar eingestuft werden, sind der Diskriminierung Tür und Tor geöffnet.⁽²⁾

So werden etwa bei der Bewertung der Eignung für das Richteramt männliche Lebens- und Arbeitssituationen ins Auge gefaßt, wie z.B. Geradlinigkeit in der Berufsbiografie, die der klagende Richter unter Hinweis auf sein hohes Dienstalder als Plus verbucht wissen wollte. Die vom VG aufgeführten Beurteilungskriterien wie: „dienstliche Beurteilungen“, „Prüfungsergebnisse“, „Zusatzqualifikationen“ und „spezielle Berufserfahrungen“ orientieren sich sämtlich an einer erfolgreichen Berufsbiografie, so daß es naheliegt, daß Familienfrauen bereits in diesem Beurteilungsabschnitt mit einem Minus versehen werden.

(2) Urteil des EG-Gerichtshofes vom 21.05.1985, Nr. 248/83 in: DBT-Materialien, Nr. 89, Juni 1985, S. A1ff.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß eine von familienbedingten Benachteiligungen verschonte Frau mit objektiv vergleichbaren Qualifikationen gegen einen Bewerber antritt, der in der ungebrochenen Erwartung seiner beruflichen Selbstentfaltung bereits für zahlreiche Nachkommenschaft gesorgt hat, so fordert die Einzelfallgerechtigkeit, daß „die besondere soziale Förderungsbedürftigkeit des männlichen Bewerbers“ „gegenüber der nur im Wege pauschalierender, wenn auch allgemein belegbarer oder doch plausibler Vermutung angenommenen allgemeinen Benachteiligung der Frau den Vorrang verdient.“

Selbst wenn Frau der Auffassung zustimmen wollte, daß zum Zweck einer partnerschaftlichen Elternschaft Männer wie Frauen Familienpunkte erhalten sollte, ist doch bemerkenswert, daß der bisher zur Diskussion stehende einseitige Ausgleich für Familienfrauen „als Ausdruck geschlechtsbezogenen Mitleids“ abgelehnt wurde⁽³⁾, „da die Subsumtion von Quotenregelungen unter sozialen Gesichtspunkten Frauen in fataler Weise neben einzelne oder Gruppen von Sozialfällen rücke“⁽⁴⁾. Die Ablehnung dieser „emanzipationsfeindlichen Merkmalskategorie“, die zur Humanisierung des Leistungsprinzips beitragen könnte, führt im Ergebnis dazu, daß Frauen mit familienbedingten Karriereanteilen das Nachsehen haben gegenüber ausgewiesenen Sozialfällen wie beispielsweise Schwerbehinderten, die – nach Meinung des VG – regelmäßig einer Bewerberin vorzuziehen sind.

Buchstäblich ist der R2-Aspirant vom Risiko, daß ihm eine Mitstreiterin den Rang abläuft, nicht befreit worden, tatsächlich aber trägt der Eindruck von der „weiblichen Zukunft, die den Männern einen Verzicht auf ihre Privilegien abfordert“⁽⁵⁾.

Denn eines dürfte so klar wie Klärchen sein: Solange Männer über die Verteilung von Erwerbchancen entscheiden, orientieren sie sich an den ihnen sympathischeren Werten und Verhaltensformen, Arbeits- und Leistungsstrukturen, weshalb ihre Entscheidung im Zweifelsfall zugunsten des berufsorientierten Mannes und zulasten der tatsächlich bzw. vorgeblich familienorientierten Frau ausfällt.

- (3) Schmitt Glaeser, Walter: „Abbau des tatsächlichen Gleichberechtigungsdefizits der Frauen durch gesetzliche Quotenregelungen“ – Rechtsgutachten erstattet im Auftrag des BMI, Stuttgart 1982, Schriftenreihe des BMI Bd. 16
- (4) Bergen, Monika/Fesel, Verena/Raasch, Sybille: „Frauenquoten im Hochschulbereich“ in: „Karriere oder Kochtopf – Frauen zwischen Beruf und Familie“, Opladen 1984, S. 90-113
- (5) Lafontaine: „Zusammenleben muß sich in Richtung Weiblichkeit entwickeln“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15.08.1987.

*EG-Kommission (Hrg.)***Zielvorgaben zugunsten von Frauen in den Mitgliedländern der EG, Stand der Diskussion und Beispiele aus der Praxis**

Berab. von Hortense Hörburger, Brüssel 1987
Zusammenfassung der Ergebnisse

Die von Dr. Hortense Hörburger im Auftrag der EG-Kommission durchgeführte Studie über „Zielvorgaben zugunsten von Frauen in den Mitgliedländern der Europäischen Gemeinschaft“* basiert wesentlich auf der Auswertung von Fragebögen, persönlichen Gesprächen und der Verwertung nicht allgemein zugänglichen Materials, etwa firmeninterne Veröffentlichungen, wobei alle Materialien der Studie in einer umfangreichen Bibliografie – nach Ländern geordnet – nachgestellt sind.

Die Studie gibt einen Überblick über den Diskussionsstand in den 12 Mitgliedsstaaten der EG, bezieht zum Vergleich allerdings 4 Nicht-Gemeinschaftsländer (Norwegen, Schweden, die Vereinigten Staaten und Kanada) mit ein. Es wird jeweils geprüft, ob in den einzelnen Ländern (verfassungs-) rechtliche Hindernisse für die Anwendung quantitativer Zielvorgaben oder Quoten bestehen. Die untersuchten praktischen Beispiele wurden den Bereichen

- Betriebe und Unternehmen
- politisches System, insbesondere politische Parteien
- Gewerkschaften
- Bildungswesen, insbesondere Hochschule
- sonstige Bereiche des gesellschaftlichen Lebens entnommen. Sie gelangt zu folgenden Ergebnissen:

A. Gesetzliche Regelungen: Quoten verfassungskonform?

Die Anwendung von quantitativen Zielvorgaben oder festen Quoten ist sehr verschieden von Land zu Land. Keine Beispiele für derartige Zielvorgaben waren in Griechenland, Spanien oder Portugal zu finden. Insgesamt konnte jedoch in den Mitgliedsstaaten eine erstaunlich große Zahl von konkreten Fällen nachgewiesen werden, bei denen quantitative Zielvorgaben eine Rolle spielen.

Um das Problem der gesetzlichen Regelungen erörtern zu können, muß unterschieden werden zwischen festen Quoten und quantitativen Zielvorgaben. Feste Quoten werfen in einigen Ländern verfassungsrechtliche Probleme auf. Im Vereinigten Königreich und in Irland werden feste Quoten als nicht verfassungskonform angesehen. In Dänemark erlaubt das Gleichstellungsgesetz die Festlegung von Quoten nicht, Ausnahmegenehmigungen können jedoch erteilt werden. In der Bundesrepu-

blik Deutschland ist die Anwendung von Quoten verfassungsrecht umstritten. Ein Gutachten des ehemaligen Verfassungsgerichtspräsidenten E. Benda, der die Vereinbarkeit mit der Verfassung feststellt, hat den Befürwortern von Quoten neuen Auftrieb gegeben. In Frankreich scheiterte der Versuch, feste Quoten einzuführen an einem Urteil des Verfassungsgerichtes. Keine Probleme in Bezug auf die Verfassung scheint es hingegen in Belgien zu geben. In den anderen Ländern wurde, mangels konkreter Initiativen, die Verfassungskonformität von Quoten bisher nicht getestet.

Sehr viel differenzierter muß die Frage der gesetzlichen Regelungen für quantitative Zielvorgaben beurteilt werden, bei denen bestimmte, zu erreichende Ziele in Prozentzahlen fixiert werden, ohne daß sich daraus Rechtsansprüche ableiten ließen. Die Verfassungskonformität dieser Maßnahmen wird im allgemeinen nicht bestritten, soweit es etwa um Einstellungen und Beförderungen geht. In Bezug auf verbandsinterne Regelungen von Parteien und Gewerkschaften wird den Organisationen in keinem Land das Recht abgesprochen, für ihren eigenen Bereich derartige Regelungen vorzunehmen.

B. Betriebliche Regelungen

In Wirtschaftsunternehmen, so konnte festgestellt werden, sind quantitative Zielvorgaben meist in längerfristig angelegte Pläne der Frauenförderung eingebettet. Sie betreffen zum einen das Rekrutierungsverhalten der Unternehmen (z.B. Belgien: BBL; Bundesrepublik Deutschland: MBB im Bereich der Ausbildung), zum anderen die längerfristige Karriereplanung. Die Beispiele aus diesem Bereich überwiegen. Offensichtlich herrscht bei den Unternehmen, die sich quantitative Zielvorgaben im Bereich der Karriereförderung setzen, das Motiv vor, ein möglichst großes Potential von Führungskräften für das mittlere und höhere Management zu erschließen. Damit reagieren die Unternehmen auch auf das höhere Bildungs- und Ausbildungsniveau von Frauen und auf ein sich veränderndes Erwerbsverhalten von Frauen und Männern.

Langsam beginnt sich ein gesellschaftlicher Bewußtseinswandel auszuwirken: Männer sind nicht mehr so ohne weiteres bereit, der Karriere alles zu opfern – Frauen sind nicht mehr so ohne weiteres bereit, Karriereangebote mit Rücksicht auf die Familie in jedem Fall auszuschlagen. Die längerfristigen Zielvorgaben der Karriereförderung von Frauen liegen zwischen 30 % und 50 % und sehen meistens nach Jahresvorgaben gestaffelte Ziele vor. In besonderer Weise stimulierend wirken Anforderungen gesetzlicher Art, wie in Frankreich, oder freiwilliger Art, die eine ständige innerbetriebliche Bestandsaufnahme der Vertretung von Frauen auf den verschiedenen Hierarchiestufen vorsehen. Dort, wo derartige Bestandsaufnahmen vorgenommen werden, münden sie häufig in Pläne mit quantitativen Zielvorgaben, wie z.B. bei den dänischen Staatsbahnen.

* die Studie ist zu beziehen über: EG-Kommission, 200 rue de la Loi, B - 1049 Bruxelles, Büro für Probleme im Bereich der Beschäftigung und der Gleichbehandlung der Frauen.

Durch innerbetriebliche Berichte über die Chancengleichheit beim Aufstieg wird ohne Zweifel auch die Initiative der Sozialparteien angeregt, per vertraglicher Abmachung Frauenförderpläne festzulegen, in die quantitative Zielvorgaben eingearbeitet sind.

Obwohl die Zahl der Unternehmen, die quantitative Zielvorgaben praktizieren, noch relativ gering ist, ist ohne Zweifel Bewegung in die Frauenförderpolitik der Unternehmen geraten. Gesetzliche Regelungen, die z.T. auf der Grundlage der EG-Richtlinien verabschiedet wurden, zielen normalerweise auf die Rechte der einzelnen Frau. Sie können damit Signalwirkung für das gesamte Arbeitsrechtssystem haben. Maßnahmen der positiven Förderung der Chancengleichheit in den Betrieben zielen hingegen auf eine globale Verbesserung der Situation der Frauen. Die Fallbeispiele deuten darauf hin, daß gesetzliche Regelungen und positive Fördermaßnahmen zusammen nach einer gewissen Anlaufphase zu quantitativen Zielvorgaben hinführen, die sich die Unternehmen freiwillig oder in Abmachungen zwischen den Gewerkschaften setzen.

Bei den Unternehmen, die über eine längerfristig angelegte Personalpolitik und Personalplanung verfügen, wird diese üblicherweise in allen Bereichen in Zahlen ausgedrückt. Von daher bestehen bei diesen Unternehmen weniger Bedenken, dies auch bei der Frauenförderung in quantitativen Zielvorgaben auszudrücken, als üblicherweise angenommen. Die Förderung einer längerfristig angelegten Personalplanung, die sicher im Bereich der mittleren Unternehmen noch sehr zu wünschen übrig läßt, und die Offenlegung der Personalplanung, die durchaus noch nicht üblich ist, sind damit entscheidende grundlegende Faktoren für die Integration quantitativer Zielvorgaben zugunsten von Frauen auf Betriebs- und Unternehmensebene.

C. Politisches System und Parteien

Die Vertretung von Frauen in den Gremien der politischen Parteien ist eine entscheidende Grundlage für die Vertretung von Frauen im politischen System insgesamt. Soweit Antworten vorliegen, läßt sich feststellen, daß es in der Hälfte der EG-Mitgliedsländer Parteien gibt, die Quotenregelungen praktizieren oder quantitative Zielvorgaben für die längerfristige Entwicklung der Besetzung der Gremien mit Frauen vorsehen. In fast allen Fällen haben die Parteien dabei Abschied genommen von einer Vertretung der Frauen als besondere Gruppe (z.B. eine oder zwei Frauen im Vorstand) und bewegen sich in Richtung auf eine in Prozentzahlen festgelegte Zielvorgabe, die den Prozeß der Vertretung von Frauen in den Gremien beschleunigen soll. Dabei lassen sich die folgenden Systeme unterscheiden:

- Festlegung von relativ geringen quantitativen Zielvorgaben (z.B. 10 %, PS, Frankreich) bis hin zu einem Drittel oder 40 % (Sozialdemokratische Partei Schwedens);

- Festlegung von Zielvorgaben, die sich am Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung mißt (SPD-Bundesrepublik) oder am Anteil der Frauen an der Parteimitgliedschaft (CDU-Bundesrepublik);
- Festlegung von Regeln für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten bei den Wahlen, z.B. das erstmals praktizierte Reißverschlußprinzip bei der SPD-Kandidatenaufstellung zur Europawahl 1979, über reine Frauenlisten (Grüne, Hamburg), bis hin zu einer gleichberechtigten Vertretung in der Regierungsebene (norwegische Regierung unter Gro H. Brundlandt).

Anders als früher läßt sich die Anwendung von quantitativen Zielvorgaben nicht mehr auf das linke politische Spektrum beschränken. Auch bei den Parteien im christdemokratischen und liberalen Lager gewinnen quantitative Zielvorgaben an Bedeutung.

D. Gewerkschaften

Die Vertretung von Frauen in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften war lange durch eine Situation gekennzeichnet, in der Frauen nur in einigen Branchengewerkschaften und in den Dachverbänden mit wenigen Sitzen, meist nur eine Frau, vertreten waren. In einigen europäischen Gewerkschaften beginnt sich die Situation grundlegend zu verändern. Quantitative Zielvorgaben spielen z.B. in Belgien, Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle. Auf freiwilliger Basis wurde z.B. auch beim irischen Gewerkschaftsbund eine Vertretung von einem Drittel bis 1992 anvisiert. Obwohl quantitative Zielvorgaben bei den Gewerkschaften sicher noch nicht üblich sind, wird – auf der Grundlage der Antworten des EGB-Frauenausschusses – in der Zukunft ein Anwachsen derartiger Initiativen erwartet.

E. Bildungswesen

Interessante Initiativen im Bildungswesen waren insbesondere in Frankreich (im Bereich der beruflichen Bildung) und in der Bundesrepublik Deutschland (im Bereich der Hochschule) festzustellen. Mit quantitativen Zielvorgaben wird im Bereich des Berufsbildungssystems nur selten gearbeitet. Hier müßten zunächst einmal umfassende Maßnahmen zur Öffnung der traditionell nur auf ein Geschlecht zugeschnittenen Berufsfelder erfolgen. Im Bereich der Hochschulen geht es den Modellen quantitativer Zielvorgaben insbesondere darum, die notorische Unterrepräsentation der Frauen auf den höheren Stufen der akademischen Hierarchie schrittweise zu beseitigen.

Hortense Hörburger

Strategien frauenorientierter Arbeitsmarktpolitik*

Die Diskussion um ein Für und Wider quantitativer Zielvorgaben zugunsten von Frauen wird bereits seit langem und auch immer sehr kontrovers geführt. Inzwischen neigen immer mehr Frauen – ob in Partei, Gewerkschaft oder Hochschulen – dazu, einklagbare, nachprüfbare Zielvorgaben zu fordern. Das war nicht immer so. „Laßt die Pfoten von den Quoten“, hieß es in der Bundesrepublik Deutschland noch Anfang der 70er Jahre, wenn das Gespräch auf eine mögliche Quotenforderung kam. Auch ich habe damals zum Chor derer gehört, die eine quantitative Zielvorgabe vehement abgelehnt haben. „Wenn wir als Frauen endlich aufhören zu jammern, wenn wir uns anständig qualifizieren“, so dachten wir damals, „dann stehen uns Tür und Tor in Beruf und politischen Gremien offen“.

Inzwischen haben Frauen die Ärmel hochgekrempt und gelernt. In allen Mitgliedsländern gibt es so viele gut ausgebildete Frauen wie nie zuvor – aber bis in die Führungspositionen hinein kommen sie nicht, nach wie vor. Ob Partei oder Gewerkschaft, Betrieb oder Hochschule; die Frauen bleiben in den oberen Etagen unterrepräsentiert. Warum? Sind Frauen halt doch einfach nicht gut genug? Ernst Benda, der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, schreibt in seinem Gutachten für die Hamburger Leitstelle zur Gleichstellung der Frau: „Mit der Vorstellung, Frauen wären allgemein für verantwortliche Tätigkeiten weniger geeignet als Männer, ist eine Auseinandersetzung nicht erforderlich. Dies ist ein sachlich nicht begründetes Vorurteil. Die Ergebnisse von akademischen und anderen Prüfungen zeigen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede zu Lasten von Frauen, sondern eher im Gegenteil oft bessere Bewertungen für Frauen.“¹

An der Qualifikation liegt es also nicht. Demnach könnten positive Maßnahmen zugunsten von Frauen reichen, wonach Frauen bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt werden, bis eine – zu definierende – gerechte Prozentzahl erreicht ist. Halt, das reicht auch nicht, ist das Ergebnis einer Arbeitstagung des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit der bayerischen Landeskirche und der Evang. Akademie Tutzing: „Die erwerbstätige Frau wird durch die äußeren Arbeitsmarktbedingungen in eine double-bind-Situation (Zwickmühle) gebracht. Einerseits gilt angeblich Leistung als Auswahlkriterium im beruflichen Konkurrenzkampf und andererseits grenzen sehr gute Leistungen Frauen gerade deswegen aus dem Beschäftigungssystem aus, weil sie bei Män-

nern damit Angst erzeugen. Würden Männer und Frauen im beruflichen Konkurrenzkampf mit dem gleichen Maßstab, nämlich nach Leistungsverhalten gemessen, so käme das bereits der Gleichstellung näher.“²

Mit anderen Worten, es bedarf gar keiner bevorzugten Behandlung, wenn Frauen und Männer einzig und allein nach einem Qualifikationsmerkmal gemessen würden.

Wieso will niemand die bessere Qualifikation von Frauen ausnutzen? Heide Pfarr hat da ihre Theorie, die sehr überzeugend klingt: „Niemand, meine Damen und Herren, niemand will *neuerdings* Quoten in der Bundesrepublik Deutschland einführen, niemand kann ihre Einführung verlangen. Denn Quoten sind nichts Neues, es gibt sie schon. Allerdings sind es Quoten zugunsten von Männern. Männerquoten sind – nicht etwa ein einzeltes, sondern ein verbreitetes, diese Gesellschaft prägendes Phänomen.“³ Positive Fördermaßnahmen mit Soll-Bestimmungen mögen das emanzipatorische Gewissen derer beruhigen, die sie verfassen und mühselig durchsetzen. Sie sind aber das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind. Was nicht einklagbar ist, taugt nichts. Niemand gibt freilich Positionen in der Gesellschaft auf – warum sollten es die Männer tun? Erwerbstätige Arbeit, entfremdet oder nicht, bringt nun mal Geld und ein gewisses Prestige mit sich, sonst könnte mancher malochende Mann seinen Arbeitsplatz mit Kußhand für eine Frau frei machen.

Ich bin – und nach Abschluß der Studie mehr als noch zuvor – der Meinung, daß wir quantitative Zielvorgaben brauchen. Und die Gefahr, als „Quotenfrau“ nur Karriere zu machen? Die Frankfurter Allgemeine Zeitung befragte dazu am 24. Juli 1987 Ulrike Wolf, seit 1. Juli 1987 Chefredakteurin des Norddeutschen Rundfunks. Frage der FAZ: „Für die gehobenen Positionen im Berufsleben wird immer wieder für Frauen eine Quotenregelung gefordert, also eine bestimmte Anzahl von Frauen für jeden Beruf. Fühlen Sie sich als Quote?“ Antwort von Ulrike Wolf: „Nein, ich fühle mich überhaupt nicht als Quote. So etwas ist ja zum Glück noch nicht eingeführt. Ich bin schon der Meinung, daß wir mehr Frauen in Leitungspositionen brauchen, daß wir da nicht unserer Begabung und Intelligenz gemäß vertreten sind. Aber das kann man nicht mit Quoten erreichen; da liefe man Gefahr, daß nach Qualifikationen nicht mehr gefragt wird.“⁴ Ulrike Wolf sagt

* Anmerkungen zu der Studie von Hortense Hörburger, Zielvorgaben zugunsten von Frauen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft, Stand der Diskussion und Beispiele aus der Praxis.“

1 Benda, Ernst; Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im Öffentlichen Dienst, Freiburg, 1987, S. 34

2 EPD-Dokumentation, 21/85, S. 51

3 Heide Pfarr in: Hessische Landesregierung, Expertenanhörung am 02.05.1985, Quotierung – Reizwort oder Lösung (Wortprotokoll), Wiesbaden, 1985, S.1

4 Hoecker, Beate, Frauen in der Politik, Bremen, 1987

implizit, daß Positionen nur aufgrund von Qualifikationen besetzt werden und daß Männer, die Positionen besetzen, diese Qualifikation auch tatsächlich haben. Und das eben ist der große Irrtum, dem – ich möchte fast sagen sympatischerweise – Frauen nach wie vor erliegen. Naiv bilden wir uns fort und weiter und zwangsläufig über, während Männer Bekanntschaften machen und per Seilschaften in die höheren Etagen aufsteigen. Ein Irrtum, der jedoch zu falschen Schlußfolgerungen führt.

Ohne angemessene Zahl von Frauen auf mittleren und oberen Ebenen wird es kein old-girls-network geben. Karriere ist nicht nur von Qualifikation abhängig. Sie ist auch abhängig von Glück, Zufall und den richtigen Beziehungen zur richtigen Zeit. In Parteien und Gewerkschaften hängt Karriere zusätzlich vom Hochdienen ab. Während Betriebe dann, wenn sie gezwungenermaßen merken, wie gut qualifiziert Frauen sind und wie gut es dem Betriebsklima und dem Betriebsimage tut, wenn zunehmend Frauen eingestellt werden, aufgrund eines mehr oder weniger reinen Profitstrebens dann tatsächlich die bessere Qualifikation problemlos honorieren, haben politische Gruppierungen da noch einen weiten Weg vor sich.

Wenn quantitative Zielvorgaben gefordert werden, dann müssen sie machbar, durchführbar sein. IBM Frankreich oder IBM Brüssel, die Bank Brüssel Lambert setzen da gangbare Maßstäbe. Sie orientieren sich an der Zahl von Hochschulabgängerinnen im jeweiligen Fachgebiet. Das scheint vernünftig, und läßt auch Raum für Veränderungen auf dem Ausbildungsmarkt. Vernünftig scheint auch, wenn staatliche Zuschüsse, sei es in Form von Subventionen, Ausbildungsbeihilfen oder auch Aufträgen, an bestimmte Zielvorgaben in puncto Gleichberechtigung gebunden werden. Die Höhe einer Quote muß und wird sehr unterschiedlich ausfallen – je nach Region und Betrieb. Aber damit könnte sehr viel erreicht und bewegt werden: Nicht nur der Staat selber vergibt ja Aufträge, jede noch so kleine Kommune hat ein bestimmtes Budget, das sie auch im Sinne von Gleichberechtigung am Arbeitsplatz mit nutzen könnte. Daß die Kommission, die ebenfalls über ein nicht unbeträchtliches Budget verfügt, hier auch eine Pilotfunktion übernehmen könnte, sei hiermit angeregt.

Während ich für den betrieblichen Bereich für eine Zielvorgabe plädieren möchte, die sich von den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes herleiten läßt, so plädiere ich bei Parteien für eine quantitative Zielvorgabe, die sich am Anteil der Frauen an der Bevölkerung messen läßt. Männer bestimmen bislang die politischen Spielregeln, machen Politik über die Köpfe von Frauen hinweg, die die Suppe, die sie nicht gekocht haben, wieder auslöffeln müssen. Da bedarf es gar nicht erst des Ausflugs in die „große“ Politik. Abgesenkte Bürgersteige, damit man/frau auch mit einem Kinderwagen über die Straße kommt – die sind, obwohl nicht teuer,

nur durchsetzbar, wenn die das Sagen haben, die jahrelang einen Kinderwagen schieben müssen: bislang die Frauen.

Frauen sind vermutlich – leider – nicht die besseren Menschen, vermutlich auch nicht die besseren Politiker. Aber vieles spricht dafür, daß Frauen – aus ihrer Erfahrung und ihrer Interessenlage heraus – auch politische Alternativen aufzeigen können, die die männerdominierte Politik nicht sieht. Von der Verkehrspolitik angefangen bis zur Friedenspolitik. Diese Interessenlage kann und wird sich ändern, je mehr sich die gesellschaftlichen Rollen von Frau und Mann ändern – bis zu dem Punkt, an dem auch Männer bereit sind, bestimmte politische Alternativen mit zu tragen. Eine neue Bremer Studie räumt mit dem Vorurteil auf, daß Frauen nicht bereit seien, in die Politik zu gehen. Es stehen auch ausreichend hochqualifizierte Frauen zur Verfügung. Nur: „Durch ihren hohen Aktivitätsgrad erfüllen die Männer offenbar stärker als Frauen Erwartungen der Parteien, die schließlich mit innerparteilichem Aufstieg belohnt werden“. Nur eine quantitative Zielvorgabe kann die Parteien zwingen, ihre verknöcherten Strukturen über Bord zu werfen und – falls es das wirklich gibt – auch die „speziellen“ Bedürfnisse von Frauen wahrzunehmen.

Freilich, eines sei zugegeben. Keine Form der quantitativen Zielvorgabe kann die Tatsache aus der Welt schaffen, daß in der Zeit, in der Männer ihre Karriere planen und den Grundstock für eine solche legen – nämlich Ende 20/Anfang 30 – Frauen sich für oder gegen eigene Kinder entscheiden müssen. Natürlich brauchen wir überall ausreichend und gute Kinderhorte und Kindergärten. Aber keine Mutter sollte verpflichtet sein, sich aus Karrieregründen gegen ein Kind entscheiden zu müssen. Männer können bequem beides haben – Frauen nur zu einem verdammt hohen Preis. Ich meine das nicht nur finanziell, sondern auch in Form des schlechten Gewissens, das jede erfolglose und auch erfolgreiche Mutter aufgeredet bekommt und schließlich auch mit sich trägt.

Was tun? Die Schwangerschaft den Leihmüttern und die Aufzucht der lieben Kleinen Tagesmüttern überlassen? Verzichten aufs eine oder andere? Und dann – ein weiterer Grund für ein nagendes Gewissen, das aber meist nur an Frauen nagt – der Vorwurf der Doppelverdienerei in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit.

Also doch nichts gewesen mit der Forderung nach einer Zielvorgabe bis zur vollen Gleichstellung von Männern und Frauen? Aber ja doch. Ganz ernsthaft. Aber nicht ohne flankierende Maßnahmen. Für den Ministerrat heißt das, daß die Richtlinien über Elternurlaub und die soziale Absicherung von Teilzeitarbeit endlich verabschiedet werden müssen. Aber es heißt vor allem: Wir brauchen eine substantielle Arbeitszeitverkürzung für alle. Wenn Mann und Frau beide einen kürzeren Arbeitstag haben, dann besteht die Chance, daß beide im Beruf wie

im Haushalt die gleiche Arbeit leisten können (und müssen). Utopie? Nicht ganz.

In den Ländern des Nordischen Rats werden solche Modelle bereits diskutiert, von Gewerkschaften wie vom Rat selber. Für die Haltung der Gewerkschaften heißt es in den *IAL-Nachrichten*: „Die skandinavischen Gewerkschaften haben eine Idee für die Verkürzung der Arbeitszeit: Gleichstellung der Geschlechter. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Thema, das fast immer auf dem Verhandlungstisch liegt. In Zeiten des Wirtschaftswachstums und der Vollbeschäftigung findet sie ihre Rechtfertigung darin, daß die Arbeitnehmer in gewissen besonders wichtigen Bereichen geschützt werden sollen: Gesundheit, Sicherheit und ein Minimum an Freizeit können so eher gewährt werden. Wenn aber die Arbeitslosenziffern in die Höhe schnellen, wie jetzt in Westeuropa, liegt der Beweggrund für die Forderung nach einer kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit in dem Wunsch, den Arbeitslosen gegenüber Solidarität zu zeigen, die die Hauptbegünstigten der neu geschaffenen Arbeitsplätze sein sollen. Die Arbeitnehmerorganisationen in den nordischen Ländern, namentlich in Schweden und Norwegen, wollen den Sechs-Stunden-Tag und die 30-Stunden-Woche durchsetzen, weil sie die Auffassung vertreten, daß eine solche Gesamtverkürzung den weib-

lichen Erwerbstätigen – von denen viele Teilzeitbeschäftigte sind – eher eine Möglichkeit geben würde, sich unter gleichen Bedingungen um eine bessere Ganztagsbeschäftigung zu bewerben.“⁵

Eine substantielle Arbeitszeitverkürzung ermöglicht es dem Mann, ebenfalls im Haushalt anzupacken; der Frau, im Beruf genauso präsent zu sein wie der Mann. Die quantitative Zielvorgabe ermöglicht es Frauen wie Männern, bisher verschlossene Türen auf dem Arbeitsmarkt zu öffnen. Dabei erweist sich dann die quantitative Zielvorgabe schnell als überflüssig; wurde sie wie bei IBM oder der BBL zunächst angewandt, dann hat sich danach relativ schnell die Zahl der beschäftigten Frauen auf einem angemessenen Niveau eingependelt – die Vorgabe ist nicht mehr nötig.

Die Kommission verfügt mit ihrem Instrumentarium bzw. möglichen Instrumentarien (Richtlinie zum Elternurlaub/Teilzeitarbeit; Positives Aktionsprogramm/Vorschläge zur Verkürzung der Arbeitszeit) über genügend Maßnahmen, die einerseits die Position der Frau im Arbeitsleben verbessern können und andererseits einen Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit in Europa leisten könnten.

5 IAL-Nachrichten, Nr. 5, 1986, S. 1

Ausländische Frauen – doppelt diskriminiert

Zu den gesetzgeberischen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode gehört u.a. die Änderung des bestehenden Ausländergesetzes. In diesem Zusammenhang hat die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung vom Parlament, unlängst erneut die überfällige Festschreibung eines eigenen Aufenthaltsrechts für zugezogene Familienangehörige gefordert.

Wir drucken nachfolgend die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments „zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft“ vom 14.10.1987 ab, die aus den vielen festgestellten Benachteiligungen ebenfalls diese zentrale Forderung ableitet, die für eine wirksame Statusverbesserung der betroffenen Frauen unabdingbar ist.

Bislang wird ausländischen Frauen, die ihren Ehemännern nachfolgen, – von den Schwierigkeiten bei der Einreise einmal abgesehen – nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zugestanden, welches ihnen persönlich und wirtschaftlich doppelte Abhängigkeit bringt: von der Ausländerpolizei und vom Mann.

Das europäische Parlament fordert u.a. ein eigenständiges, von anderen Familienmitgliedern wie Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht für ImmigrantInnen sowohl aus EG-Mitgliedstaaten als auch aus sogenannten Drittländern. Zentrale Punkte sind außerdem, daß nachziehende Ehegatten – und das sind i.d.R. Frauen – eine Arbeitserlaubnis bekommen sollen sowie bei

Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe haben sollen. Außerdem wird in dem Bericht gefordert, daß der Familiennachzug nicht von einem Wohnungsnachweis abhängig gemacht werden darf.

Die EntschlieÙung des Europ. Parlaments ist zumindest eine Argumentationshilfe, nicht nur hinsichtlich des anstehenden Novellierungsvorhabens. Sie ist umso nötiger, als gerade unlängst wieder das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 12.5.87 (NJW 88, 626 = FamRZ 88, 363) die oft unsägliche und vorurteilsbeladene Verwaltungspraxis im Bereich des Familiennachzugs im Wesentlichen gebilligt und den Befürwortern einer restriktiven Ausländerpolitik (alte) Argumente geliefert hat.

Europäisches Parlament

Diskriminierung von Frauen in den Einwanderungsvorschriften

Dok. A2-133/87

EntschlieÙung vom 14.10.1987

Zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Das europäische Parlament,

– in Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen der Römischen Verträge, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorsehen,

- in Kenntnis der *Richtlinien der Gemeinschaft über gleiches Entgelt für Frauen* (75/117/EWG, Abl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19), *Chancengleichheit* (76/207/EWG, Abl. Nr. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) und *soziale Sicherheit* (79/7/EWG, Abl. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24),
 - unter Hinweis auf seine *EntschlieÙung* vom 13. Mai 1986 zum *mittelfristigen Programm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990)* bes. Ziffer 7 und 23, (Abl. Nr. C 176 vom 16.6.1986, S. 45) und seine *EntschlieÙung* vom 11. Juni 1986 zur *Gewalt gegen Frauen* (bes. Ziffern 44-48), (Abl. Nr. C 176 vom 14.7.1986, S. 73),
 - in Kenntnis des *EntschlieÙungsantrags von Herrn Newman* (Dok. 2-931/84),
 - unter Hinweis auf seine *EntschlieÙung* vom 7. Mai 1985 zu der *Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft* (Abl. Nr. C 141 vom 10.6.1985, S. 75), und seine *EntschlieÙung* vom 12. März 1987 zu den *Fragen des Asylrechts* (Abl. Nr. C 99 vom 13.4.1987, S. 167),
 - unter Hinweis auf seine *EntschlieÙung* vom 17. Januar 1984 zur *Situation der Frau in Europa* (Abl. Nr. C 46 vom 20.2.1984, S. 42),
 - unter Hinweis auf den *Bericht des Untersuchungsausschusses zum Wiederaufleben des Faschismus und Rassismus in Europa* (Dok. A2-160/85/rev.),
 - unter Hinweis auf die *gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* und seine *EntschlieÙung* vom 11. Juni 1986 (Abl. Nr. C 176 vom 14.7.1986, S. 62),
 - in Kenntnis des *Urteils* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der *Klagen von Abdullaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1965 (15/1983/71/107-109),
 - unter Berücksichtigung der *Empfehlungen des Forums und der Weltfrauenkonferenz in Nairobi zum Abschluß des Jahrzehnts der Frau*,
 - in Kenntnis des *Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau* (A2-133/87),
- A. in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten Klauseln über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz der Privatsphäre sowie Garantien im Hinblick auf das Recht auf freie Wahl des Ehegatten und den Schutz der Ehe und des Familienlebens enthalten und jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten,
- B. in der Erwägung, daß zahlreiche Einwanderungsvorschriften von Mitgliedstaaten implizit, teilweise auch explizit, von einem traditionellen Rollenverständnis ausgehen und dies reproduzieren, wonach der Mann als Haupternährer und Familienvorstand, die Frau als von ihm Abhängige betrachtet wird, obwohl dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt,
- C. in der Erwägung, daß die existierende Benachteiligung von Frauen und Mädchen in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Ausbildung und Beruf, im Zusammenhang mit Einwanderungsvorschriften vielfach zu weiteren Benachteiligungen von Frauen und Mädchen führt,
- D. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der aufenthaltsrechtliche Status von immigrierten Frauen oder Wanderarbeitnehmerinnen oft davon abhängt, ob sie erwerbstätig sind, was sich zu ihren Ungunsten auswirkt, wenn sie arbeitslos werden oder ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, um familiäre Verpflichtungen zu übernehmen,
- E. in der Erwägung, daß bestehende Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet des Einwanderungs-, Aufenthalts- und Arbeitsrechts, viele immigrierte Frauen in die Illegalität und in illegale Beschäftigungsverhältnisse treiben,
- F. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß immigrierte Frauen bei einer Scheidung oft Diskriminierungen in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind,
- G. in der Erwägung, daß bei der Rückkehr von Einwanderern in ihr Herkunftsland deren Töchter in vielen Fällen von der Familie gezwungen werden, ihnen dorthin zu folgen,
1. ist darüber besorgt, daß in einigen Mitgliedsländern der Gemeinschaft die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, zunehmend restriktiver gehandhabt werden;
 2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, so geändert werden, daß das Recht auf Achtung des Familienlebens geschützt und die staatliche Einmischung in die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten beseitigt wird;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Einwanderer aus Drittländern eine Integrationspolitik festzulegen, die den Grundsätzen der Chancengleichheit voll und ganz Rechnung trägt;
 4. ist der Auffassung, daß das Recht auf Familienzusammenführung unabhängig vom Geschlecht der Person gilt, die ihre Familienmitglieder nachziehen lassen will;
 5. hebt hervor, daß jede legal in einem Mitgliedstaat ansässige Person das Recht hat, den Nachzug von Mitgliedern ihrer Familie zu beantragen und gegen eine Ablehnung dieses Antrags Berufung einzulegen;
 6. spricht sich dafür aus, der/dem Verlobten einer/s EG-Angehörigen den Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten, wenn sie/er sich um Heiratspapiere bemüht hat;
 7. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre nationalen Rechtsvorschriften ein Aufenthaltsrecht für Ehegatten vorsehen, deren Ehepartner EG-Angehörige sind, auch wenn die Eheschließung außerhalb der EG stattgefunden hat;
 8. stellt fest, daß der besondere Schutz der Ehe solange zu gelten hat, bis diese rechtskräftig geschieden ist;
 9. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre Standesämter, Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen anzuweisen, das Recht aller Menschen auf freie Wahl ihrer Ehegatten ohne Rücksicht auf deren Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu respektieren;
 10. fordert, daß eheähnliche Lebensgemeinschaften den ehelichen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß diese Rechte auch den Einheimischen zustehen und daß das betreffende Paar rechtmäßig in einem EWG-Staat ansässig ist;

11. verurteilt bestimmte Praktiken, die auf die Überprüfung des tatsächlichen Bestehens einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen EG-Angehörigen und Nicht-EG-Bürger/innen gerichtet sind, insbesondere die in einigen Mitgliedstaaten üblichen Verhöre, Nachbarbefragungen und Hauskontrollen;

12. fordert die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf, diese Praktiken abzustellen;

13. fordert, daß die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Wartezeiten für den Nachzug von Ehegatten so weit wie möglich verkürzt und daß die Einreiseanträge so zügig wie möglich behandelt werden;

14. fordert, daß Nicht-EG-Bürger/innen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung bereits ihren Wohnsitz in der EG haben, ein von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten;

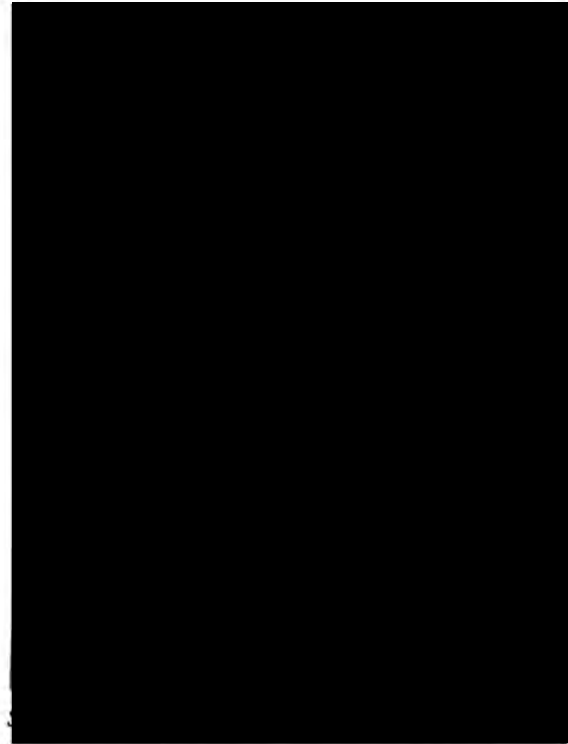
15. fordert ferner, daß alle EG-Bürger/innen – Männer wie Frauen – ein garantiertes von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht in der gesamten Europäischen Gemeinschaft erhalten;

16. hält es für erforderlich, EG-Bürger/innen und Nicht-EG-Bürger/innen im Aufenthaltsrecht gleichzustellen und ihnen die Aufenthaltserlaubnis nicht zu entziehen, wenn sie arbeitslos werden, vorher aber eine Arbeitserlaubnis besaßen;

17. ist der Meinung, daß die Möglichkeit, dort wo sie existiert, erhalten bleiben sollte, daß Personen, die mit einem Touristenvisum mit dem Ziel eingereist sind, ihrer Familie, die bereits ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hat, nachzuziehen, den Aufenthalt in einem EG-Mitgliedsland legalisieren können, daß diese Möglichkeit in diesem Fall jedoch nur aufgrund des Aufenthaltsrechts besteht, das ein Familienangehöriger bereits besitzt;

18. fordert den sofortigen Stopp von Abschiebungen immigrierter Frauen im Falle der Rückkehr des Ehemannes in seinen Herkunftsstaat oder seines Fortzugs in ein anderes Land, im Falle einer Trennung oder Scheidung der Ehegatten, im Falle von Krankheit, Inhaftierung oder Tod des Ehemannes oder des Vaters oder im Falle des Bezugs von Sozialhilfe;

19. fordert, daß Einwandererkinder automatisch ab dem Alter von 18 Jahren eine eigene Aufenthaltsgenehmigung bekommen, die es ihnen ermöglicht, im Fall des freiwilligen Wegzugs oder der Abschiebung ihrer Eltern weiterhin in dem betreffenden EG-Mitgliedstaat zu leben und für den Fall, daß sich die Familie einem solchen Beschluß widersetzt, eine freie Entscheidung zu treffen;



20. fordert, daß der Familiennachzug nicht von einem Wohnungsnachweis abhängig gemacht werden darf;

21. ist der Meinung, daß alle Frauen und Mädchen, die wegen Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts aus Gewaltregimen fliehen und wirklich Asyl suchen, eine Aufenthaltsberechtigung bekommen oder als Flüchtlinge anerkannt werden sollten;

22. wünscht, daß immigrierte Frauen in gleichem Umfang vor Mißhandlung und Gewalt in der Familie geschützt werden müssen wie Frauen aus der Gemeinschaft;

23. fordert, daß jede immigrierte Frau die Scheidung beantragen kann, ohne jedoch sofort von der Ausweisung bedroht zu sein;

24. ist der Meinung, daß Frauen in einem solchen Fall die gleichen Garantien wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates erhalten können müssen;

25. fordert, daß Frauen und Mädchen aus Drittländern nicht diskriminiert werden und gleichen Zugang zu allen Formen der Berufsausbildung haben müssen, die sich nicht nur auf „typisch weibliche“ Tätigkeitsfelder beschränken dürfen, sondern das gesamte berufliche Spektrum umfassen müssen;

26. hält es für dringend geboten, immigrierten Frauen und Mädchen die Möglichkeit zu verschaffen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, und fordert die Aufhebung jeglicher Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zwischen EG-Bürgerinnen und Frauen aus Drittländern;

27. fordert, daß ausländische Fachkräfte nicht nur im Bereich der Immigrantinnenberatung beschäftigt werden, sondern in allen Bereichen der Sozial-, Gesundheits- und sonstigen Beratung;

28. hält es für erforderlich, daß nachzugswillige Ehegatten einen Antrag auf Erhalt einer Arbeits-erlaubnis stellen können und ihnen gegebenenfalls Sozialhilfe gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt wird;
29. stellt fest, daß der Grundsatz gleicher Bezahlung für gleichwertige Arbeit auch für Nicht-EG-Bürgerinnen gilt;
30. ist der Auffassung, daß junge Immigranten/innen der zweiten Generation dieselben Rechte auf Sozialleistungen haben müssen, wie Bürger/innen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
31. fordert unentgeltliche Sprach- und Alphabetisierungskurse für immigrierte Frauen sowie eine Aufklärung über Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutz in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache während der Arbeitszeit;
32. fordert alle Stellen, die sich regelmäßig mit Fragen der eingewanderten Arbeitnehmer/innen und Wanderarbeiter/innen befassen, auf, durch besondere Maßnahmen die Einstellung eingewanderter Mitarbeiterinnen zu gewährleisten;
33. hebt hervor, daß alle staatlichen Begünstigungen und Förderungen in Bezug auf Familie und Kinder uneingeschränkt für Immigranten/innen gelten müssen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten;
34. weist insbesondere darauf hin, daß die Kinder von Einwanderern gleichen Zugang zu öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen haben müssen;
35. fordert, daß Jugendliche, insbesondere Mädchen, der sogenannten zweiten Generation bei Drogenabhängigkeit nicht ausgewiesen werden;
36. fordert, daß die Gesundheits- und Sozialberatungszentren nach Maßgabe der jeweiligen zahlenmäßigen Stärke der Gruppe der Wanderarbeiter die folgenden Dienste ausbauen:
- a) Information und Beratung für immigrierte Frauen und Mädchen
 - b) soziale und psychische Hilfe
 - c) Bildungs- und Ausbildungsangebote für Immigranten
 - d) Vermittlung des Zugangs zu anderen Diensten wie Aufklärung über Verhütungsmethoden, psychologische und medizinische Betreuung, Krebsvorsorge usw.;
37. fordert, daß solche Zentren durch die Mitgliedstaaten finanziert werden;
38. fordert die Schaffung verschiedener Treffpunkte und Beratungsstellen, die insbesondere für immigrierte Frauen und Mädchen zuständig sind;
39. fordert, daß die Familien von Wanderarbeitnehmern und Arbeitnehmern aus Drittländern über sämtliche Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für ihre Kinder informiert werden, und ist der Meinung, daß die allgemeine Schulpflicht auch für ausländische Mädchen verbindlich ist;
40. wünscht, daß im Rahmen des Möglichen mündliche und schriftliche Informationen für Immigranten/innen über Sprachkurse, Schulsystem, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsfürsorge, Rechte bezüglich sozialer Sicherheit sowie Immigranten/innen betreffende Gesetze, in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache gegeben werden;
41. spricht sich dafür aus, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Immigrantengruppen und -organisationen in angemessener Weise von Informations-, Beratungs- und Betreuungszentren für immigrierte Frauen und Mädchen konsultiert werden;
42. befürwortet, besondere Programme in den Massenmedien zu schaffen, die sich, wenn möglich in den jeweiligen Muttersprachen oder in einer ihnen bekannten Sprache, mit den speziellen Problemen immigrierter Frauen befassen und die von Frauen aus den betreffenden Herkunftsländern bzw. nach Befragen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen gestaltet wurden;
43. fordert, daß Ausländer, die ihr Aufnahmeland verlassen haben, innerhalb einer angemessenen Frist das Recht behalten, in den betreffenden Mitgliedstaat zurückzukehren;
44. fordert eine reale Beteiligung von Immigranten/innen und ihren Organisationen und Interessenverbänden bei allen Entscheidungen, die sie betreffen;
45. fordert, daß alle Nicht-EG-Bürger/innen, die mit EG-Angehörigen verheiratet sind, innerhalb der EG dasselbe Recht auf Freizügigkeit haben wie EG-Angehörige;
46. erklärt nachdrücklich, daß mit EG-Angehörigen verheiratete Ausländer/innen und Nicht-EG-Bürger, die über eine Aufenthaltsberechtigung eines Mitgliedstaates verfügen, keiner Visumpflicht unterliegen;
47. bekräftigt, daß die Freizügigkeit auf die Arbeitnehmer/innen aus Drittländern und deren im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Ehegatten auszudehnen ist, die bereits fünf Jahre oder länger in der Gemeinschaft leben und für eine Reise in die Gemeinschaft visumpflichtig sind;
48. fordert, daß Gesetzes- und Rechtsvorschriften, die Wanderarbeiter, Immigranten und Arbeitnehmer aus Drittländern betreffen, auf Ausländer/innen aus allen Drittländern in gleicher Weise Anwendung finden;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-ßung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie sämtlichen Ausländer/innenorganisationen und Organisationen von mit Ausländern verheirateten Frauen zu übermitteln.

Gesetzentwürfe zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte

Synopse

BMJ	BMJFFG	Deutscher Juristinnenbund	SPD	DIE GRÜNEN
<p>§ 177 Sexuelle Nötigung</p> <p>(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sexuelle Handlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Täters oder 2. eines Dritten an sich zu dulden oder 3. an dem Täter oder 4. einem Dritten <p>vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.</p>	<p>§ 177</p> <p>(1) Wer mit einer anderen Person gegen ihren Willen vaginalen, oralen oder analen Sexualverkehr durchführt oder sie zur Duldung solcher Handlungen durch einen Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.</p> <p>(2) s.u.</p>	<p>§ 177</p> <p>(1) Wer eine andere Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder zur Duldung durch eine dritte Person nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar, wenn der Täter unmittelbar ansetzt, den entgegenstehenden Willen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu beugen.</p> <p>(3) s.u.</p>	<p>§ 177</p> <p>(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum Beischlaf* mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.</p> <p>(2) s.u.</p> <p>(3) s.u.</p>	<p>§ 177</p> <p>(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.</p> <p>Stand: BTDrs. 11/1040 v. 3.11.1987</p>
	<p>§ 178</p> <p>(1) Wer eine andere Person gegen ihren Willen dazu bringt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) (bleibt unverändert) s.u.</p>	<p>§ 178</p> <p>(1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder einer dritten Person zu dulden oder an dem Täter oder dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) (bleibt unverändert) s.u.</p>	<p>§ 178</p> <p>(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) s.u.</p> <p>(3) s.u.</p>	<p>§ 178</p> <p>(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.</p> <p>(2) s.u.</p>
<p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehrere die Tat gemeinschaftlich begehen, 2. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird, 3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder besonders erniedrigt, 4. der Täter das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§224) bringt. 				
<p>(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.</p>			<p>§ 177</p> <p>(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.</p>	
			<p>§ 178</p> <p>(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.</p>	
<p>(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.</p>	<p>§ 177 (2); § 178 (3)</p> <p>Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.</p>	<p>(3) Wird durch die Tat ...</p>	<p>(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod ...</p>	<p>(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod ...</p>
<p>Widerspruchsrecht</p> <p>(5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, 3, das Opfer der Ehegatte des Täters, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht. Der Widerspruch kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens erklärt werden; er kann nicht zurückgenommen werden.</p>	<p>Versöhnungs- und Therapievorbehalt</p> <p>(3) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Beschuldigte und das Opfer in einer Ehe oder dauerhaften Lebensgemeinschaft leben und sich versöhnt haben, sofern gewährleistet ist, daß künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt wird (positive Prognose) oder 2. wenn sich der Beschuldigte in Therapie befindet. <p>(4) In den Fällen des Abs. 3 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von vier Jahren fortgesetzt wird.</p> <p>(5) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen.</p>	<p>Einigungs- und Therapievorbehalte</p> <p>(4) Leben Täter und verletzte Person in Lebensgemeinschaft, und ist gewährleistet, daß künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt wird (positive Prognose), kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beschuldigte und die verletzte Person eine Einigung erzielen oder 2. sich die beschuldigte Person in Therapie befindet. <p>(5) In den Fällen des Abs. 4 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von vier Jahren fortgesetzt wird.</p> <p>(6) In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen.</p>	<p>Abschauen von Strafe</p> <p>(4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von der Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist.</p> <p>* Hansestadt Hamburg: In § 184 c wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Als Beischlaf im Sinne dieses Gesetzes gilt auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.“</p>	

Entwurf

eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren

Artikel 1 Schwangerenberatungsgesetz

1. Abschnitt Beratung

§ 1 *Anspruch auf Beratung*

Jede Schwangere hat einen Rechtsanspruch darauf, sich in allen die Schwangerschaft betreffenden Fragen in einer Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches beraten zu lassen.

§ 2 *Ziel der Beratung*

(1)
Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere. Sie wird mit dem Ziel angeboten, die Bereitschaft der Schwangeren zur eigenverantwortlichen Annahme des ungeborenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten.

(2)
Die Beratung soll dazu beitragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Not- oder Konfliktlage zu bewältigen und das Austragen der Schwangerschaft sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern. Sie soll der Schwangeren helfen, eine Entscheidung zu treffen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben und der besonderen Problematik eines Schwangerschaftsabbruchs gerecht wird.

§ 3 *Sicherstellung eines Beratungsangebotes*

(1)
Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Beratungsstellen für Schwangere ist eine öffentliche Aufgabe. Sie obliegt den Ländern, die dabei die Vielfalt der Träger von Beratungsstellen zu berücksichtigen haben.

(2)
Die Beratung wird vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen wahrgenommen.

§ 4 *Inhalt und Umfang der Beratung*

(1)
Die Schwangere ist in einem mit ihr persönlich zu führenden Gespräch zu beraten, bei dem sie anwesend ist. Auf Wunsch oder mit Einwilligung der Schwangeren können am Beratungsgespräch auch Personen teilnehmen, die zur Bewältigung der Not- oder Konfliktlage beitragen können. Die Beratung und die Vermittlung von Hilfen sind auch nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes fortzusetzen, wenn die Ratsuchende dies wünscht.

(2)
Der Schwangeren ist Gelegenheit zu geben, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und danach bestehenden Probleme persönlicher, familiärer, sozialer und wirtschaftlicher Art umfassend zu besprechen. Sie ist beim Abwägen aller Gesichtspunkte, vor allem im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens, zu unterstützen. Die Schwangere ist ausführlich über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder und insbesondere auch über solche Hilfe, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, zu unterrichten. Die Schwangere ist darüberhinaus bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Hilfen zu unterstützen. Ihr sind Hilfen zu gewähren, soweit der Beratungsstelle Mittel, insbesondere der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens", anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Verfügung stehen. Im übrigen sind solche Hilfen zu vermitteln. Darü-

berhinaus sollen sich Information und Vermittlungshilfe insbesondere auf Wohnung, Ausbildungshilfe, Arbeit, Betreuung für die Kind und gesetzliche Leistungen für Familien beziehen.

(3)
Die Beratung soll die allgemeine Aufklärung über Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft umfassen; sie kann auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung einbeziehen.

§ 5 *Zeitpunkt der Beratung*

(1)
Die Beratung soll so früh wie möglich erfolgen. Anerkannte Beratungsstellen haben Schwangere, die sich an sie wenden, unverzüglich zu beraten.

(2)
Im Falle des § 218a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches darf die Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches erst nach der Beratung getroffen werden.

§ 6 *Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung gemäß § 218 Abs. 1 des Strafgesetzbuches*

Wer eine Schwangere beraten hat, darf bei dieser die Feststellung nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht treffen.

§ 7 *Bestätigung über die Beratung*

Die Beraterin oder der Berater hat der Schwangeren auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ob und wann eine Beratung gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches stattgefunden hat. Die Bestätigung kann auf Wunsch der Schwangeren auch einem von ihr benannten Arzt oder einer Ärztin erteilt werden.

§ 8 *Pflicht zur Verschwiegenheit*

Über die Beratung und den Beratungsinhalt haben alle an der Beratung beteiligten Personen Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches) hinzuweisen.

§ 9 *Unentgeltlichkeit der Beratung*

Die Beratung ist unentgeltlich.

2. Abschnitt Beratungsstellen

§ 10 *Anerkennung von Beratungsstellen*

(1)
Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt werden, wenn

1. gewährleistet ist, daß ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2 und 4 bis 9 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige und auf Dauer angelegte Beratung bietet,
3. sie mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
4. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller Beraterinnen oder Berater und deren regelmäßige Fortbildung sicherstellt,
5. sie im Bedarfsfall einen Arzt, einen Juristen oder einen Psychologen hinzuziehen kann.

(2)
Die Anerkennung darf nicht deshalb versagt werden, weil in der Beratungsstelle keine Feststellung nach § 219 des Strafgesetzbuches getroffen werden kann.

(3)
Die Länder regeln das Verfahren, sie können weitere Anerkennungsvoraussetzungen bestimmen.

§ 11 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1)
Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2)
Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten in Höhe von 90 vom Hundert.

(3)
Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 4 Abs. 2 Satz 5) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

3. Abschnitt

Anerkennung von Ärzten

§ 12 Voraussetzungen für die Anerkennung von Ärzten; beratende Ärzte; indikationsfeststellende Ärzte

(1)
Ärzte oder Ärztinnen als Berater oder Beraterinnen nach § 218b Abs. 2 Nr. 2b des Strafgesetzbuches müssen über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen und insbesondere über die möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet sein. Sie müssen, um die Vermittlung und gegebenenfalls Gewährung von Hilfen sowie die Unterstützung bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Hilfen sicherstellen zu können, mit einer Beratungsstelle regelmäßig zusammenarbeiten.

(2)
Anerkannte Ärzte oder Ärztinnen nach Absatz 1 und Ärzte oder Ärztinnen, die nach § 218b Abs. 2c des Strafgesetzbuches beraten, sind verpflichtet, ihre Kenntnisse in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Ärzte oder Ärztinnen, die nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Indikationen feststellen, sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3)
Die Länder regeln das Verfahren, sie können weitere Anerkennungsvoraussetzungen bestimmen.

4. Abschnitt

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

§ 13 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Beratungsstellen und Ärzten

(1)
Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht gegeben ist. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine ihrer Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(2)
Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

(3)
Das Nähere regeln die Länder.

5. Abschnitt

Bußgeldvorschrift, Schlußvorschrift

§ 14 Bußgeldvorschrift

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 eine Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches trifft,
2. § 6 eine Feststellung nach § 219 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches trifft,
3. § 8 keine Verschwiegenheit über eine Beratung und den Beratungsinhalt wahr; § 203 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt,
4. § 12 als beratender oder indikationsfeststellender Arzt oder Ärztin nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

(1)
In § 368 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
"Die kassenärztliche Versorgung umfaßt Leistungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nur dann, wenn der Arzt oder die Ärztin den Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), erbringt."

(2)
In § 372 Abs. 1 wird nach Nummer 1a folgende Nummer eingefügt:
"(1b) den Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213); § 368 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1)
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2)
Beratungsstellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt worden sind, gelten weiter als anerkannt. § 13 bleibt davon unberührt.

14. Feministischer Juristinnentag Stellungnahme

Der 14. Feministische Juristinnentag stellt fest:
Das geplante Schwangerenberatungsgesetz ist genauso überflüssig wie der geltende § 218.

Deutscher Juristinnenbund

Stellungnahme zum Entwurf eines Schwangerenberatungsgesetzes

Der Deutsche Juristinnenbund lehnt den vom BMJFFG vorgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren (Schwangerenberatungsgesetz) vom 25.1.1988 ab.

Das Gesetz trägt zwar den Namen „Beratungsgesetz“, will aber Frauen bevormunden und das geltende Strafrecht verschärfen. Die bisher schon schwer verständliche gesetzliche Regelung der §§ 218 ff StGB wird durch den neuen Gesetzentwurf so unverständlich, daß sie unter dem Gesichtspunkt der Normklarheit verfassungswidrig ist (Art. 103 Abs. 2 GG Bestimmtheitsgrundsatz). Wegen der Unübersichtlichkeit der geplanten Regelung ist zu befürchten, daß die Frauen wieder verstärkt den Ausweg ins Ausland suchen oder in die Illegalität gehen. Empirische Untersuchungen zeigen, daß Strafdrohungen die Entscheidung von Frauen, die Schwangerschaft zu unterbrechen, nicht beeinflussen.

1. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz. Sie ergibt sich weder aus der Zuständigkeit für „öffentliche Fürsorge“ noch aus der für Strafrecht. Eine Zwangsberatung ist keine Materie der öffentlichen Fürsorge und eine strafrechtliche Regelung enthält der Entwurf nicht.

2. Verfassungswidrige Einschränkung der ärztlichen Berufsausübung

Bisher konnten alle Ärztinnen und Ärzte Schwangere beraten. Durch § 12 SchwBerG wird dieses Recht auf wenige anerkannte Ärztinnen und Ärzte beschränkt. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit, die aber keinen Bezug zu Schwangerschaftsberatung haben muß. Darüber hinaus wird eine laufende Fortbildungspflicht normiert, deren Verletzung mit Bußgeld geahndet wird. Dadurch wird die ärztliche Berufsausübung verfassungswidrig eingeschränkt. Weitere Einschränkungen der ärztlichen Berufsausübung können sich daraus ergeben, daß die Länder zusätzliche Voraussetzungen zur Anerkennung festlegen können.

Die vorgesehenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung begegnen erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Anonymität der Schwangeren ist nicht mehr gewährleistet, da das ärztliche Honorar von dem Nachweis der Meldung des Schwangerschaftsabbruchs an das Statistische Bundesamt abhängig gemacht wird.

3. Eingriffe in Grundrechte der Schwangeren Frauen und in private Beziehungen

Die Regelung des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert eine Pflicht der Schwangeren, sich über die zur Verfügung stehenden Hilfen beraten zu lassen, ohne den Inhalt ihrer Konfliktlage mitteilen zu müs-

sen. § 2 Abs. 2 SchwBerG hingegen zwingt die Schwangere, die bestehende Not- oder Konfliktlage zu offenbaren. Dies verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit). § 4 Abs. 1 SchwBerG sieht die Hinzuziehung anderer Personen vor. Der Entwurf will diesen Personen eine Verschwiegenheitspflicht auferlegen und deren Bruch als Ordnungswidrigkeit ahnden. Dieser staatliche Eingriff in private oder privatrechtliche Beziehungen zwischen Personen, die nicht durch besondere strafbewehrte (§ 203 StGB) oder öffentlich-rechtliche Beziehungen verbunden sind, ist unzulässig.

4. Unzulässige Verschärfung des Strafrechts

§§ 5 Abs. 2 und 6 SchwBerG verstoßen gegen §§ 218 ff StGB, weil sie entgegen diesen eine zeitliche Reihenfolge von Beratung und Indikationsfeststellung sowie deren personelle Trennung vorsehen.

Die GRÜNEN im Bundestag Gesetzentwurf

zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt

beschlossen in der Fraktionssitzung am 1.3.1988

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

- a) § 5 Nr. 9 wird gestrichen
 - b) § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird gestrichen
 - c) §§ 218 bis 219 a - d werden gestrichen
 - d) § 224 wird wie folgt abgeändert:
- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert ...

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 200 f RVO erhält folgende Fassung:

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistung bei einer Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.
- (2) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden. Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gemäß Satz 1 steht nur dem einzelnen Arzt, der Ärztin, sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.
- (3) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und der Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 I, 2.

Urteil

LG Nürnberg-Fürth, § 218 StGB Die Folgen eines Verbots

I.

Der Angeklagte Dr. P. ist schuldig

- 1) *eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge rechtlich zusammentreffend mit einem Abbruch der Schwangerschaft,*
- 2) *eines Verbrechens der schweren Körperverletzung rechtlich zusammentreffend mit einem Abbruch der Schwangerschaft*
- 3) *eines Vergehens der Steuerhinterziehung*
- 4) *zwei sachlich zusammentreffender Vergehen des Abbruchs der Schwangerschaft jeweils in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung*
- 5) *eines Vergehens des Abbruchs einer Schwangerschaft in 23 sachlich zusammentreffenden Fällen.*

II.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt.

III.

Dem Angeklagten wird die Berufsausübung als selbständiger Arzt auf die Dauer von zwei Jahren verboten.

Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 25.5.1987, - 5 KLS 229 Js 10415/82 -

(nachfolgend etwa um die Hälfte gekürzt, wobei alle im Urteil aufgeführten Fälle zumindest mit den wichtigsten sozialen/medizinischen Daten genannt sind. Die Verschließung der Namen der Frauen erfolgte durch die Redaktion.)

Aus den Gründen:

I

1965 verließ die Bayerische Landesärztekammer Dr. P. die Anerkennung als Frauenarzt und 1969 die Anerkennung als Allgemeinarzt. Im Jahre 1970 beteiligte er sich als Gesellschafter an der Gründung der Birkenwaldklinik GmbH. Es handelte sich um eine Belegarztpraxis.

1974 hatte Dr. K. an Dr. P. geschrieben, da er keine Anerkennung als Facharzt für Chirurgie habe, solle er sofort die chirurgische Tätigkeit in der Klinik aufgeben und sich auf die Tätigkeit eines Geburtshelfers beschränken. Durch seine Tätigkeit als Allgemeinarzt und Frauenarzt einschließlich der Tätigkeit in der Birkenwaldklinik erzielte der Angeklagte beträchtliche Einnahmen. So hatte er in den fünf Jahren von 1978 bis 1982 (nicht nach seinen Steuererklärungen, sondern in Wirklichkeit) ein zu versteuerndes Einkommen von insgesamt 1.548.034,- DM.

II

Die Straftaten des Angeklagten

Allgemeines

Einen wesentlichen Teil der ärztlichen Tätigkeit des Angeklagten machten Schwangerschaftsunterbrechungen aus. In den Jahren 1977 bis 1985 waren es wenigstens 9.300 Schwangerschaftsabbrüche oder mehr als 1.000 Abbrüche im Jahr. Die weitgehend ungedeckte Nachfrage nach ortsnahen Ärzten im Bereich Nordbayern, die zu Schwangerschaftsabbrüchen bereit gewesen wären, nutzte er, um sich eine sehr gutgehende Praxis zu schaffen.

Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Schwangerschaftsabbrüche legte er nur darauf Wert, in seinen Unterlagen eine schriftliche Äußerung eines anderen Arztes zu haben, die formell als Gutachten zur Frage der Indikation erschien. Ob wirklich eine Notlage bestand, kümmerte den Angeklagten nicht und ebenso wenig die Frage, ob diese Gutachten wenigstens nachvollziehbar und schlüssig waren. Das ergibt den zweiten Fallbereich.

Der dritte Fallbereich ist die fortgesetzte Steuerhinterziehung, zu der sich die Gelegenheit ergab, weil ein Teil der Frauen nicht versichert war oder niemanden vom Schwangerschaftsabbruch etwas wissen wollte und deshalb bar bezahlte und weil die Spiralen zur Empfängnisverhütung von den Krankenkassen außer bei besonderer Indikation nicht bezahlt wurden, so daß der Angeklagte von den Frauen Barzahlung verlangen konnte.

Fall 2:

A. war 42 Jahre alt. Sie hatte schon fünfmal geboren, darunter eine Totgeburt. Das Indikationsgutachten des Dr. B., der eine Indikation wegen seelischer Konflikte, sozialer und finanzieller Schwierigkeiten für gegeben hielt, konnte wegen der fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht verwendet werden. Dr. O. bescheinigte ihr, daß sie wegen ausgeprägter Varikose beider Beine mit Stauungen und Thrombophlebitis (Krampfadernleiden) links in seiner Behandlung stehe. Das war un wahr. Daß das Krampfadernleiden den Schwangerschaftsabbruch medizinisch erforderlich machte, nahm er (Dr. P.) ebenso wenig an wie Dr. O. selbst, der in seiner Bescheinigung auch nur von Beinverschlechterung sprach und hinzufügte, bei der gleichzeitigen Unverträglichkeit oraler Empfängnisverhütungsmittel werde um Interruption aus medizinischer Sicht gebeten.

A. besprach sich mit ihrer Familie — hielt aber an ihrem Entschluß fest. Außerdem war sie mit der von Dr. P. vorgeschlagenen Sterilisation einverstanden.

1978 führte Dr. P. den Eingriff durch. Auch hier verwendete er die Saugurette. Diese Methode war angesichts der beginnenden 16. Schwangerschaftswoche und der nach vorangehenden fünf Schwangerschaften bereits geschwächten Gebärmutter der Patientin nicht mehr geeignet. Mit dem Rohr der Saugurette durchstieß er, was bei den geschilderten Umständen auch durch Sorgfalt nicht mehr vermeidbar war, die Gebärmutterwand und saugte den Dickdarm an, der dadurch ein Loch erhielt. Daraufhin entschloß sich der Angeklagte sofort zu einer Notoperation, bei der ihm auch Dr. O. assistierte. Bei dieser Notoperation entfernte er nicht nur die Gebärmutter, sondern versorgte auch die Wunde im Sigma, jedoch in unzureichender Weise. Er vernähte sie so, daß es zu einer Einengung des Dickdarms kommen konnte, was bei ordnungsgemäßem Vorgehen vermeidbar gewesen wäre.

Statt die Patientin sofort nach der ersten notdürftigen Versorgung in das Städtische Klinikum oder ein anderes Krankenhaus mit erfahrenen Darmchirurgen zu verweisen, beließ er sie zunächst noch in der Birkenwaldklinik. Bei der Patientin kam es zu einem Darmverschluss. Außerdem wurden die Nähte undicht, und Darminhalt sickerte in den Bauchraum.

Erst am 13.7.1978 verlegte Dr. P. Frau A. wegen des Verdachts auf Darmverschluss in das Städtische Klinikum. Weil er sich scheute, den Vorfall beim Schwangerschaftsabbruch zuzugeben, verschwieg er dabei, daß der Darm verletzt und von ihm genäht worden war. Dadurch kam es erst am 19. Juli 1978 zu der erforderlichen Operation. Die Umgebung der undichten Naht war inzwischen zundrig geworden, es mußte ein künstlicher Ausgang vorgeschaltet werden. Bei dem erheblichen Übergewicht der Patientin kam es in der Folge zu einem Narbenbruch an der Operationsnarbe des Städtischen Krankenhauses.

Fall 29

Frau B. war 30 Jahre alt. Sie hatte zwei Kinder, von denen nur das zweite von ihrem Mann war. Da die Wohnung nur klein war, wollte die Zeugin das Kind abtreiben lassen. Sie suchte zunächst den Frauenarzt Dr. M auf, der das nicht für gut hielt. Er gab ihr die Adresse von Dr. P. Dieser forschte nicht nach den Gründen für den Abbruch und klärte sie auch nicht über die Risiken eines Abbruchs auf, fragte aber nach dem Schwangerschaftsmonat. Außerdem bestand er darauf, eine Spirale zu setzen, was die Zeugin zunächst nicht haben wollte, weil ihr Dr. M. gesagt hatte, man solle

nach dem Abbruch einer Schwangerschaft nicht sofort eine Spirale in die frische Wunde setzen. Um den Abbruch zu erreichen, willigte sie aber schließlich ein und zahlte für die Spirale 150,- DM im voraus.

Dr. P. schickte die Zeugin dann wegen eines Indikationsgutachtens zu Dr. K. Dr. K. behandelte derartige Gutachten zur Indikation als bloße Formalität. Als ständig wiederkehrenden Grund brachte er die Behauptung, die Patientin befinde sich in einem reaktiven depressiven Stimmungszustand, bei einer Ablehnung der Interruptio schließe sie Kurzschlußhandlungen nicht sicher aus. Daraus pflegte er dann – so auch in diesem Fall – eine nicht nur soziale, sondern auch psychiatrisch-medizinische Indikation herzuleiten. Außerdem führte er noch auf, die Patientin sei seit 1970 geschieden, habe zwei Kinder und sei ganztätig berufstätig. Im Fall einer Mutterschaft müsse deshalb die Berufstätigkeit aufgegeben werden. Eine Heirat mit dem Kindesvater komme nicht in Frage.

In Wirklichkeit handelte es sich um ein festes eheähnliches Verhältnis, bei dem die spätere Eheschließung nicht ausgeschlossen war und dann auch stattgefunden hat. Die Versorgung des dritten Kindes wäre ebenso wie die der ersten beiden Kinder möglich gewesen. Im Fall einer Ablehnung des Abbruchs durch Dr. P. hätte die Patientin nicht etwa Selbstmord begangen, derartige Gedanken kamen ihr gar nicht, sondern das Kind ausgetragen. Am 29.6. brach Dr. P. die Schwangerschaft ab. Dabei kam es zu einer Verletzung der Gebärmutter. Gleichzeitig legte er die Spirale. Die Verletzung der Gebärmutter wurde erkannt. Obwohl sich die Möglichkeit aufdrängte, daß die Spirale durch die Verletzung der Gebärmutter in den Bauchraum geriet, forschte Dr. P. nicht nach dem Verbleib der Spirale. Als die Patientin Dr. P. fragte, was los sei, sagte er nur, sie solle ihren Mund halten. Am 2.7. führte er eine Douglas-Punktion durch. Wieder sagte ihr Dr. P. nicht, was geschehen war.

Seit dem Schwangerschaftsabbruch litt sie unter starken Schmerzen, was sie dem Angeklagten auch gesagt hatte. Sie suchte ihn auf und fragte ihn, warum sie immer noch unter Unterleibsschmerzen leide. Er erklärte ihr, sie solle in zwei Wochen noch einmal kommen. Statt dessen ging sie zu Dr. M., der sogleich eine Röntgenaufnahme veranlaßte. Dabei stellte sich heraus, daß die Spirale in die freie Bauchhöhle eingedrungen war. Dr. M. überwies die Patientin dann an die Klinik für Frauenheilkunde der Universität. Dort wurde der Bauchraum eröffnet. Das Kupfer-7-IUP hatte die Ampulle der Tube perforiert. Es mußten der rechte Eierstock und die rechte Tube mitentfernt werden.

Fall 88:

C. ist in R./DDR geboren (Im März) 1984 konnten sie (C. und ihr Mann - die Red.) mit ihren Kindern ausreisen. (Im Mai) teilte Frau C. ihrem Ehemann mit, daß ihre Regel ausgeblieben sei. Einerseits wollten die Eheleute kein weiteres Kind, vor allem wegen ihres Nachholbedarfs an Anschaffungen nach der Ankunft im Westen. Andererseits hatte Frau C. eine starke Gewissensangst vor einem Abbruch. So entschloß sie sich erst sehr spät, einen Frauenarzt aufzusuchen.

(Anfang August) 1984 wurde sie vom Frauenarzt Dr. W. untersucht. Diesem berichtete sie, daß bei ihr im Oktober 1983 eine Ausschabung durchgeführt worden sei, worauf sie erstmals wieder im Februar 1984 ihre Periode hatte. Aus Angst, es würde ein Schwangerschaftszeitpunkt festgestellt, bei dem ein Schwangerschaftsabbruch aus sozialer Indikation nicht mehr möglich wäre, gab sie fälschlich an, sie habe am 13.5.1984 noch einmal eine Regelblutung gehabt. Dr. W. berechnete danach eine Schwangerschaft in der 13. Woche. Die Größe der Gebärmutter stellte er mit frauenfaustgroß entsprechend der 13. oder 14. Woche fest. Frau C. war über das ihr mitgeteilte Schwangerschaftsalter erschrocken und meinte, der Arzt müsse sich verrechnen haben. (4 Tage später) sucht sie den Frauenarzt Dr. B. auf. Dieser erhob die Anamnese, wobei die Patientin vorsichtshalber als Tag der letzten Regelblutung den 22.5.1984 angab. Mit bimanueller

Untersuchung kam er zur Annahme einer Schwangerschaft in der 12. Woche mit 10 Tagen Spielraum in beiden Richtungen. Dann schrieb er einen Überweisungsschein an Dr. P. aus, in dem aber die 10. Schwangerschaftswoche angegeben wurde.

Am (selben Tag) suchte Frau C. die Praxis von Dr. P. auf. Dr. P. war jedoch den August über in Urlaub. Ihm lag mit Rücksicht auf die Mundwerbung unter den Patientinnen und von den Ärzten und Beratungsstellen zu den Patientinnen daran, daß möglichst keine Frau abgewiesen werden mußte. Deshalb hatte er bereits vorgesehen, am Montag, dem 20.8.1984 aus dem Urlaub zurückzukehren und bei Patientinnen, die sich während seines Urlaubs angemeldet hatten, den Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Diese Patientinnen wurden von seinen Sprechstundenhelferinnen empfangen, zum Internisten zur Routineuntersuchung geschickt und, soweit sie ohne Indikationsgutachten kamen, zu einem Arzt, der ein solches ausschreiben sollte, außerdem im Fall einer nur sozialen Indikation zu einer Beratungsstelle. Die Helferinnen teilten den Patientinnen auch den Aufnahmetermin mit und ließen sie das Formular über die angeblühende ärztliche Beratung über den Schwangerschaftsabbruch unterschreiben, obwohl eine solche Beratung nicht erfolgte.

Zur internistischen Untersuchung wurde Frau C. zu Prof. Dr. H. geschickt, zur Erstellung eines Indikationsgutachtens. Das Schwangerschaftsalter übernahm er aus der Bescheinigung von Dr. B. mit der 10. Woche. Er führte aus, durch die unerwünschte Schwangerschaft befinde sich Frau C. in einer schweren psychischen Notlage, die Startschwierigkeiten in der neuen Umgebung kämen dazu. Er halte eine Interruptio aus zum Teil medizinischer, zum Teil aus psychosozialer Notlage für angebracht. In seinem Gutachten führte er nicht auf, bemerkte es aber bei seiner Untersuchung, daß die Patientin an Krampfadern litt, daß eine starke Fettsucht vorlag und die Patientin kurzatmig war, alles Umstände, die Frau C. beim Schwangerschaftsabbruch zu einer Risikopatientin machten. Über diese besonderen Risiken klärte er die Patientin nicht auf.

Am Sonntag, dem 19.8.1984 wurde Frau C. in die Birkenwaldklinik aufgenommen. Da nicht weniger als 34 Patientinnen auf Dr. P. warteten, erwies sich ein zweiter Operationstag als notwendig, und Frau C. wurde erst am Dienstag operiert. Dr. P. hatte sich um den Inhalt der Indikationsgutachten seiner Patientinnen nicht gekümmert. Dafür, daß jeweils Gutachten vorlagen, die das Vorgehen formell absicherten, verließ er sich auf seine Helferinnen und auf den Narkosearzt Dr. O.

Wie bereits erwähnt, handelte es sich bei Frau C. um eine Patientin mit erheblichen Operationsrisiken infolge ihres schweren Übergewichts, ihrer schon bei Bettruhe bestehenden Kurzatmigkeit und der bestehenden Thromboseanamnese. Diese besonderen Risiken hätten eine sorgfältige Anamnese erfordert. Den Risiken hätte er begegnen müssen.

Die Narkose erwies sich als schwierig. Die von Dr. P. verwendete Methode der Intubation war nur schwer durchzuführen; er benötigte hierzu 40 Minuten, was der Angeklagte auch erfahren hat. Der Angeklagte führte dann am Mittag bei Frau C. als der letzten Patientin des Dienstags den Abbruch mit der Absaugmethode aus, wobei es zu einem auffallend hohen Blutverlust von 600 ml kam. Auch dies veranlaßte Dr. P. nicht, einen Arzt zu bitten, sich gerade um diese Patientin zu kümmern. Vielmehr verließ er gleich nach dem Eingriff die Klinik, kehrte nicht mehr zurück und fuhr am Abend des Dienstags nach Italien zurück.

Auch die Aufwachphase dauerte bei Frau C. ungewöhnlich lang, nämlich über drei Stunden. Die Patientin befand sich infolge des Eingriffs in der Narkose in einem schweregradmäßig wechselnden Schockzustand, den ein – sorgfältiger – Arzt hätte erkennen können.

Für den Verlauf am 22.8.1984 war kennzeichnend, daß die Krankenschwestern an der Atemnot und dem Schwitzen der Patientin den bedrohlichen Zustand erkannten, während die von ihnen zugezogenen Ärzte Dr. O. und

Dr. B. die Anzeichen für die schwere Gefährdung der Patientin verkannten. Die Atembeschwerden führten sie auf die Fettleibigkeit der Patientin zurück oder — so Dr. B. — möglicherweise auf einen Kropf der Patientin und dadurch entstandene Schwierigkeiten bei der Narkose — das habe er aber nicht klären können, weil die Frau einen dicken Hals gehabt habe —. Dr. O ordnete verschiedene Laboruntersuchungen an. Dr. B. mußte sich Angaben über die Patientin aus verschiedenen Heften zusammentragen lassen, wobei aber ein Operationsbericht fehlte. Er ordnete an, einen Verlaufsbogen anzulegen. Die Patientin erhielt leichte Medikamente und sollte von den Schwestern weiter beobachtet werden.

Dem Angeklagten war es nicht geglückt, den Fötus vollständig aus der Gebärmutter zu entfernen. Er hatte auch nicht sorgfältig überprüft, ob die Entleerung geglückt war. Bei einer gesunden Patientin wären die Reste möglicherweise ohne oder ohne schwerwiegende Komplikationen ausgestoßen worden. Die Abwehrkräfte des Körpers hätten eine Infektion verhindern können. Die durch Narkose, Operation und Blutverlust eingetretene Dekompensation des Kreislaufs der Patientin schwächte jedoch die Abwehrkräfte des Körpers so, daß die von den zurückgebliebenen Resten ausgehende Infektion rasch um sich greifen konnte. Es kam zu einer allgemeinen Sepsis und zu einem rasch verlaufenden septischen Schock, dem die Patientin schließlich erlag.

Am Morgen des 23.8.1984 hatte sich der Zustand der Patientin bereits dramatisch verschlechtert. Der hinzugerufene Arzt Dr. B. veranlaßte die sofortige Verlegung der Patientin in das Klinikum. Da Dr. P. den erforderlichen sorgfältigen Operationsbericht unterlassen und die Patientin nicht an einen Vertreter übergeben hatte, war Dr. B. dabei nicht in der Lage, das Klinikum über die Vorgeschichte ausreichend zu informieren. (Das führte zu Fehldiagnosen, mit der Folge, daß die in diesem Fall notwendige Operation unterlassen wurde — die Red.)

Ab 26.8.1984 waren dann die Zeichen des oben bereits erwähnten septischen Schocks erkennbar und damit das Schicksal der Patientin besiegelt. Wenige Tage darauf kam es zum Hirntod. Am 11.9.1984 wurde dann endgültig der Tod der Patientin festgestellt.

Weitere Schwangerschaftsabbrüche am 20. und 21.8. 1984 — Fälle 68, 70, 73, 77 bis 79, 81, 82, 85, 90, 92, 93 der Anklage.

Auch in den übrigen Fällen, in denen der Angeklagte an den beiden Tagen im August 1984 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen hat, fehlte ihm der Rettungswille. Ihn kümmerte es nicht, ob wirklich eine Notlage bestand, und er prüfte vorher nicht einmal die vorhandenen Gutachten auf ihre Plausibilität.

Fall 68:

Die damals 25jährige verheiratete und kinderlose Sparkassenangestellte D. wollte kein Kind bekommen. Sie ließ sich von Dr. W. folgendes attestieren: Sie sei im zweiten Monat schwanger. Sie sei medizinisch über den § 218 beraten worden. Sie gebe an, daß sie ständig sehr viele Medikamente einnehmen müsse, so daß eine Schädigung der Leibesfrucht zu befürchten sei. Daher werde aus medizinischer Indikation die Interruptio befürwortet. Die Formulierung „ständig sehr viele Medikamente“ war Ausdruck des Willens, ohne ernsthafte Prüfung einen Grund für den Abbruch zu finden. In Wirklichkeit hätte Dr. W. von der Patientin oder, falls sie keine genauen Angaben machen konnte, von ihrem Hausarzt genau Art und Menge der Medikamente und Zeitpunkt der Einnahme erfragen müssen. Die Einnahme von Cortison in den ersten 14 Tagen der Schwangerschaft, wie sie die Zeugin berichtet, ist für die Leibesfrucht unschädlich.

Fall 70:

Die damals 24 Jahre alte ledige Kunststoffingenieurin E. lebt bei ihren Eltern. Von ihrem Freund war sie bereits getrennt. Sie wollte sich nicht mit einem Kind belasten und wollte auch die Eltern von der Schwangerschaft nichts wissen lassen.

Fall 73:

Die ledige Konditorin F. war damals 18 Jahre alt und bekam Arbeitslosenunterstützung. Sie war sich mit ihrem Freund einig, daß die Schwangerschaft abgebrochen werden sollte. Sie lebte damals bei ihren Eltern. Sie wollte mit dem Kind nicht belastet werden, wie sie auch als Zeugin erklärt hat: „Ich habe noch viel vor“. Sie hätte sich einschränken müssen, aber eine Notlage war nicht zu besorgen. Sie wohnte bei ihren Eltern, und ihr Freund hätte, selbst wenn er das Kind ablehnte, Unterhalt zahlen müssen.

Fall 77:

Die damals nicht ganz 30 Jahre alte G. ist Angestellte im öffentlichen Dienst und mit einem Beamten im mittleren Dienst verheiratet. Sie hat zwei Kinder, die damals neun und fünf Jahre alt waren. Die Familie hatte eben gebaut und von daher Schulden, und Frau G. wollte kein drittes Kind. Derartige finanzielle Überlegungen begründen keine Notlage.

Fall 78:

Die damals 21jährige H. war arbeitslos und hatte 18.000 DM Schulden. Gegenüber Dr. W. berief sie sich außerdem noch darauf, daß sie in nervenärztlicher Behandlung wegen schwerer Depressionen sei. In Wirklichkeit handelt es sich bei ihr um eine lebhaft und lebensstüchtige, nur etwas leichtsinnige Person; die nervenärztliche Behandlung lag bereits ein Jahr zurück. Damals hatte sie neben ihrer Arbeit abends Theater gespielt und sich dabei übernommen. H. war zuzumuten, erforderlichenfalls Sozialhilfe zu beantragen.

Fall 79:

Die damals 19jährige J. war in der Lehre als Steuergehilfin. Sie wohnte bei ihren Eltern. Sie wollte das Kind nicht bekommen (ihre Einstellung zur sozialen Beratungsstelle: „Sonnenklar, die wollen einen natürlich umfunktionieren“).

Dr. G. befürwortete einen Schwangerschaftsabbruch aus sozialer Indikation. Der Kindsvater sei unbekannt. Außerdem sprach er von einer reaktiven deutlichen Depression, die aber nur in dem Unwillen der Schwangeren über die eingetretene Schwangerschaft und ihrem Verlangen nach einem Schwangerschaftsabbruch bestand.

Fall 81:

Die 21 Jahre alte getrennt lebende Näherin K. hatte ein 4jähriges Kind. Die neue Schwangerschaft stammte vom Geschlechtsverkehr mit einem der Frau K. nach Namen und Anschrift nicht bekannten Mann. Frau K. bekam von ihrem Ehemann keinen Unterhalt und lebte von Sozialhilfe. Nebenbei half sie abends in einer Diskothek aus. Während dieser Zeit paßte ihre Mutter auf das Kind auf.

Die medikamentöse Behandlung nach festgestellter Gonorrhoe wäre für die Leibesfrucht ungefährlich gewesen. Die neue Schwangerschaft war die Folge des selbst gewählten Lebensstils von Frau S. Von einer Notlage kann keine Rede sein.

Fall 82:

L. ist verheiratet und selbständige Inhaberin eines Handarbeitgeschäfts. Sie hat zwei Kinder, die damals 20 und 12 Jahre alt waren. Die damals fast 39 Jahre alte Patientin wollte kein Kind mehr bekommen, wobei neben der Situation ihres Mannes ihr Alter und ihr erhöhter Blutdruck eine Rolle spielten. Im vorliegenden Fall war der Bluthochdruck jedoch nicht von Gewicht. Statt dessen wertete der Hausarzt das seelische Befinden der Patientin angesichts ihrer beruflichen Belastung und der Belastung durch das Bandscheibenleiden ihres Mannes als einen depressiven Überforderungszustand und begründete die Indikation mit angeblichen, in Wirklichkeit aber nicht vorhandenen Selbstmordabsichten.

Fall 85:

Die damals 22jährige Krankenschwester M. hatte Schulden vom Kauf eines Motorrads Honda 500 abzuzahlen. Sie war unverheiratet und hatte auch keine Aussicht auf eine Heirat. Ihre Wohnung war nur klein. Von einer ernsthaften Notlage kann in einem solchen Fall, dem typischen Fall einer ledigen Mutter ohne zusätzliche Erschwerungen, nicht die Rede sein.

Fall 90:

Die damals 34 Jahre alte verheiratete Hausfrau N. hatte zwei Kinder im Alter von 10 und 11 Jahren. Weil ihre Mutter nervenkrank ist, bekam sie Angst, ihr selbst könnte auch etwas fehlen. Ihr Mann verdiente etwa 2.000 DM netto.

Dr. W. nahm an, daß sich die Patientin nervlich nicht in der Lage fühle, noch ein weiteres Kind aufzuziehen. Sie befürchtete, wie ihre Mutter ebenfalls gemütskrank zu sein und befinde sich deshalb in nervenärztlicher Behandlung (was in Wirklichkeit nicht zutrifft). Deshalb bejahte Dr. W. eine soziale-medizinische Indikation.

Fall 92:

Frau O. ließ sich ein Indikationsgutachten von Dr. R. von der Indikationsstelle der Stadt Nürnberg erstatten. Dr. R. schrieb, für den 33jährigen Ehemann sei die Familienplanung nach den drei Kindern ebenfalls abgeschlossen, da er in Deutschland keine Zukunft mehr sehe.

Diese emotionellen Ausführungen, die durch die weitere Entwicklung widerlegt wurden — die Familie lebt immer noch in Deutschland, und Herr O. hat Arbeit — können eine Notlage nicht begründen.

Fall 93:

Der Nürnberger Frauenarzt Dr. G. bejahte pauschal eine Notlage, weil es sich um Flüchtlinge aus Polen handle, schon drei Kinder da seien und ein viertes Kind eine finanzielle Belastung für die Familie wäre — schon nach dem Wortlaut eine offenkundig ungenügende Begründung für eine Notlage. Außerdem wurde behauptet, die Patientin äußere Selbstmordgedanken, die sie in Wirklichkeit nie hatte.

Weitere Fälle des unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs

Wenn eine Patientin zu Dr. P. kam, erhob eine Arzthelferin die persönlichen Daten der Frau. Außerdem wurden die Frauen gefragt, ob sie sich gleichzeitig mit dem Schwangerschaftsabbruch eine Spirale legen lassen wollten. Hierzu ist zu bemerken, daß es sich hier zwar um eine im Ausland teilweise stark verbreitete Übung handelt, mit der man das Einsetzen der Spirale sicherstellen will, weil andernfalls die Frau vielleicht nicht zurückkommt und sich die Spirale setzen läßt, daß aber mit Rücksicht auf die Gesundheit der Frau dieses Verfahren nicht vertretbar ist, da beim Einsetzen der Spirale vor einem völligen Ausheilen Infektionen zu befürchten sind.

In der ersten Zeit machte Dr. P. das Legen der Spirale zur Bedingung dafür, daß er den Abbruch durchführte. Auf Vorstellungen von Kollegen aus der Birkenwaldklinik sah er davon später ab. Bei Frauen, die schon älter waren, schlug Dr. P. statt dessen die Sterilisation vor. Patientinnen, die sich mit der Spirale einverstanden erklärten, hatten als Honorar hierfür DM 150 und später DM 200 an die Arzthelferinnen auszuhändigen oder in einzelnen Fällen auch zu überweisen.

Wenn die Patientin noch kein Indikationsgutachten mitbrachte, bekam sie von der Arzthelferin die Adresse eines von mehreren Ärzten, bei denen Dr. P. wußte, daß sie bejahende Gutachten erstellen würden und die außerdem ihre Praxis in der Nähe seiner eigenen Praxis hatten.

Bei einer gemischt medizinisch und sozial begründeten Indikation ging er davon aus, daß eine medizinische Indikation vorliege, eine soziale Beratung also nicht erforderlich sei. In Wirklichkeit hätte zuerst durch die soziale Beratung versucht werden müssen, die Patientin über die möglichen

Hilfen zu unterrichten; der Arzt hätte im Gespräch mit der Patientin erörtern und prüfen müssen, inwieweit die ihr nunmehr bekannten Hilfsmöglichkeiten z. B. die psychische, aber auch die körperliche Belastung verringern könnten, so daß eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung nicht mehr gegeben wäre.

Fall 6:

Frau P. war damals ohne Arbeit; inzwischen hat sie sich zur Althelferin umschulen lassen. Ihr Mann wollte als Handelsvertreter eine Existenz gründen. Mit Rücksicht darauf und den ein halbes Jahr vorher erfolgten Kaiserschnitt wollte sie eine Schwangerschaftsunterbrechung durchführen lassen.

Frau P. mußte bei Dr. P. nach längerem Warten in ein kaltes Behandlungszimmer kommen und dort noch eine ganze Weile mit bis zu den Knien heruntergezogener Hose warten. Zwischendurch erschien noch der Pfleger „Dr.“ L. und fragte, wo sie einen Verband kriegen. Schließlich kam Dr. P. selbst und sagte kurz, sie solle die Beine auseinandernehmen. Dann steckte er kurz einen Finger in die Scheide, während er in der anderen Hand eine brennende Zigarette hielt. Dann äußerte er: „In Ordnung, kann operiert werden.“ Als sie von ihm Genaueres wegen der Spirale wissen wollte (sie hatte eine Nickelallergie), fertigte er sie kurz ab, sie werde schon sehen.

Fall 10:

Die geschiedene Arbeiterin Q. hatte ein 1971 geborenes Kind. Der Mann, mit dem sie jetzt zusammenlebte, wollte nicht heiraten. Die soziale Beratung ergab für sie, daß sie schon imstande gewesen wäre, mit dem Kind allein durchzukommen. Aber sie wollte das Kind dann selbst nicht.

Fall 11:

Die 27jährige ledige Modistin R. hatte mit ihren Eltern gesprochen. Der Vater war berufstätig, aber die Mutter hätte für das Kind sorgen können. Das wollte ihr die Tochter, die eine eigene kleine Wohnung in der Stadt hatte und etwa DM 1.550 brutto verdiente, nicht zumuten.

In der Frauenklinik hat die Patientin sich dann zunächst geschämt anzugeben, daß sie einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich hatte, und wurde zunächst auf Blinddarmsbeschwerden untersucht. Eine Aufklärung über den Schwangerschaftsabbruch und über das Legen der Spirale hatte Dr. P. nicht vorgenommen.

Fall 31:

Die 25 Jahre alte verheiratete Verkäuferin S. hatte bereits eine damals 5 Jahre alte Tochter. Ihr Mann verdiente als Lagerarbeiter zur Zeit 1.700 DM netto, sie selbst war gerade arbeitslos, rechnete aber mit einer neuen Stelle. Sie wollte das Kind nicht haben. Dr. P. schickte sie für das Gutachten zum Nervenarzt Dr. K. Dieser bat um Interruptio gemäß psychiatrisch-medizinischer und sozialer Indikation. Die Patientin bitte um Sterilisation. In diesem letzten Punkt hatte Dr. P. anders als Dr. K. Bedenken, weil die Patientin noch jung war und der ärztliche Leiter der Birkenwaldklinik dagegen war, und schlug ihr statt dessen die Spirale vor.

Fall 14:

Die 28jährige verheiratete T. hatte ein Indikationsgutachten von der Indikationsstelle der Stadt Nürnberg. Frau T. hatte bereits ein 1977 nichtehelich geborenes Kind. Ihr Ehemann war freier Musiker, der zum Unterhalt nichts beitrug. Frau T. hätte so wie mit einem auch mit zwei Kindern von der Sozialhilfe leben und die Kinder versorgen können. Zwar wären durch ein zweites Kind zukünftige Heiratschancen nach einer Scheidung etwas verringert worden, obwohl in vielen Fällen auch Frauen in schlechten finanziellen Verhältnissen mit mehreren Kindern wieder neue Partner finden. Auch der damalige Wunsch der Patientin, einen Fortbildungskurs als Buchhalterin zu absolvieren, kann gegenüber dem Leben des erwarteten Kindes kein Gewicht haben.

Inzwischen ist sie wieder verheiratet und hat ein zweites Kind geboren.

Die Patientin hatte ihm (Dr. P.) ausdrücklich gesagt, sie wolle keine Spirale, da sie bereits fünfmal eine Eierstockentzündung gehabt habe. Diese Begründung vergaß er entweder oder hielt sie nicht für wesentlich. Andererseits las er diesmal das Gutachten und schätzte seine Patientin als eine Person ein, bei der es gut sei, auch gegen ihren Willen weitere Schwangerschaften zu verhindern. Deshalb setzte er ihr entgegen ihrem Wunsch die Spirale, für die er auch nichts verlangte. Die Folge waren starke Schmerzen der Patientin, der die Spirale im Klinikum entfernt wurde.

Fall 31:

Die verheiratete türkische Arbeiterin U. wollte nur kein weiteres Kind (auch bei dem zwei Jahre alten Kind war die Abtreibung erwogen worden). Die Eheleute arbeiteten in verschiedenen Schichten, so daß jeweils einer der Ehepartner auf das kleine Kind aufpassen konnte. Es hätte auch die Möglichkeit bestanden, das kleine Kind zur Mutter von Frau S. in die Türkei zu bringen.

Die Zustimmung zum Einsetzen einer Spirale erzwang Dr. P. durch die Drohung, andernfalls breche er die Schwangerschaft nicht ab.

Fall 37:

Die damals 20 Jahre alte ledige V. war gerade mit ihrer Ausbildung zum Speditionskaufmann fertig. Ihr (I) Vater ist Gastspielfeldregisseur. Die Schwangerschaft kam ihr sehr unangelegen, und sie wollte das Kind nicht austragen. Hätte sie in Deutschland keinen Arzt gefunden, so wäre sie, das war ihr Entschluß, nach Holland gefahren.

Fall 43:

Die damals 21 Jahre alte Kinderpflegerin W. war von ihrem Freund und jetzigen Mann schwanger. Sie empfand stark die zusätzliche Belastung, die es für ihre Eltern bedeutet hätte, die eben gebaut hatten und bereits durch ihren nervenkranken Bruder belastet waren. Außerdem hätte sie dann nicht mehr soviel in der Landwirtschaft mithelfen können.

Die Zeugin bereut inzwischen, daß die Schwangerschaft abgebrochen wurde.

Fall 44:

Die Verwaltungsangestellte X. wollte das Kind nicht bekommen. Das Ehepaar baute gerade ein Haus. Außerdem wollte das Ehepaar ohnehin kein Kind, weil der Ehemann Mischling ist.

Fall 58:

Die verheiratete 26 Jahre alte Lebensmittelhändlerin Y. betreibt zusammen mit ihrem Ehemann einen Lebensmittelladen. Bei gutem Willen hätten die Eheleute es ohne weiteres so einrichten können, das Kind selbst zu versorgen, oder sie hätten es so machen können wie bei ihrem (4 Jahre alten) Kind, das sie von anderen Leuten betreuen ließen.

Fall 59:

Die 19jährige ledige Z. sagte zu Dr. P. sie sei schwanger und wolle kein Kind, sie kenne ihren Freund erst ein Vierteljahr und habe privat ziemlich viele Probleme, aus der Schule sei sie ausgetreten und überlege, ob sie im Geschäft ihrer Eltern arbeiten solle. Zur Zeit könne sie kein Kind gebrauchen.

Dr. P. war in diesem Fall gegenüber dem jungen Mädchen großzügig. Da sie nicht krankenversichert war, verlangte er weder für seine Tätigkeit noch für den Krankenhausaufenthalt ein Entgelt.

Die Steuerhinterziehung

Der Angeklagte gab für die Jahre 1978 bis 1982 bewußt inhaltlich unrichtige Einkommensteuererklärungen ab, weil er Einnahmen für bestimmte ärztliche Leistungen,

nämlich Schwangerschaftsabbrüche bei Privatpatientinnen und Einsetzen von privat bezahlten Intra-Uterin-Pessaren (Spiralen) in folgendem Umfang verschwiegen und dadurch sein Einkommen zu niedrig erklärte und versteuerte:

Angegebenes Einkommen: gesamt 1.340.042,- DM

nicht erklärtes Einkommen: 408.266,- DM

Diese Handlungen bewirkten, daß zum Vorteil des Angeklagten seinem Willen entsprechend Einkommensteuer in folgender Höhe verkürzt wurde: gesamt 224.500,- DM.

III.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat eine Schwangerschaft abgebrochen, ohne daß sein Handeln gerechtfertigt oder entschuldigt war. Entschuldigt (oder gerechtfertigt) kann nur der Arzt sein, der nach eigener Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Schwangeren eine mit anderen Mitteln nicht behebbare Notlage vorliege, die ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar mache, so daß sich der Schwangerschaftsabbruch für ihn als Hilfe aus dieser Notlage darstellt. Daß der Bereitschaft des Arztes zum Schwangerschaftsabbruch diese Überzeugung zugrundeliegt, daß er also mit Rettungswillen handelt, ist ein subjektives Entschuldigungs- bzw. Rechtfertigungselement, bei dessen Fehlen die Tat für den abbrechenden Arzt stets strafbar ist, gleichgültig ob das Fehlen einer Notlage nachträglich noch feststellbar ist.

Das Erfordernis eigener Prüfung ergibt sich aus dem Sinn der gesetzlichen Regelung. Die Aufteilung der einzelnen Schritte in die Beurteilung der Indikation durch den einen Arzt und die bloße Vornahme des Abbruchs durch den den Eingriff vornehmenden Arzt würde den Schutz des ungeborenen Lebens gerade beeinträchtigen, weil der begutachtende Arzt die Konsequenz eines bejahenden Gutachtens, nämlich die Durchführung des Abbruchs, nicht selbst tragen muß und andererseits der abbrechende Arzt sich damit beruhigen könnte, die Frage der Indikation habe bereits ein anderer abschließend geprüft, darum brauche er sich nicht mehr zu kümmern.

Demgegenüber wollte das Gesetz, daß dem abbrechenden Arzt ein zusätzliches Gutachten eines anderen Arztes vorliegen muß, mit dem er seine eigenen Erkenntnisse zu vergleichen und mit dem er sich auseinanderzusetzen hat. Darum hat der Gesetzgeber auch nicht verlangt, daß das Gutachten des anderen Arztes die Indikation bejaht, sondern der abbrechende Arzt hat seine Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen und kann auch gegen die Meinung des anderen Arztes zur Überzeugung von einer Indikationslage kommen und den Abbruch vornehmen (oder eine Indikation trotz bejahenden Gutachtens auch verneinen und den Abbruch ablehnen).

Für die Frage, welches Gewicht die gesundheitlichen Gefahren für die Frau, die soziale Notlage oder die drohende Schädigung des Kindes (§ 218 a Abs. 3 Nr. 1 StGB) haben muß, ist entscheidend der außerordentlich hohe Rang des Rechtsgutes, das zerstört werden soll und das durch Artikel 2 Satz 1 GG selbständig geschützt wird. An die Frage der Gefahr, d. h. der Wahrscheinlichkeit, mit der mit dem Eintritt des Gesundheitsschadens oder Nachteils zu rechnen ist, sind strenge Anforderungen zu stellen.

Das haben die Gutachten in den der Verurteilung zugrundeliegenden Fällen mißachtet.

Für die Frage der sonstigen schweren Notlage ist wesentlich, ob der Arzt sich von Umständen überzeugt hat, die der Schwangeren die Erfüllung ihrer Pflicht außergewöhnlich erschweren, so daß die Erfüllung billigerweise nicht mehr erwartet werden könnte, etwa weil sie bereits so viele Kinder hat, daß sie bei der hinzukommenden Sorge für ein weiteres Kind ihre Pflichten gegenüber den bereits geborenen Kindern nicht mehr erfüllen könnte oder an Fälle, in denen pflegebedürftige Angehörige nicht mehr versorgt werden könnten.

Außerhalb der Fälle der Pflichtkollision ist noch an Fälle zu denken, wenn z. B. die Schwangere an einer schwe-

ren Geisteskrankheit leidet, die zwar durch die Schwangerschaft nicht verschlechtert werden, bei denen aber die Schwangere ihrer Verfassung nach nicht die erforderlichen Voraussetzungen für Kindererziehung mitbringt.

Als Notlage kommt ferner außer den Fällen der Pflichtkollision in Betracht, wenn eine Berufsausbildung wegen der Schwangerschaft beendet werden müßte und sich nicht nachholen ließe. Dagegen kann nicht als Notlage angesehen werden, wenn die Berufsausbildung nicht sofort begonnen werden kann oder wenn die Berufsausübung unterbrochen werden muß. Auch wenn die Beratungsstelle der Schwangeren keine geeignete Tagesstätte mit freien Plätzen nennen könnte, würde das noch keine Notlage begründen. Zunächst ist mit der Schwangeren zu besprechen, ob Angehörige, die selbst nicht berufstätig sind oder andere Arbeitszeiten haben, das Kind in der Arbeitszeit der Mutter versorgen können.

Diese Notwendigkeit, mit der Schwangeren Abhilfemöglichkeiten zu besprechen, zeigt im übrigen, daß der nicht selbst ausreichend unterrichtete Arzt sich nur dann ein Bild über die der Frau zur Verfügung stehenden Hilfen verschaffen kann, wenn die soziale Beratung vor seiner Entscheidung durchgeführt ist. Ist keine dieser Möglichkeiten gegeben, so muß die Mutter mindestens bis zum Kindergartenalter des Kindes ihre eigene Berufstätigkeit aufgeben und notfalls von Sozialhilfe leben. So hart das die Mutter trifft, so ist dieser Nachteil doch in keiner Weise der Vernichtung des sich entwickelnden Lebens vergleichbar.

Unzumutbar ist nicht schon, was die Betroffenen im Gespräch und in ihrem Gedanken als unzumutbar bezeichnen, sondern nur etwas so Schwerwiegendes, daß es der Gesetzgeber und der unbefangenen und nüchtern urteilende Arzt als für den Betroffenen billigerweise nicht mehr zumutbar ansehen. Dabei sind auch gewisse seelische Belastungen in Kauf zu nehmen.

Auch bestimmte Probleme im persönlichen Bereich, begründen keine Notlage, z. B. nicht der Umstand, daß der Vater des erwarteten Kindes nicht heiraten will oder schon verheiratet ist, oder daß die Ehe vor der Scheidung steht. Es handelt sich hier um Belastungen, die in Kauf genommen und ertragen werden müssen und bei denen es nicht geduldet werden kann, daß deshalb das werdende Leben vernichtet wird, auch dann nicht, wenn der Erzeuger des Kindes die Frau unter Druck setzt, er werde nur im Fall der Abtreibung bei ihr bleiben.

Zum Vorgehen eines pflichtbewußten Arztes bei der Prüfung ist noch zu bemerken: Der zeitliche Aufwand darf sich nicht nach der von den Krankenkassen zu diesem Punkt gezahlten Vergütung bemessen. Der Arzt muß zugrundelegen, daß er nicht nur die Interessen der Schwangeren, sondern auch die des werdenden Lebens von Gesetzes wegen zu berücksichtigen und abzuwägen hat; die endgültige Entscheidung über das Verlangen der Schwangeren liegt bei ihm, das Gesetz kann höchstens nachträgliche Rechenschaft verlangen.

Zu Angaben über bisherige ärztliche Behandlung muß er sich die Auskunft und gegebenenfalls die Unterlagen des früher behandelnden Arztes verschaffen.

Wie auch sonst der Arzt es gelegentlich für erforderlich halten muß, sich auch an die Angehörigen der Patientin zu wenden, muß er dann, wenn das Problem beispielsweise vor allem vom Ehemann oder von den Eltern der Patientin ausgeht, auch hier auf ein klärendes Gespräch hinwirken und, soweit möglich, die Angehörigen kommen lassen.

In allen Fällen, in denen ihm Zweifel an den Angaben der Patientin bleiben — auch wenn sie genügende Auskünfte oder Unterlagen verweigert — oder der medizinische Befund unklar bleibt, muß er den Abbruch verweigern.

Im Schwangerschaftsabbruch liegt zugleich ein vorsätzlicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patientin, der durch ihre Einwilligung nicht gerechtfertigt ist, weil die Handlung in den Fällen eines nicht indizierten Schwan-

gerschaftsabbruchs trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt (§ 226 a StGB). Dieser Verstoß bezieht sich nicht nur auf den Angriff gegen die Leibesfrucht selbst, sondern auch auf die nicht indizierte Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Frau, die zudem dem verwerflichen Zweck des Schwangerschaftsabbruchs dient und von diesem Zweck nicht zu trennen ist.

Der Eingriff bei Frau A. hatte als voraussehbare Folge die Perforation und die dadurch notwendig werdende Entfernung der Gebärmutter. Damit handelt es sich um eine Körperverletzung, die den Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge hat (§ 224 StGB). Durch die Einwilligung zur Sterilisation war dieser Eingriff nicht gedeckt. Dem Umstand, daß Frau A. auch ohne die eingetretene Komplikation auf andere Weise die Zeugungsfähigkeit verloren hätte, weil sie dann sterilisiert worden wäre, ist aber bei der Strafzumessung dadurch Rechnung zu tragen, daß von einem minder schweren Fall ausgegangen wird. Im Fall (B.) hat der Angeklagte neben dem unerlaubten Schwangerschaftsabbruch durch sein Verhalten beim Einsetzen der Spirale fahrlässig die Gesundheit der Patientin beschädigt. Im Fall C. ergibt sich ebenso wie in den anderen Fällen, in denen der Angeklagte die Patientin nicht vorher untersucht hat, die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit des Schwangerschaftsabbruchs bereits aus diesem Umstand. Daß die unterlassene umfassende Untersuchung der Patientin und Abklärung der Risiken einerseits und die unterlassene Vorbereitung der Nachsorge bei den allgemeinen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs und den besonderen Risiken der übergewichtigen Patientin C. zum Tod führen konnte, war für den Angeklagten vorhersehbar. Er hat sich deshalb eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig gemacht (in Tateinheit mit dem Schwangerschaftsabbruch).

Im Fall 14 (T.) hat der Angeklagte tateinheitlich mit dem Schwangerschaftsabbruch fahrlässig die Gesundheit der Patientin beschädigt, indem er ihr gegen ihren Willen und trotz ihrer Mitteilung über die Eierstockentzündung die Spirale einsetzte. Er hat sich dadurch auch einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht (§ 230 StGB).

Außerdem ist der Angeklagte strafbar wegen eines fortgesetzten Vergehens der Einkommenssteuerhinterziehung.

IV

Strafzumessung

Bei der Bemessung der Einzelstrafen für die Fälle der Schwangerschaftsabbrüche und bei der Bildung der Gesamtstrafe ist dem Angeklagten folgendes in erheblichem Maß zugute zu halten:

Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das den Wert auch des werdenden Lebens hervorgehoben hatte, war ein sehr großer Teil der Bevölkerung nicht bereit, diese Entscheidung hinzunehmen. Teils hat man weiterhin — und fordert es noch — die völlige Freigabe der Abtreibung gefordert. Vor allem aber versuchten viele, das Erfordernis der Notlage möglichst auszuhöhlen und dieses Wort auf alle möglichen Erschwernisfälle anzuwenden. Weitgehend wurde die Vorschrift über die Indikation bei sonstigen Notlagen als eine bloß mehr oder weniger durch Formalien erschwerte Fristenlösung behandelt.

Dem wurde auch dadurch Vorschub geleistet, daß die kassenärztliche Vereinigung davon absah, Honorarrechnungen von Dr. P. daraufhin zu überprüfen, ob für die Schwangerschaftsabbrüche eine Indikation vorlag. Nur zeitweise und gegen den Willen des Vorsitzenden der Vereinigung konnte der beratende Arzt eine solche Kontrolle auf grobe Schlüssigkeit durchführen (nur von 1975 bis 1979) und hat auch einige Fälle beanstandet. Die kassenärztliche Vereinigung vertritt jedoch den Standpunkt, daß auch bei dem Honorar für eine Operation nicht gefragt wird, ob die Operation ordnungsgemäß durchgeführt oder die vorangehende Diagnose richtig war. Daß dieser Fall nicht zu vergleichen ist, darüber wird hinweggegangen.

Die Stadt Nürnberg sah in Dr. P. eine gewichtige Hilfe zur Bedarfsdeckung, da bisher die Ärzte im Städtischen Klinikum zahlenmäßig nur in sehr geringem Umfang Schwangerschaftsabbrüche durchführten, beispielsweise in einem Jahr etwa so viele wie Dr. P. an den beiden Tagen im August 1984.

Als Beschwerden gegen Dr. P. nachgegangen werden sollte, bekam der Anwalt des Angeklagten gesagt, man sei daran interessiert, die Angelegenheit möglichst geräuschlos zu den Akten legen zu können (wie der Zeuge Dr. B. erläuterte, natürlich nicht im Sinn eines Vertuschens von Unregelmäßigkeiten, sondern im raschen und geräuschlosen Dartun der Haltlosigkeit der Vorwürfe). Die Stadt war weiterhin daran interessiert, daß Dr. P. seine Tätigkeit fortsetzen konnte.

Außerdem ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß er mit seinen Eingriffen jeweils dem drängenden Verlangen der Patientin nachkam, die in vielen Fällen ohne jedes Gefühl für das verletzte Rechtsgut war oder etwaige Gewissensbisse für sich behielt und nur den einen dringenden Wunsch hatte, die Abtreibung möge vorgenommen werden. Die Frauen sahen in Dr. P. ihren Helfer und Retter. Viele empfanden freilich die Massenabfertigung oder grobe Behandlung — Dr. P. war launenhaft und bevorzugte außerdem die Privatpatienten — und die in einer Reihe von Fällen ungenügende Nachsorge als ernüchternd. Das Gefühl, wie dringend die Frauen ihn zur Erfüllung ihres Wunsches brauchten, führte übrigens auch zu einem gewissen Machttausch den Frauen gegenüber.

Das Gericht hat gegen ihn ein Berufsverbot angeordnet, um die Bevölkerung vor derartigen Taten zu schützen. Es ist jedoch zu hoffen, daß Dr. P. unter dem Eindruck der Strafe und der anschließenden Dauer der Maßregel nach Ablauf von zwei Jahren des Berufsverbots keine erhebliche Gefahr mehr darstellen wird. Hierbei hat das Gericht herangezogen, daß statistisch die Zahl der Komplikationen beim Angeklagten (mit Ausnahme des Todesfalles) nicht als überdurchschnittlich festgestellt werden konnte. Das Gericht hat dem Angeklagten auch nur die selbständige Tätigkeit verboten.

Die getroffene Regelung ermöglicht dem Angeklagten, bei seiner Tochter zu bleiben (die die 11. Klasse besucht und bei der Großmutter lebt, d. Red.) und gleichzeitig nicht die Übung in seinem Beruf zu verlieren. Bei der Aussetzung einer späteren Reststrafe wird durch entsprechende Bewährungsaufgaben dafür gesorgt werden können, daß die getroffene Regelung nicht zu einer Umgehung des Berufsverbots führt, sondern der Angeklagte nur unter der Aufsicht eines tüchtigen Arztes tätig wird und sich damit auf eine spätere erneute selbständige Tätigkeit vorbereitet.

Anmerkung

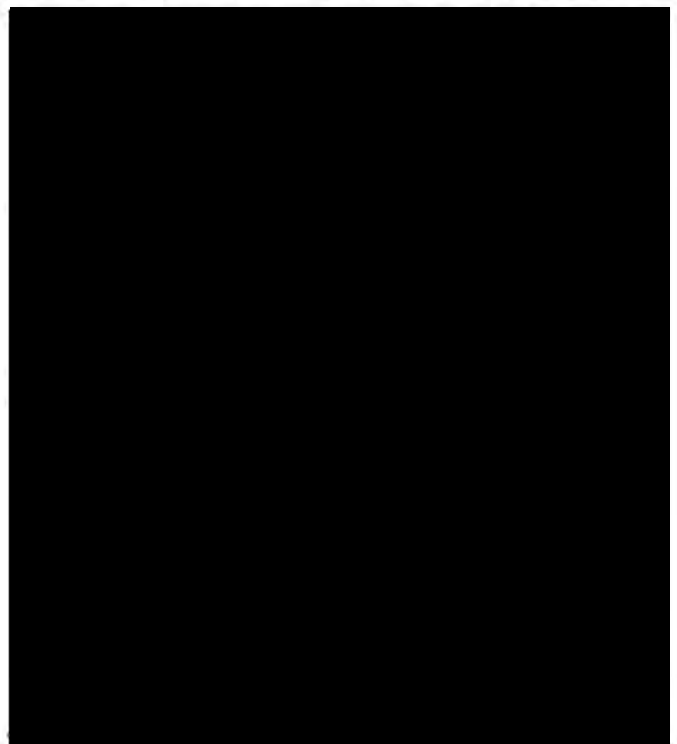
Der Blick hinter die Kulissen deutscher Abtreibungsrealität in den 80er Jahren fällt ernüchternd aus. Das Urteil zeigt, wohin die „weitgehend ungedeckte Nachfrage“, wie es so schön heißt, führt. Es zeigt die Wirklichkeit des nie wirklich ganz legalen Schwangerschaftsabbruchs, die schwächerischen Methoden einer frauenverachtenden Gynäkologie, Schwangerschaftsabbrüche unter den Bedingungen des Kapitals und der Moral Nordbayerns. In einer feministischen Rechtszeitschrift wird das Urteil (hoffentlich) zu einer Anklage gegen die Indikationenregelung und zu einem Plädoyer für den freien Wettbewerb der (ambulanten und stationären) Abtreibungskliniken.

Aber das Urteil gibt auch Aufschluß über das rechtlich Machbare. Auf makabre Weise stellt es die Rechtssicherheit im Bereich des § 218 wieder her:

es gibt keine Notlage, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen könnte. Die Begründungen die sich mit der Lage der Frauen auseinandersetzen sind zynisch. Aber rechtlich treffen sie wieder einmal nicht unmittelbar die abtreibenden Frauen (gegen sie wurde kein Strafverfahren eingeleitet), sondern die Infrastruktur der Abtreibungsentscheidung: Ärzte, Beratungsstellen, Kassenärztliche Vereinigungen, Abtreibungskliniken usw. Genau dadurch gehört das Urteil in die Reihe der Entscheidungen, mit denen systematisch versucht wird, das Risiko für alle Beteiligten zu erhöhen (vgl. dazu Dagmar Oberlies in STREIT 4/87).

Das Amtsgericht in Nürnberg ist hierin durch ein Urteil vom 6. August 1987 noch einen Schritt weiter gegangen. Es hat auch einen Arzt verurteilt, der im Zusammenspiel mit Dr. P. Indikationen ausgestellt hat (Geschäftsnummer 43 Ds 229 Js 15544/85). Da das Strafgesetzbuch keine Bestrafung des indizierenden Arztes vorsieht, hat das AG Nürnberg ihn wegen Beihilfe zu 39 Schwangerschaftsabbrüchen des Dr. P. für schuldig befunden und zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Die rechtliche Begründung des Urteils umfaßt einen Satz, der die Strafbarkeit wegen Beihilfe feststellt. Die Tatsache, daß die 39 Gutachten „von nahezu identischer, inhaltlicher Knappheit, Oberflächlichkeit und Allgemeinheit“ waren (in allen Fällen attestierte der Arzt einen „reaktiven, depressiven Verstimmungszustand“, aufgrund dessen „Kurzschlußhandlungen nicht sicher ausgeschlossen“ werden könnten), war dem Gericht offensichtlich Begründung genug.

Ganz so einfach ist die Sache juristisch allerdings nicht. Zwar war auch bei den Beratungen des § 218 im Bundestag die Frage aufgetaucht, ob der gutachtende Arzt sich einer Teilnahme am Abbruch strafbar machen könne. Dies wurde aber nur für die be-



weist *falsche* Begutachtung überhaupt in Erwägung gezogen (Prot. VII/1609). Darüber hinaus besteht Einigkeit, daß es ausreicht, daß der indizierende Arzt das Ergebnis (auch ohne Begründung) dem abbrechenden Arzt mitteilt, letzterer, liest man das Gesetz genau, muß von dem Gutachten inhaltlich nicht einmal Kenntnis nehmen. Wenn man dann noch mit der h.M. und mit dem LG Nürnberg-Fürth davon ausgeht, daß der abbrechende Arzt an das Gutachten nicht gebunden ist und insbesondere auch bei einem die Indikation verneinenden Urteil abbrechen kann, dann hätte sich dem Gericht die Frage nach der Kausalität der Indikation für einen (vermeintlich) rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch zumindest stellen können.

Auch die Frage des Vorsatzes, die das AG nicht für erwähnenswert hielt, hätte bei Juristen, die nach den Regeln ihrer Kunst arbeiten, wohl Probleme aufwerfen müssen. Da es keine fahrlässige Beihilfe gibt, hätte dem indizierenden Arzt nachgewiesen werden müssen, daß er vorsätzlich Beihilfe zu einem *rechtswidrigen* Schwangerschaftsabbruch leisten wollte, und zwar in jedem einzelnen der 39 verurteilten Fälle. Nachlässigkeit bei der Indikationsfeststellung ist strafrechtlich unerheblich, solange objektiv eine Indikationslage besteht.

Zentral für die besprochenen Urteile bleibt daher die Frage, inwieweit die Gerichte ihre Auffassung von relevanten Notlagen zum Maßstab der Strafbarkeit nach § 218 machen dürfen (vgl. STREIT 4/87). Immerhin hat nach Ansicht des LG Nürnberg-Fürth fast ganz Mittelfranken „falsche“ Gutachten erstellt, darunter so respektabel anmutende Beratungsstellen wie die der Stadt Nürnberg und des Gesundheitsamtes. Hier kann das LG für sich in Anspruch nehmen, die Rechtsunsicherheit für abtreibungswillige Frauen komplett gemacht zu haben. Nicht nur ist nicht mehr ersichtlich, was eine Notlage ist, es ist für die Frauen auch unklar, wohin sie sich noch wenden können, ohne Gefahr zu laufen, daß ihr Schwangerschaftsabbruch sich „bei der nachträglichen Rechenschaft, die das Gesetz verlangen kann“, als rechtswidrig erweist, gegebenenfalls mit der Folge, daß Krankenversicherungsleistungen verweigert werden.

Die Nürnberger Urteile haben hier schon deutliche Folgen gezeitigt: Am 12.10.1987 hat die kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Bezirksstelle Mittelfranken, allen „Herren Kollegen“ mitgeteilt, daß „im Zuge der Richtigkeitsprüfung zukünftig erforderlich ist, daß bei der Einreichung der Honorarabrechnungen zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen für jeden Fall einer Abrechnung eine Fotokopie oder das Original des entsprechenden Indikationsgutachtens eines anderen Arztes zur Verfügung gestellt wird, das eine schriftliche Feststellung darüber enthält, daß die Voraussetzungen einer Indikation nach § 218 a vorliegen.“

Diese Praxis wird über die geltende gesetzliche Regelung hinausgehen, denn es wären dann zwei positive ärztliche Gutachten erforderlich, um in den Genuß des ärztlichen Honorars zu gelangen. Darüber

hinaus muß der abbrechende Arzt noch eine schriftliche Versicherung über alle im Quartal abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche abgeben, durch die er folgendes ausdrücklich bestätigt:

- eine oder mehrere Indikationen waren gegeben
- die Fristen wurden eingehalten
- beim Abbruch lag eine (bejahende) schriftliche Indikationsfeststellung eines am Abbruch nicht beteiligten Arztes vor
- drei Tage vor dem Eingriff fand eine umfassende Beratung über öffentliche und private Hilfen statt
- die Schwangere wurde über die medizinisch bedeutsamen Gesichtspunkte unterrichtet
- alle Abbrüche wurden im Krankenhaus vorgenommen.

Die entsprechenden Muster sind bereits im Gebrauch. Sie sind „von nahezu identischer, inhaltlicher Knappheit, Oberflächlichkeit und Allgemeinheit.“

Dagmar Oberlies

Beschluß

Hess. VGH, §§ 1, 5 AdVermiG, 6, 3 HSOG

Verbot kommerzieller Leihmuttervermittlung

Das Betreiben einer Informationsstelle durch ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit dem Ziel, adoptionswillige Ehepaare über die Möglichkeiten einer Adoption im Ausland über den Weg einer sogenannten „Ersatz-(Leih-)mutterchaft“ zu beraten und entsprechende Verträge anzubahnen, unterfällt dem Adoptionsvermittlungsverbot des § 5 Abs. 1 AdVermiG.

Beschluß des Hess. VGH vom 23.12.1987, - 11 TH 3526/87

Zum Sachverhalt:

Der US-amerikanische Rechtsanwalt Noel P. Kean, der in den USA seit Jahren Leihmutterverträge vermittelt, hatte am 1.10.1987 in Frankfurt eine Filiale seines Unternehmens gegründet. Von Frankfurt aus sollte der europäische Markt für den Abschluß von Leihmutter-Verträgen erschlossen werden. Als Leihmütter sollten Frauen in den USA dienen. Die Verträge sollten – zwecks Umgehung des deutschen Adoptionsvermittlungsverbotes – in den USA abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten pro Vertrag sollten für die BestellerInnen bei über 30.000,- DM liegen.

Am 12.10.1987 erließ der Magistrat der Stadt Frankfurt eine Verfügung mit der der Antragstellerin unter Fristsetzung von 3 Tagen verboten wurde, Adoptionen zu vermitteln und öffentlich nach InteressentInnen für Leihmutter-Verträge zu suchen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Frist wurde die amtliche Schließung und Versiegelung der genutzten Räume angedroht: Der Sofortvollzug wurde angeordnet.

Auf den Widerspruch der Antragstellerin stellte das VG Frankfurt mit Beschluß vom 27.10.1987 (V/3 H 3018/87) aus allgemein polizeirechtlichen Erwägungen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her, obwohl es, ebenso wie die Antragsgegnerin, davon ausging, daß die Antragstellerin gegen das AdVermiG verstieß.

Einige wesentliche Argumente des VG Frankfurt waren: „Soweit die Verfügung desweiteren auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gestützt wird, hält sie einer Überprüfung nicht stand. Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln,

die kraft ihrer faktischen Anerkennung als Wertvorstellungen einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als bindend angesehen werden. (...) All diese Aspekte, lassen den alleinigen Schluß zu, daß Ersatzmutterchaftsvereinbarungen auch in der BRD seit etlichen Jahren getroffen und geduldet werden und eine einhellige Meinung im Sinn ethischer Grundsätze derzeit nicht als vorherrschend festgestellt werden kann.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen zwar die Befugnis der Antragsgegnerin zum Einschreiten i.S. der Verbotsverfügung zu bejahen ist, läßt die Begründung für die Annahme der Rechtmäßigkeit der Verfügung unerläßliche pflichtgemäße Ermessensabwägung vermissen. Auf S. 3 der Verfügung ist hierzu lediglich ausgeführt, daß die von der Antragsgegnerin begangenen Gesetzesverstöße Ordnungswidrigkeiten darstellen. Damit verstoße die betriebene Tätigkeit gegen geltendes Recht und stelle eine ständige Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Die Tätigkeiten könnten nur durch die vorliegenden Unterlassungsverfügungen abgestellt werden.

Diese Argumentation verkennt, daß allein Gesetzesverstöße nicht zwingend das Einschreiten der Polizeibehörde zur Folge haben. Die Verbotsverfügung ist fehlerhaft, weil die Antragsgegnerin ihr Ermessen, ob ein Einschreiten geboten sei, garnicht ausgeübt hat, weil sie rechtsirrig der Auffassung war, allein der Gesetzesverstoß im Rahmen des § 5 I AdVermiG gebiete ein Einschreiten.

Insbesondere wäre im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erwägen, weshalb eine Polizeibehörde mit dem polizeirechtlichen Instrumentarium einzuschreiten sich verpflichtet fühlt, während der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Problematik und seit Jahren geführter Diskussion mit medizinischen und juristischen Fachgremien sich bisher zu einer gesetzlichen Regelung in der Gestalt des Verbotes von Leihmutter-Verträgen nicht entschließen konnte."

Aus den Gründen:

Das auf §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 1 Absätze 1 und 3 HSOG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AdVermiG gestützte Verbot, Adoptionsvermittlung in der Form des Nachweises der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, durchzuführen, sowie die darauf bezogene Androhung der amtlichen Schließung und Versiegelung der von der Antragstellerin genutzten Räume erweist sich – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts als offensichtlich rechtmäßig. An der sofortigen Vollziehbarkeit besteht unter den hier gegebenen Umständen auch ein besonderes öffentliches Interesse.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluß allerdings davon ausgegangen, daß es der Verwaltungsverfügung der Antragsgegnerin, soweit sie Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, nicht deshalb an ausreichender inhaltlicher Bestimmtheit fehlt, weil darin nur die Wiedergabe des einschlägigen Textes des Adoptionsvermittlungsgesetzes erfolgt ist und nicht einzelne verbotene Tätigkeiten der Antragstellerin enumerativ aufgezählt sind. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht ferner davon ausgegangen, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Erlaß eines derartigen polizeilichen Verbots im vorliegenden Fall gegeben sind, da die Antragstellerin mit ihrem Verhalten gegen das Adoptionsvermittlungsverbot verstößt, und insoweit wegen dieses Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Rechtsnormen eine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt, die die Antragsgegnerin zu einem ord-

nungsbehördlichen Einschreiten der hier in Rede stehenden Art grundsätzlich berechtigt, um weitere Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung zu unterbinden.

Soweit die Antragsgegnerin demgegenüber die Auffassung vertritt, mit ihrer Tätigkeit schon deswegen nicht gegen das in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 AdVermiG verankerte Adoptionsvermittlungsverbot zu verstoßen, weil der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, zumindest voraussetze, daß das Kind bereits gezeugt sei, woran es hier fehle, vermag der beschließende Senat dem nicht beizupflichten. Der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen, erfordert keineswegs, daß das anzunehmende Kind bereits vorhanden oder wenigstens gezeugt ist, wie das OLG Hamm (NJW 1985, 2205) zutreffend ausgeführt hat. Insoweit kann nichts anderes gelten, wie für jeden anderen Makler. Wenn im übrigen der Gesetzgeber aus Gründen des Kindeswohls die Adoptionsvermittlungstätigkeit auf wenige besonders sachkundige Stellen beschränkt hat, so wird ohne weiteres deutlich, daß bei einer am Kindeswohl orientierten Betrachtungsweise für Kinder, die lediglich zu dem Zweck gezeugt werden, Gegenstand einer Adoptionsvermittlung zu sein, nichts anderes gelten kann als für im Zeitpunkt der Vermittlungstätigkeit bereits vorhandene Kinder.

Soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluß dem § 11 AdVermiG Anhaltspunkte für einen möglicherweise eingeschränkten Geltungsbereich des Adoptionsvermittlungsgesetzes dergestalt entnehmen zu können glaubt, daß dieses Gesetz nur deutsche Adoptionsbewerber erfasse oder solche, die jedenfalls im Inland ihren Wohnsitz haben, nicht hingegen möglicherweise die Fälle der ausländischen Staatsangehörigkeit des Adoptionsbewerbers und des Kindes oder des außerhalb der Bundesrepublik liegenden Wohnsitzes sowohl des Adoptionsbewerbers als auch des Kindes, teilt der beschließende Senat diese Auffassung nicht. Abgesehen davon, daß § 11 AdVermiG nicht – wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat – schlechthin eine Beschreibung der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen enthält, sondern lediglich die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes näher beschreibt, kann aus dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Einschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes lediglich auf solche Vermittlungsfälle, an denen entweder nur deutsche Staatsbürger oder jedenfalls nur im Inland wohnende Personen beteiligt sind, nicht hergeleitet werden. Die bereits genannten Gesetzgebungsmaterialien lassen vielmehr deutlich erkennen, daß es das Ziel der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien war, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls einen umfassenden Schutz von Kindern gegenüber einer nicht sachgerechten Adoptionsvermittlungstätigkeit bzw. einer nicht vorrangig dem Kindeswohl, sondern anderen Interessen dienenden Vermittlungstätigkeit zu gewährleisten und

von dieser Zielvorstellung ausgehend jedenfalls im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine irgendwie geartete Adoptionsvermittlungstätigkeit anderer als der dazu autorisierten Stellen gebilligt bzw. geduldet werden soll ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des jeweiligen Wohnsitzes der an einer solchen Adoptionsvermittlung beteiligten Personen.

Die Antragsgegnerin hat ihre Verwaltungsverfügung vom 12. Oktober 1987 auch darauf gestützt, daß die untersagte Adoptionsvermittlungstätigkeit nicht nur gegen die öffentliche Sicherheit verstoße, sondern auch einen gravierenden Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstelle. Denn das Verhalten der Antragstellerin werde aus ethischen Gründen von breiten Schichten der Bevölkerung und allen gesellschaftlich relevanten Gruppen verurteilt. Die von der Antragstellerin propagierte Kommerzialisierung und Industrialisierung der Fortpflanzung sei unvereinbar mit der in der hiesigen Gesellschaft existierenden Wertordnung und widerspreche dem Menschenbild der Verfassung.

Da – wie bereits ausgeführt – die den Gegenstand des behördlichen Verbots bildende Adoptionsvermittlungstätigkeit der Antragstellerin jedenfalls einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Rechtsnormen und damit gegen die öffentliche Sicherheit darstellt, kann hier dahingestellt bleiben, ob sie auch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung beinhaltet. Gleichwohl hält der Senat es im Hinblick auf die recht umfassenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß jedenfalls mit der vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung das Vorliegen eines Verstoßes auch gegen die öffentliche Ordnung schwerlich verneint werden könnte.

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts ist insoweit nicht genügend an der konkreten in Rede stehenden Fallgestaltung orientiert, indem sie zwischen der „Leihmutterproblematik“ an sich und der Kommerzialisierung der Ersatzmuttertschaft unzulässig differenziert hat, während beides richtigerweise unter Berücksichtigung der konkreten hier vorliegenden Fallgestaltung einer einheitlichen Betrachtung hätte unterzogen werden müssen. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß es bei der von der Antragsgegnerin zum Anlaß ihrer Verbotsverfügung genommenen Tätigkeit der Antragstellerin allein und ausschließlich um die „kommerzielle“, entgeltliche Variante der Ersatzmuttertschaft bzw. der Adoptionsvermittlung unter Einbeziehung einer Leihmutter handelt. Es liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung, daß die Antragstellerin und deren „Mutterunternehmen“ in den USA ihre Informations-, Vertragsanbahnungs- und Vermittlungstätigkeit nicht als „selbstlosen“ idealistischen Einsatz für Ehepaare mit einem auf andere Weise nicht zu verwirklichenden Kinderwunsch verstehen, sondern diesen Einsatz mit einer

massiven unternehmerischen „Gewinnerwartung“ verknüpfen, die als die eigentliche Antriebsfeder für die Tätigkeit der Antragstellerin und ihre diese Tätigkeit finanzierende „Mutterorganisation“ in den USA angesehen werden muß.

Ist aber die zum Anlaß polizeilichen Einschreitens genommene Tätigkeit der Antragstellerin dergestalt aufs engste mit kommerziellen Aspekten verknüpft, so kann es kaum sachgerecht sein, bei der Beurteilung der Frage des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung die Tätigkeit in einen – gemessen an den allgemeinen Wertvorstellungen – „indifferenten“ oder gar positiven Teil („Ersatzmuttertschaft an sich“) und einen negativen, nicht zu billigenden Teil (Gewinnstreben bzw. wirtschaftliche Komponente) aufzuspalten. Eine solche nicht zu billigende Aufspaltung liegt jedoch letztlich der Argumentation des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage in dem angefochtenen Beschluß zugrunde. In bezug auf die Kommerzialisierung der künstlichen Befruchtung bzw. der Ersatzmuttertschaft dürften jedoch schwerlich unterschiedliche Wertvorstellungen innerhalb der Bevölkerung und der gesellschaftlich relevanten Gruppen festzustellen sein. Insoweit scheint vielmehr eine einheitliche Auffassung dahin zu bestehen, daß eine Kommerzialisierung jeglicher Art in bezug auf künstliche Befruchtung, Ersatzmuttertschaft und dergleichen mit den allgemeinen, nicht zuletzt durch das Grundgesetz geprägten Wertvorstellungen nicht im Einklang steht (vgl. dazu etwa Deutsch, NJW 1986, 1971 ff. mit weiteren Nachweisen). Einer abschließenden Erörterung dieser Fragen bedarf es indes hier aus den oben dargestellten Gründen nicht.

Soweit das Verwaltungsgericht allerdings die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin hinsichtlich des Verbots der Adoptionsvermittlung und der Zwangsmittellandrohung mit der Begründung wiederhergestellt bzw. angeordnet hat, die Begründung der Verfügung lasse die unerläßliche pflichtgemäße Ermessensabwägung sowohl in bezug auf das Entschließungsermessen wie auch in bezug auf das sogenannte Auswahlermessen vermissen, vermag der beschließende Senat dem nicht zu folgen.

Die Anforderungen, die das Verwaltungsgericht insoweit an eine ordnungsgemäße Ermessenausübung bzw. eine ordnungsgemäße Begründung für die getroffene Ermessenausübung stellen zu müssen glaubte, hält der beschließende Senat für zu weitgehend. Das gilt zunächst für die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe keinerlei inhaltliche Erwägungen darüber angestellt, ob ein polizeiliches Einschreiten nach Lage aller in Betracht kommenden Umstände vom Standpunkt des öffentlichen Interesses, der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit aus geboten sei. Je gravierender die Störung der öffentlichen Sicherheit bzw. die Polizeigefahr ist, die zum Anlaß für das polizeiliche Einschreiten genommen wird, desto geringere Anforderungen sind an die Begründung für das „Ob“ des polizeilichen Einschreitens zu stellen.

Die Antragsgegnerin hat hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie ein Einschreiten in Form einer Verbotsverfügung deswegen für unbedingt geboten halte, weil die Tätigkeit der Antragstellerin gegen geltendes Recht verstoße und eine Unterlassung dieser inkriminierten Betätigung für die Zukunft in effektiver Weise ohne ein entsprechendes Unterlassungsgebot nicht erreichbar sei. Der Umstand, daß das Verhalten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden könne, reiche aus ihrer Sicht nicht aus, um die Antragstellerin für die Zukunft zu einem Unterlassen des inkriminierten Verhaltens zu bewegen. Im Rahmen der Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Antragsgegnerin ferner deutlich gemacht, daß sie die Informationstätigkeit der Antragstellerin als einen erheblichen Verstoß gegen geltendes Recht betrachtet, wobei sich für sie der Stellenwert des vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzes aus der hohen Bußgeldandrohung ergibt. Diese Überlegungen zeigen hinreichend deutlich, daß und warum die Antragsgegnerin ein Einschreiten überhaupt und in der hier festgelegten Art und Weise für sachgerecht bzw. sachlich geboten hielt. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen, ob ein Einschreiten geboten sei, überhaupt nicht ausgeübt, weil sie rechtsirrig der Auffassung gewesen sei, allein der Gesetzesverstoß im Rahmen des § 5 Abs. 1 AdVermiG gebiete ein Einschreiten, erscheint nach alledem nicht haltbar.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts war die Antragsgegnerin im Rahmen der Ausübung und bei der Begründung ihres Entschließungsermessens in bezug auf ein ordnungsbehördliches Tätigwerden auch nicht gehalten, Erwägungen über den Sinn und Zweck des Adoptionsvermittlungsgesetzes oder darüber anzustellen, daß und warum der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Problematik und seit Jahren geführter Diskussionen in medizinischen und juristischen Fachgremien sich bisher nicht zu einer gesetzlichen Regelung und eindeutigen Abgrenzung der sogenannten Leihmutterproblematik durchringen konnte. Es gehört weder zu den Aufgaben einer Ordnungsbehörde, noch ist eine solche hinreichend kompetent zu prüfen und zu entscheiden, ob, inwieweit und warum in bestimmten Bereichen ein gesetzgeberisches Regelungsdefizit vorliegt und welche Folgerungen gegebenenfalls daraus zu ziehen sind.

Der beschließende Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es liege ein Ermessensfehler darin, daß die Antragsgegnerin sich keine nachvollziehbaren Gedanken zum „Wie“ ihres Einschreitens gemacht habe. Dies ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen.

Die Verwaltungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 1987 erscheint nach alledem bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. An ihrer sofortigen Vollziehbarkeit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse. Dem steht auf sei-

ten der Antragstellerin lediglich ein wirtschaftliches, auf Gewinnerzielung gerichtetes Interesse gegenüber, dem umso weniger Gewicht zukommt, als weder ersichtlich noch dargetan ist, daß die Einstellung der Beratungs- bzw. Vermittlungstätigkeit in Frankfurt am Main zu einer Existenzvernichtung oder auch nur erheblichen Existenzgefährdung für das „Mutterunternehmen“ der Antragstellerin in den USA oder dessen Repräsentanten Franklin Torch führen würde.

Mitgeteilt von Sibylla Flügge, Frankfurt

Luise Pusch „Mietmütter“

Auf Chinesisch heißt die Gebärmutter „Kinderpalast“. Diese Bezeichnung ist deshalb so viel treffender als unsere, weil sie deutlich macht, daß es sich bei dem, was unsere Mediziner auch kalt „Uterus“ nennen, eigentlich um eine Luxuswohnung handelt. Eigentümerinnen solcher Wohnungen sind ausschließlich Frauen, und neuerdings können sie ihre Paläste auch vermieten. Die Miete ist angemessen: Für acht bis neun Monate werden etwa 40.000 DM gezahlt, das macht eine Monatsmiete von 4.500 bis 5.000 DM. Da die Mieter -innen in der Regel zahlungsunfähig sind, wird die Miete von deren Eltern gezahlt.

Die Palast-Eigentümerinnen lassen natürlich am liebsten ihre eigenen Wunsch Kinder in dem Palast wohnen und verlangen dann selbstverständlich auch keine Miete. Problematisch wird es erst dann, wenn sie *niemand* in ihrem Palast haben wollen und man ihnen trotzdem eine Mietperson aufdrängt, etwa durch Vergewaltigung in der Ehe. Einfacher Hinauswurf der unerwünschten Mietperson ist staatlich strikt untersagt im Paragraphen 218 StGB. Die Frau muß die Mietperson die ganzen 9 Monate in ihrem Palast beherbergen und hochpäppeln und bekommt dafür weder Kost noch Logis bezahlt. Auf diese Weise spart Vater Staat jährlich Milliarden. Müßte er für jede-n derart zwangseingewiesene-n künftige-n Steuer- und Rentenzahler-in die auf dem freien Wohnungsmarkt üblichen 40.000 Emmchen berappen, würde der Paragraph 218 selbstredend sofort abgeschafft.

Da sich die Luxuswohnungen in einzigartiger Lage befinden, nämlich *in* den Eigentümerinnen/Vermieterinnen selbst, haben die Gen-Technologen von Anfang an eine groteske begriffliche Paradoxie in ihre Terminologie eingearbeitet: Die Wohnungseigentümerin wird gezielt mit der Wohnung selbst verwechselt. Man tut einfach so, als werde sie gemietet statt ihrer Eigentumswohnung und spricht von „Mietmüttern“, ja sogar von „Leihmüttern“, was noch absurder ist – seit wann werden Wohnungen, Paläste in Luxuslage, „verliehen“ oder gar deren Eigentümerinnen?

Der Technokraten-Jargon erklärt uns – immerhin potentielle Immobilien-Haiinnen – kurzerhand zur „Mietsache“ oder will uns gar weismachen, daß wir als Frauen ausleihbar sind wie schmutzige Bücher aus der Leihbücherei und Abgetragenes aus dem Leihhaus.

Der Sinn solcher Sprachpolitik liegt klar auf der Hand: Mann/Vater Staat sieht es nicht gern, daß wir auch nur einen Begriff davon bekommen, welchen Reichtum wir besitzen und verwalten. Durch die Möglichkeit der regulären Vermietung dieser unserer angeborenen „Immobilie“, genannt „Uterus“, wird aber deren immenser Wert plötzlich sichtbar – es wird auch klar berechenbar, welche Unsummen dies andererseits dem Staat einbringt.

Nachdem die perfide Absicht durchschaut ist, können wir nun darangehen, unsere eigenen Begriffe zu prägen. Fürs erste schlage ich mal „Kinderpalast-Vermieterin“ vor.

Gena Corea

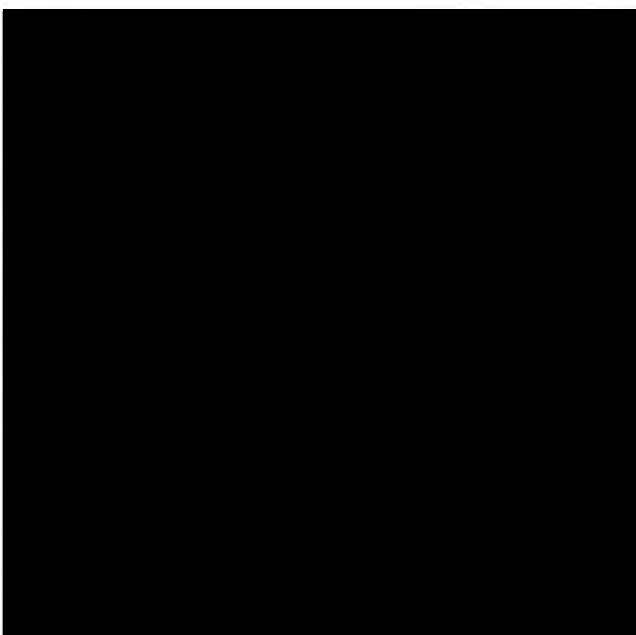
Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes – eine gesellschaftspolitische Herausforderung

Wenn wir die Einführung einer neuen Form der Sklaverei (Leihmutterchaft) aufhalten wollen, müssen wir bei den Fällen, die nachfolgend dargestellt werden, über das Individuelle hinausschauen. Diese Geschichten sind nicht lediglich dramatische Berichte von einzelnen Frauen, die in Schwierigkeiten sind. Es sind vielmehr Geschichten mit gesellschaftspolitischer Dimension, von immenser geschichtlicher und weltweiter Bedeutung.

Das Wachstum der Leihmutter-Industrie entwickelt sich nicht im isolierten Raum. Es ist Teil der Industrialisierung von Reproduktion, der Einstieg zur Eröffnung des Reproduktions-Supermarktes. Zur gleichen Zeit, in der Firmen gegründet werden mit dem Ziel, Frauen als Zuchtmütter zu verkaufen, werden auch andere Unternehmen gegründet: Firmen, die die Technologie zur Vorherbestimmung des Geschlechtes verkaufen, damit Eltern das Geschlecht ihrer Kinder auswählen können, Firmen, die Embryos aus Frauen herausspülen, um sie in andere Frauen zu übertragen, und in-vitro-Befruchtungskliniken.

Die neuen Reproduktionstechnologien, wie Amniozentese, in-vitro-Befruchtung (IVF), Geschlechtswahl, Embryo-Herausspülung, sind in der Vergangenheit bereits und werden in Zukunft in ständig steigendem Maße in Verbindung mit Leihmutterchaft genutzt, wenn nicht im Wege politischer Entscheidung ein Ende gesetzt wird. Deshalb dokumentieren wir nachfolgend einige der jüngsten Leihmutterchaftsfälle:

* Erklärung von Gena Corea, Autorin des Buches „Die Muttermaschine“, auf einer Pressekonferenz anlässlich der Gründung der „National Coalition against Surrogacy“, Washington D.C., 31.8.1987



Patty Foster – Leihmutterchaft in Verbindung mit Geschlechtswahl

Fosters Spermaspender verlangte, daß sein Sperma aufgesplittet wird, um die Träger des männlichen Geschlechtes von denen des weiblichen Geschlechtes zu trennen. Er wollte nicht einfach irgend ein Kind, sondern nur einen Sohn.

Mary Beth Whitehead – Leihmutterchaft in Verbindung mit Amniozentese (Baby M.)

Obwohl Whitehead noch nicht 30 Jahre alt war und deshalb keinerlei Veranlassung für vorgeburtliche Diagnostik bestand, wurde von ihr verlangt, sich der Amniozentese zu unterwerfen. Es ging dabei letztlich um die Qualitätskontrolle über das Produkt, das sie produzierte. Sie lehnte dieses Vorgehen mit aller Schärfe ab und verweigerte sich, aber erfolglos. Der Vertrag verpflichtete sie zur Abtreibung, wenn der Test ein Ergebnis brachte, das den Wunschvorstellungen nicht ganz entsprach (dies war der einzige Teil des Vertrages, den Richter Harvey Sorkow im Baby M.-Urteil aufhob).¹

Alejandra Munoz – Leihmutterchaft in Verbindung mit Herausspülen des Embryos

Munoz, eine 21jährige Mexikanerin, die nach der 2. Klasse die Schule verließ und keinerlei Kenntnis der englischen Sprache hatte, wurde illegal über die Grenze gebracht, um in den USA ein Kind zu produzieren. Man teilte ihr mit, daß sie künstlich inseminiert würde und daß nach drei Wochen der Embryo aus ihrem Körper herausgespült und in die Gebärmutter der Ehefrau transplantiert werden würde.

1 Das Urteil wurde in 2. Instanz aufgehoben. Wir berichten darüber voraussichtlich im nächsten Heft.

Diese Prozedur war ihr bekannt, weil man dieses Verfahren bei Kühen auf den Höfen in ihrer Heimat in Mexiko anwandte.

Als ihre Schwangerschaft einige Wochen bestand, teilte man ihr mit, daß dieses Verfahren nicht durchgeführt werden könne und sie das Kind austragen müsse. Während der überwiegenden Dauer der Schwangerschaft wurde sie im Haus des auftraggebenden Ehepaares festgehalten, sie durfte es nicht einmal zu Spaziergängen verlassen, da die Ehefrau das Kind als ihr eigenes ausgeben wollte. Sie trug bei Besuchen in der Familie des Ehemannes Schwangerschaftskleider über einem kleinen Kissen.

Munoz hatte nur wenige Wochen in den USA bleiben wollen, um sich einem Verfahren zu unterwerfen, das sie für wenig einschneidend hielt, und mußte schließlich einen schweren Eingriff ertragen: einen Kaiserschnitt. Man bot ihr 1.500 Dollar an, weit weniger als die bei weißen Frauen übliche ausbeuterische Bezahlung von 10.000 Dollar. Sie lehnte jede Bezahlung ab und erkämpfte vor Gericht das gemeinsame Sorgerecht für die Tochter. Das Kind lebt allerdings beim Vater und im Ergebnis hat Munoz Besuchsrecht. Sie lebt in der ständigen Furcht, daß man sie als illegale ohne Aufenthaltsrecht deportiert.

Der von ihr beauftragte Anwalt beschloß während dieses Mandates, sein eigenes Leihmuttergeschäft zu eröffnen.

Jane Doe und Laurie Yates – Leihmutterchaft in Verbindung mit Super-Ovulation

Super-Ovulation ist ein Verfahren, das im Rahmen von in-vitro-Befruchtungsprogrammen zunehmend entwickelt wird. Dabei wird durch Hormongaben die Produktion von reifen Eiern angeregt mit der Gefahr von Mehrlingsschwangerschaften.

Jane Doe war im Alter zwischen 14 und 25 Jahren neun mal schwanger, fünf Schwangerschaften endeten mit Fehlgeburten. Doe berichtet, daß der Arzt, der sie für die Leihmutterfirma untersuchte, angesichts dieser Mitteilung keine Reaktion oder gar Besorgnis zeigte. Stattdessen sagte er: „Prima, dann bist du wirklich fruchtbar.“ Zu Beginn der künstlichen Befruchtung stillte sie noch ein Kleinkind und hatte deshalb noch keinen Eisprung (Ovulation). Statt darauf zu warten, daß die Ovulation auf natürliche Weise wieder beginnen würde, wurde sie von den Ärzten mit Hormongaben superovuliert.

Yates wurde offensichtlich nicht schnell genug schwanger, ob nach Meinung des Arztes oder des Bestellers, ist unklar. Es mangelte ihr als Produktionsstätte jedenfalls an der hinreichenden Effizienz. Auf die Frage, ob sie der Super-Ovulation zugestimmt habe, erwiderte sie: „Der Arzt unterrichtete mich, daß er dies machen werde, gefragt hat er mich nicht.“

Pat Anthony – Leihmutterchaft mit in-vitro-Befruchtung

Frau Anthony, einer 48jährigen Südafrikanerin, wurden vier Eier eingesetzt, die von ihrer Tochter

entnommen und im Reagenzglas mit dem Sperma des Schwiegersohnes befruchtet worden waren. Frau Anthony ist schwanger und erwartet Drillinge. Frau Anthonys Tochter, die bereits Mutter eines Kindes ist, war im Rahmen einer gynäkologischen Notfallbehandlung die Gebärmutter herausgenommen worden. Der Schwiegersohn, Kühl-Ingenieur, erklärte: „Ich bin begeistert, daß meine Schwiegermutter meine Kinder gebären wird“ (Zitat: The Australien, 4.6.1987). Der Direktor einer IVF-Klinik kommentierte: „Aus der Sicht der in-vitro-Befruchtung ist die Sache geglückt. Jetzt ist es nur noch ein gynäkologisches Problem; unter diesem Aspekt kann ich mir allerdings denken, daß eine Drillingsschwangerschaft für eine 48jährige kein Zuckerschlecken ist“ (Zitat: The Age, Melbourne, 4.7.1987).

Diese Technologien werden also bereits eingesetzt und in Zukunft verstärkt in Verbindung mit jeweils einer anderen genutzt. Meines Erachtens stehen wir hier vor den wichtigsten gesellschaftspolitischen Fragen unserer Tage. Wenn ich die vorstehend genannten Namen überfliege, ist für mich nicht die Frage: „Was ist im Leben von Alejandra Munoz falsch gelaufen, daß sie sich in eine solche Situation gebracht hat?“ oder „Was ist mit Mary Beth Whitehead los, daß sie früher einmal als go-go-Tänzerin gearbeitet hat, Eheprobleme hatte oder einen Vertrag unterschrieb, mit dem sie sich verpflichtete, ein Kind auszutragen?“

Die entscheidenden Fragen sind andere: Ist Reproduktionssklaverei Frauen angemessen? Ist dies eine richtige gesellschaftspolitische Entscheidung? Sollen wir eine Klasse von bezahlten Zuchttieren schaffen und die Frauen dann, wie Doktor Lee Salk während seiner Zeugenaussage im Baby M-Prozeß, als „Ersatz-Gebärmütter“ bezeichnen oder, wie der Richter in seiner Entscheidung im Baby-M-Prozeß, als „alternative Reproduktions-Vehikel“ oder, wie die amerikanische Fruchtbarkeitsgesellschaft es im letzten Ethikbericht tat, als „Therapeutische Modalitäten“?

Sollen wir Frauen empfehlen, ihre Kinder zu Interviews mit potentiellen Kunden zu bringen, damit der Kunde sehen kann, welches Produkt er kaufen wird? Sind Kataloge in Ordnung, wie sie von der Firma John Stehura, Leihmutterchaftsausstattung, in Kalifornien herausgegeben werden, in denen die verfügbaren Frauen mit Bildern und Statistiken über ihre frühere Reproduktionsleistung abgebildet werden?

Können wir Frauen bedenkenlos superovulieren, starke Hormone in sie hineinjagen, so daß ihre Eierstöcke (jetzt zu Eierfabriken geworden) effizienter produzieren? Dürfen wir sie dann auf Tische legen und mit geteiltem, nur männliche Geschlechtsmerkmale tragendem Sperma befruchten, und sie später während der Schwangerschaft wieder auf den Tisch befördern, eine Nadel in ihren Bauch stecken, um Qualitätskontrolltests am Fötus vorzunehmen (Am-

niozentese)? Können wir den spermaspendenden Kunden die Leihmutter zu Arztterminen und Schwangerschaftsvorbereitungskursen begleiten lassen, sie nachher zum Abendessen ausführen und ihr sagen lassen, wie wichtig sie in seinem Leben ist, wie ernstlich besorgt er um ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ist, und der, wenn sie das Produkt geliefert und übergeben hat, ohne einen Blick zurück verschwindet? Die Frau bleibt in tiefem Schmerz zurück, sie glaubt einen Freund zu verlieren, sie ist entsetzt, denn sie dachte, er habe sie für ein menschliches Wesen, nicht für ein alternatives Reproduktionsvehikel gehalten. Läßt uns diese emotionale wie physische Manipulation von Frauen weiterhin gleichgültig? Sollen während der Geburt der Spermaspender am Kopf und die unfruchtbare Ehefrau an den geöffneten Beinen der Frau sitzen dürfen, wie es kürzlich von einem Spermaspender gegenüber Newsweek berichtet wurde?

Die Leihmutterindustrie existiert erst seit 10 Jahren und längerer Zeit bedurfte es auch nicht, damit jenes Bild in der Öffentlichkeit keinen Schock mehr auslöste: Die Mutter eines neugeborenen Kindes (Mary Beth Whitehead) in Handschellen zwischen fünf Polizisten, in einen Polizeiwagen gezerrt, weil sie sich weigert, dem Mann, der dafür gezahlt hat, das Kind herauszugeben.

Gesellschaftspolitische Fragen stehen zur Entscheidung an: Sind Frauen menschliche Wesen oder sind wir Reproduktionsfleisch? Liegt es im wohlverstandenen Interesse von Mädchen, daß sie in eine Welt hineingeboren werden, in der es eine Klasse von Zuchtfrauen gibt? Welchen Schaden fügt dies dem Selbstwertgefühl von Mädchen zu? Wollen wir als Gesellschaft die Industrialisierung von Reproduktion? Eignet sich absolut alles für die kapitalistische Verwertung? Gibt es Grenzen, was ge- und verkauft werden kann?

Während ich mich mit diesen Fragen beschäftigte, taucht ein Bild auf von dem Muschelspiel, das auf Jahrmärkten gespielt wird. Der Anpreiser in seiner Jahrmarktbude bewegt die Muscheln ganz schnell hin und her, und Du mußt wählen, unter welcher Muschel die Erbse liegt. In der Öffentlichkeit herrscht die Vorstellung, die Erbse (also die Kernfrage im Rahmen der neuen Reproduktionstechnologien) läge unter der Muschel „*Persönlichkeit der betroffenen Personen*“ oder „*neue Hoffnung für die Unfruchtbaren*“ oder „*Verhinderung von Erbkrankheiten und nachfolgendem Leiden*“. Mit der Geschicklichkeit seiner Hände veranlaßt uns der Spieler, die Augen auf die falsche Muschel zu richten. Die Erbse liegt tatsächlich unter der Muschel „*Reproduktionsklaverei – Industrialisierung von Reproduktion – Reduzierung der Frauen zu Rohmaterial und zu auswechselbaren Teilen der Geburtsmaschinerie – Eugenik – Kontrolle über menschliche Evolution*“.

Übersetzt von RA Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg

Urteil

SG Frankfurt, § 1587 BGB

Erhöhung der EU-Rente durch Versorgungsausgleich

Für den Anspruch auf Übertragung von Rentenanwartschaften im Wege des Versorgungsausgleichs ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgeblich, auch wenn die Rechtskraft der Entscheidung erst später eintritt.

Beschluß des SG Frankfurt vom 12.10.1987, S-16/J-10 1/84, n. r. k.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin war am 1.10.1979 rechtskräftig geschieden worden. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich war abgetrennt worden. Eine Entscheidung erging erst am 9.1.1984, deren Rechtskraft wegen verwaltungsinterner Verzögerungen erst am 18.4.1984 eintrat. Danach war auf das Rentenkonto der Klägerin bei der Beklagten bezogen auf das Ende der Ehezeit am 28.2.1976 dynamische Rente in Höhe von DM 143,60 DM monatlich zu übertragen.

Mit Bescheid vom 29.12.1982 hatte die beklagte Rentenversicherung der Klägerin rückwirkend eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, beginnend mit dem Datum der Antragstellung vom 27.6.1979 bewilligt. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (18.4.1984) wurde die Rente ab 1.6.1984 entsprechend neu berechnet.

Die Klägerin stellte den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, die Rentenerhöhung rückwirkend ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (1.10.1979) neu zu berechnen. Das Gericht verurteilte demgegenüber die Beklagte, die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1.7.1979 neu festzustellen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 19.7.1984 hat rechtswidrigerweise erst ab 1.6.1984 die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin vorgenommen, obwohl im Hinblick auf das Ende der Ehezeit (28.2.1976 laut Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom 9.1.1984) der Klägerin die erhöhte Rente bereits ab 1.7.1979 (Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 27.6.1979) zusteht.

Erstens ist Sinn der Regelung des Versorgungsausgleichs (§§ 1587 ff BGB), daß die während der Ehezeit erwirtschafteten Anwartschaften auf Altersversorgung verteilt werden. Mit dem Ende der Ehezeit ist der Erwerb der aufzuteilenden Anwartschaften abgeschlossen, sie resultieren aus den während der Ehe zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. wirtschaftlichen Leistungen. Gewiß werden die Versicherungszeiten als solche nicht übertragen, sondern nur Werteinheiten (§§ 1587 b BGB, 1304 a Abs. 5 RVO); die Klägerin erhält daher auch keinen Versicherungsverlauf, sondern eine Bescheinigung über die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Maßgebend muß aber sein, daß es sich um Anwartschaften aus der Ehezeit handelt. Auch das soziale und finanzielle Schutzbedürfnis beginnt – retrospektiv – bereits mit dem Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB).

Unerheblich ist, daß gemäß §§ 621 a, 629 d ZPO, 53 g FGG die den Versorgungsausgleich betreffenden Entscheidungen erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Sinn, Zweck und Wirkung dieser

Regelungen beziehen sich ganz klar auf den Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit, die andernfalls zivilprozeßrechtlich eintreten könnte. Diese Regelungen sagen nur, daß die Übertragungen von Rentenanwartschaften erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar sind, sagen aber nicht, auf welche Zeiträume sie sich beziehen und auf welche Zeiträume sie wirken. Die Vorschriften haben prozessuale Bedeutung, keine materiell-rechtliche.

Im Rentenrecht ist anerkannt, daß auch für zurückliegende Zeiträume die Rente nachträglich festgestellt werden kann (vgl. auch § 146 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Sicher wirkt die Rechtskraft eines entsprechenden Urteils dann erst für die Zeit nach dem Eintritt der Rechtskraft, die materiell-rechtliche Wirkung des Urteils liegt dann aber in einem Anspruch, der sich auf einen – vielleicht weit vergangenen – früheren Zeitraum bezieht. Dies ist auch hier der Fall, da nach § 1587 Abs. 2 BGB das Ende der Ehezeit der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Es ist keineswegs dem Gesetz (§ 1487 b BGB oder § 1304 a RVO) zu entnehmen, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung auf den völlig unbestimmten Tag der Rechtskraft der Entscheidung erfolgen soll. Vielmehr ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgebend, nur die Wirkung der Entscheidung (Vollstreckbarkeit, Vollzug) tritt erst bei Rechtskraft ein. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung vom 27.6.1979 erfolgte, weil der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Klägerin nach dem Ende der ausgleichsrelevanten Ehezeit liegt.

Jede andere Beurteilung würde dem ausgleichsberechtigten Ehepartner finanzielle Schäden zuweisen, die auf Zeitaufschüben beruhen, die durch Prozeßverzögerung seitens der Parteien, langsame Bearbeitung seitens der Gerichte oder Versicherungsträger bis hin zur verlangsamten Postzustellung im Winter oder bei einem Streik immer erwartet werden müssen. Dieser beliebige Zeitpunkt des Eintritts einer materiell-rechtlichen Anspruchsberechtigung auf Rente ist rechtsstaatlich untragbar.

In BSG 1 RA 61/81 vom 7.9.1982 wird diese Problematik nicht abschließend erörtert. Die in Fällen der vorliegenden Art immer wieder zitierte Entscheidung des BSG vom 11.2.1982 (11 RA 8/81) ist nicht einschlägig, da die gestellte Rechtsfrage anders war und das BSG mit seiner Entscheidung im Ergebnis zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehepartners entschied, während im vorliegenden Fall die Anwendung der Prinzipien des BSG mißverständlicherweise sich zu Ungunsten der Klägerin auswirken würde (vgl. auch BSG 4 RJ 21/83 vom 4.4.1984).

Das Sozialgericht sieht keine Notwendigkeit, die Anrechnung der übertragenen Rentenanwartschaften von einem besonderen Antrag i. S. § 1290 Abs. 3 RVO abhängig zu machen. Dieser ist gemäß § 1304

a RVO nicht erforderlich, da nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Rente von Amts wegen neu zu berechnen ist.

Mitgeteilt von RAIn Inge Hornischer, Frankfurt

Urteil

LSG Schl.-Holst. §§ 138 Abs. 1 Nr. 1, 137 Abs. 1, 134 Abs. 1 AFG; 1602 Abs. 1 BGB
Keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe

1.

Auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sind nur solche Unterhaltsansprüche anrechenbar, deren rechtliche Voraussetzungen der/die Arbeitslose ausnahmslos erfüllt.

2.

Eine Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche gegen die Eltern scheidet deshalb aus, wenn der/die Arbeitslose ersichtlich die nach § 1602 Abs. 1 BGB erforderliche eigenständige, bundesweite, fortgesetzte und intensive Suche nach Arbeit nicht aufgenommen hat, da er/sie nach § 134 Abs. 1 AFG zu derart intensiver Arbeitssuche nicht verpflichtet ist.

Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 30.10.1987, Az: L 1 Ar 109/86 - n. r. k.

Beschluß

AG Herford, § 606 ZPO, § 12 Abs. 2 GKG
Streitwert bei ausländischer Ehesache

Der Streitwert wird für das Scheidungsverfahren auf DM 5.000 festgesetzt.

Beschluß des AG Herford vom 28.3.1988 – 6a F 179/86 –

Aus den Gründen:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien rechtfertigen keine Anhebung, da beide auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung angewiesen sind und waren. Im Hinblick auf das anzuwendende ausländische Recht und die wegen der sprachlichen Probleme der Antragsgegner längeren Termine erschien eine Neufestsetzung auf 5.000 DM angemessen.

Mitgeteilt von RAIn Sibylle Grochtmann-Boerschel, Bielefeld

Beschluß

AG-FamG Dieburg, § 8 HausratsVO
PKW im Hausratsteilungsverfahren

Der Ehefrau wird der PKW zugewiesen, da diese das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder hat und daher den PKW dringender benötigt als der Ehemann. Eine Ausgleichszahlung wird nicht festgesetzt.

Beschluß des AG-FamG Dieburg v. 27.2.87, - 50 F 466/86 -

Jutta Bartling

Bericht vom 14. Feministischen Juristinnentag

in Stuttgart vom 18.-20. März 1988

Als Tagungsort hatte die Stuttgarter Vorbereitungsgruppe die zentral gelegene Jugendherberge ausschließlich für uns reserviert, was ermöglichte, daß die Arbeitsgruppen, die Übernachtungen und die gemeinsamen Mahlzeiten unter einem Dach stattfinden konnten und somit auch gute Gelegenheit für die Teilnehmerinnen zum persönlichen Kontakt und Miteinanderreden zwischendurch gegeben war. Ein Hinweisblatt „Herzlich willkommen“ informierte über kulturelle und sonstige Ereignisse in Stuttgart. Viele Frauen akzeptierten die Empfehlungen und besuchten nach Ende der Veranstaltungen das in unmittelbarer Nähe gelegene Werkstatthaus Ost, das am Freitag abend extra für uns eine Stunde länger geöffnet hatte, und am Samstag abend das Frauenkulturzentrum Sarah.

Die in Bochum von den Stuttgarter Frauen erhobenen Bedenken, daß Stuttgart als Tagungsort erhebliche organisatorische Probleme insbesondere mit Übernachtungsmöglichkeiten aufwerfen könnte, haben sich als Gegenstandslos erwiesen. Im Plenum am Sonntag vormittag wurde jedenfalls die gelungene Organisation lobend hervorgehoben. Zum ersten Mal wurden auch Namensschilder in Form von Klebe-Etiketten, die bei Ankunft von den Teilnehmerinnen beschriftet werden konnten, angeboten. Sie wurden von den meisten Frauen auch genutzt. Ca. 160 Frauen haben teilgenommen, darunter 74 RAinnen, 55 Studentinnen, 12 Referendarinnen und 15 sonstige Juristinnen.

Das Programm wies gegenüber den Vorankündigungen einige Veränderungen inhaltlicher Art und in der zeitlichen Reihenfolge auf.

Am Freitag abend fiel der Reisebericht „Juristinnen in New York“ aus. Statt dessen stellten zwei Anwältinnen, Karin Oltmanns und Ulrike Horstmann den Rechtshilfefonds für Frauen e.V. in Hamburg vor, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, Frauen, die als Opfer von Gewalt oder als Folge von Frauendiskriminierung in Schwierigkeiten geraten sind, durch finanzielle Hilfe zu unterstützen, damit sachgerechte juristische Beratung und Vertretung möglich sind. Insbesondere sollen den betroffenen Frauen, die durch die Beauftragung einer Rechtsanwältin im Ermittlungs- und Strafverfahren entstehenden Kosten erstattet werden, z.B. bei Nichtbewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage, bei Freispruch des Angeklagten, bzw. wenn bei dessen Verurteilung diesem zwar die Kosten der Nebenklage auferlegt werden, die Erstattung jedoch infolge Zahlungsunfähigkeit nicht realisiert werden kann. (Vgl.: STREIT 4/87, 123).

Parallel dazu fand die Veranstaltung „Lesben im Recht?“ statt. Sabine Scheduling und Mica Verweyen stellten in einem ausführlichen gemeinsamen

Referat die Rechtspositionen von Lesben in verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere im Familien- und Arbeitsrecht dar. Sie sammeln dazu weiter Material und bitten dringend um entsprechende Hinweise (siehe die Anzeige auf der letzten Seite). Sie brachten eine Liste der von ihnen gefundenen Entscheidungen zum Thema „Homosexualität“ mit, die zusammen mit ihren Thesen im nächsten Heft abgedruckt werden. Schon die geringe Anzahl der Entscheidungen verdeutlicht, daß Lesben im Recht praktisch keine große Rolle spielen. Es wurde diskutiert, ob dies nicht auch darauf zurückzuführen ist, daß die „gute Homosexualität“ im Verborgenen gelebt wird.

Am Samstag vormittag stand zunächst für alle der Vortrag von Dorothea Brockmann zur Gen- und Reproduktionstechnologie auf dem Programm. (Er soll in einem der nächsten Hefte abgedruckt werden.)

Im Anschluß daran fanden parallel die Arbeitsgruppen „Eugenische Indikation“, geleitet von Claudia Burgsmüller, und „Embryonenschutzgesetz“, geleitet von Malin Bode, statt. Aus beiden Arbeitsgruppen gingen Erklärungen hervor, die im Abschlußplenum verabschiedet wurden. Sie sind nachstehend dokumentiert.

Nach dem Mittagessen fiel die Arbeitsgruppe „Gleichstellungsforderung von Frauen“ wegen einer kurzfristigen Absage von Kirsten Ketcher aus. Es tagten parallel die Arbeitsgruppen „Gesetze gegen Pornografie“ mit Susanne Baer als Referentin und die Arbeitsgruppe „Einzelfallgerechtigkeit – über die frauenbenachteiligende Wirkung von Generalklauseln im Unterhaltsrecht“. Referentin war Sabine Heinke.

Die Idee, eine Arbeitsgruppe zum Unterhaltsrecht mit dem angegebenen Thema anzubieten, war anlässlich des letzten Familiengerichtstages entstanden. Dort war deutlich geworden, daß die Handhabung unterhaltsrechtlicher Generalklauseln und die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden in den einzelnen OLG-Bezirken zu Differenzen von mehreren 100 DM bei den so errechneten Unterhaltsansprüchen führen können, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs völlig gleich sind. Daraus resultiert eine erhebliche Unsicherheit vor allem für auf Unterhalt angewiesene Frauen, da die wirtschaftliche Basis ihres nahehelichen Lebens für sie kaum planbar ist.

Die Funktion von Generalklauseln im Unterhaltsrecht schien darum intensiver Betrachtung und Diskussion wert. Analysegegenstand in der Arbeitsgruppe waren vornehmlich die Entscheidung des BGH vom 11.2.87 (FamRZ 87, 572 f.) und eine hierzu von Dieckmann (FamRZ 87, 981 f.) gefertigte Anmerkung. Das BGH-Urteil ist eines der ersten nach der Unterhalts-Reform und folglich Maßstab für die Art und Weise, wie die Rechtsprechung nun die mit der „Reform“ erstrebte „Einzelfallgerechtigkeit“ herzustellen gedenkt.

Es wurde deutlich, daß grade die Generalklausel und unbestimmte Rechtsbegriffe im Unterhaltsrecht wie „eheliche Lebensverhältnisse“, „Angemessenheit“, „Billigkeit“ Einfallstore für frauenfeindliche und -benachteiligende Stereotype sind. Andererseits gewährleisteten sie eine manchmal auch günstige Flexibilität der Rechtsanwendung.

Strategische Folgerung für eine interessenorientierte Gesetzesauslegung: es ist unabdingbar, in jedem Unterhaltsrechtsstreit die weibliche Lebensrealität jeweils wieder deutlich zu machen. Flankierende Maßnahme könnte gezielte Rechtsstatsachenforschung sein, an der es grade in der BRD nach wie vor mangelt.

Im Anschluß fanden noch zwei weitere Arbeitsgruppen statt: „Die junge feministische Anwältin – Alltag und Anspruch“ mit Gabriele Hertel als Referentin und, eingeleitet von Dagmar Oberlies, die Gruppe ‚Das neue Beratungsgesetz zum § 218 StGB‘. Diese Gruppe formulierte die Resolution, die auf S. 73 dieses Heftes abgedruckt ist.

Im Abschlußplenum am Sonntag vormittag wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen noch einmal kurz zusammengefaßt und die Presseerklärungen bzw. Resolutionen wurden verabschiedet. Als Kritikpunkt wurde angesprochen, daß in den einzelnen Arbeitsgruppen zum Teil zu wenig Zeit blieb zur Diskussion, was zum einen wohl darauf zurückzuführen war, daß die Vorträge sehr ausführlich und zum anderen die Arbeitsgruppen sehr groß waren. Insgesamt zeigten sich die Teilnehmerinnen mit dem Verlauf des Treffens zufrieden.

Der nächste feministische Juristinnentag soll im Frühjahr 1989 in Hamburg stattfinden.

14. Feministischer Juristinnentag Resolution

Gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

Der 14. Feministische Juristinnentag lehnt die Gen- und Reproduktionstechnologie ab. Diese eröffnet einen umfassenden Zugriff auf Frauen und die Natur. Dem liegt das Interesse zugrunde, Frauen kontrollierbar, zerteilbar, wiederzusammensetzbar, herstellbar und damit bis ins Letzte beherrschbar und kommerziell verwertbar zu machen.

Sowohl der Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes von 1986 als auch die aktuelle Kabinettsvorlage der Bundesregierung gehen von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Technologien aus und können daher keine Unterstützung finden. Die Gesetzesvorlagen definieren eine klare Trennung von schwangerer Frau und Leibesfrucht, die in der Öffentlichkeit schon lange vorbereitet worden ist, und versuchen, dem Embryo eine größere Wichtigkeit als der Frau zu geben.

Ein solcher Gesetzentwurf soll für In-vitro-Befruchtung, pränatale Diagnostik und Embryonenforschung eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung schaffen, vor allem, indem er vorgibt, sogenannte Mißbräuche durch strafrechtliche Sanktionen einzuschränken. Unter dem Vorwand, vereinzelt Frauen helfen zu können, wird auf breiter Ebene eine Bevölkerungspolitik von Auslese und Ausmerze etabliert.

Statt eines neuen Gesetzentwurfs fordern wir die Streichung sämtlicher Forschungsmittel für die Gen- und Reproduktionstechnologien.

14. Feministischer Juristinnentag Presseerklärung Gegen Zwangssterilisation und Eugenik

Derzeit werden insbesondere Frauen und Mädchen in rechtswidriger Weise, nämlich ohne Einwilligung, sterilisiert: hierzu zählen häufig sog. geistig behinderte, psychisch kranke oder auch nur sozial auffällige. Z.B. wurde bekannt, daß teilweise bis zu 50% aller Schülerinnen von Hamburgs Sonderschulklassen sterilisiert sind.

Gynäkologen und Verwandte, die diesen radikalen körperlichen Eingriff durchführen bzw. einfordern, ersparen sich die Auseinandersetzung mit den sozialen Folgen von Schwangerschaften. Sie verdecken überdies die unbestreitbare Tatsache, daß Männer aus dem sozialen Nahbereich (Väter, Stiefväter, Betreuungspersonal) die genannten Frauen in einem erschreckenden Ausmaß vergewaltigen.

Jegliche Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Frauen, Mädchen (und Männern, Jungen) ist ausdrücklich zu verbieten. Versuche, den derzeitigen Rechtszustand zu verändern, indem vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet wird, – wenn auch unter „engen“ Voraussetzungen – die Einwilligung in eine Sterilisation nicht-einwilligungsfähiger Betreuer durch Betreuer (Vormünder, Pfleger) und gerichtliche Entscheidung zu ersetzen, lehnen wir ab. Es wird hierdurch nicht die „Grauzone“ der rechtswidrigen, d.h. ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen durchgeführten Sterilisationen kontrollierbarer bzw. sanktionierbarer im Sinne eines Schutzes für die Betroffenen.

Im Gegenteil wird für die Sterilisation erstmals wieder eine ausdrückliche Legitimation geschaffen. Wir befürchten insbesondere den extensiven Gebrauch der Definitionsmacht von Medizinern und Juristen bei der Auslegung des Begriffs „nicht einwilligungsfähig“. Die Erfahrungen mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1934 (400.000 Zwangssterilisierte) haben uns dies bewiesen: unter die medizinisch-juristische Diagnose „Schwachsinn“ z.B. wurden alle sozial Abweichenden wie uneheliche Mütter, Homosexuelle, Prostituierte etc. subsumiert und zwangssterilisiert.

Daneben wurde die eugenische Indikation im § 218 StGB a.F. geschaffen und extensiv angewandt. Bei der Einführung der Indikationenregelung des „reformierten“ § 218 StGB im Jahre 1975 wurde, ungeachtet der genannten Erfahrungen, die „eugenische Indikation“ (§ 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB) beibehalten.

Der heutige Stand der Pränatal-Perinataldiagnostik und -medizin (Vorsorgeuntersuchungen wie Amniocentese) führt zu einem immensen Druck auf Frauen, diese Maßnahmen an sich ausführen zu lassen, und zu verschärfter sozialer Kontrolle hinsichtlich der Entscheidung, ob sie ein „behindertes“ Kind gebären wollen oder nicht. Nur scheinbar wird

Frauen mit der eugenischen Indikation und der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs entgegengekommen. Tatsächlich geht es hier nicht um ein „Selbstbestimmungsrecht“ von Frauen, sondern um die Produktion des normierten Einheitsmenschen im Sinne der Medizinmänner.

Eine ansatzweise Freiheit zur Entscheidung kann es für Frauen nur geben, wenn der § 218 StGB ersatzlos – und zwar mit *allen* seinen Indikationen – gestrichen wird und jede Frau zu jeder Zeit entscheiden kann, ob sie schwanger bleiben will oder nicht.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Bei Stimmenthaltung der GRÜNEN wurde der „Ersatzmann“ im Europawahlgesetz zur *Ersatzperson*“.

– Auch im Haushaltsplan wird es zukünftig *weibliche und männliche Bezeichnungen* geben.

– Aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ wurde das nationalsozialistische *Erbgesundheitsgesetz* nicht für nichtig erklärt, die durchgeführten Zwangssterilisationen sollen aber nationalsozial. Unrecht sein.

– Die GRÜNEN haben einen eigenen Entwurf eines *Bundespflegegesetzes* vorgelegt (BDr. 11/1790). 2/3 der Gebrechlichkeitspflugschaften betreffen lt. Auskunft der Bundesregierung Frauen (11/669).

– Das BMJFFG legt einen veränderten Entwurf der §§ 2 und 12 des *Schwangerenberatungsgesetzes* vor, wonach in die Beratung nun auch die Lebenssituation der Schwangeren einbezogen werden soll und die Ärzte zur Weiterbildung nicht mehr verpflichtet werden sollen.

– Siehe auch die Gesetzentwürfe oben S. 72-75.

Was hatte die Bundesregierung zu sagen?

– In einem Kabinettsbericht der Bundesregierung wird ein Verbot der *Leihmutter* und der gezielten Erzeugung von Embryonen gefordert (11/1856).

– Ein weiterer Regierungsbericht befaßt sich mit den *Ursachen von Unfruchtbarkeit*, wobei auch die BReg. nur feststellen kann, daß die Forschung nicht sehr weit fortgeschritten ist (11/ 2238).

– Einen etwas älteren Bericht der BReg. über den *Mutterschaftsurlaub* (BTDr. 10/ 327) hat der Sozialausschuß jetzt diskutiert. U. a. um den Mutterschutz geht es auch in einer Entschließung des EG-Parlamentes, von der der BT unterrichtet wurde: die EG-Kommission soll den Begriff der *indirekten Diskriminierung* einheitlich definieren (11/ 2098).

– Die BReg. verspricht, sich für *diskriminierungsfreie Werbung* in Bundesunternehmen einzusetzen – obwohl ihr solche Fälle garnicht bekannt sind (2055).

– Auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN (11/1834) teilt die BReg. mit, daß eine *Gleichstellung Homosexueller und anderer ne Lebensgemeinschaften* mit der Ehe nicht praktikabel sei (11/2044). Die Antwort betrifft: Zeugnisverweigerungsrechte, Besuchsrechte in der JVA, Abschaffung des § 175 und das Adoptionsrecht.

– Ebenfalls einer kleinen Anfrage der GRÜNEN verdanken wir 36 aufschlußreiche Tabellen über den *Beschäftigungsanteil von Frauen im Bundesdienst* (11/2270). Demnach sind bei den Beamten 7,7 % Frauen (bei 0 % in den höchsten, 35 % in den am schlechtesten bezahlten Positionen), bei den Angestellten 55,2 % (weil der Frauenanteil ab BAT VII abwärts bei ca. 70 % liegt), bei den Arbeitern ca. 18 %. Von allen Bewerbungen auf Beamten-/Richterstellen stammen 37,4 % von Frauen, ihr Anteil an den Neueinstellungen beträgt demgegenüber 20,2 %.

– Die BReg. teilt mit, daß sie noch nicht über einen freiwilligen Einsatz von *Frauen in der Bundeswehr* entschieden habe, aber bis zum Jahr 2000 nicht mit einem solchen Einsatz rechne.

Ausschüsse

– Der Bildungsausschuß beriet einen Gesetzentwurf der BReg. zur Änderung des Arbeitszeitrechts, der *Nachtarbeit* auch für Frauen vorsieht (11/360).

Große und kleine Anfragen

– Die SPD hat eine große Anfrage zum *Sextourismus und Menschenhandel* mit ausländischen Frauen an die Bundesregierung gerichtet (11/2210), in der sie u.a. nach den Unternehmen fragt, die solche Reisen organisieren.

Buchbesprechung

Dagmar Coester-Waltjen:

Mutterschutz in Europa – Der Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der EG

Schriften des Dt. Juristinnenbundes Bd. 2, München 1986

Die Autorin Dr. Coester-Waltjen ist Professorin für Zivilrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg. Die vorliegende, bereits 1986 erschienene Analyse ist aus einer von der Kommission der EG geförderten Studie hervorgegangen und vergleicht die rechtliche Ausgestaltung des Mutterschutzes in allen Mitgliedstaaten der EG.

Die Verfasserin beschränkt sich bei dieser Untersuchung ausdrücklich auf die berufstätige Frau, insbesondere die Arbeitnehmerin. Im Mittelpunkt stehen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Regelungen. Auf S. 3 heißt es: „Ebenso bleiben Problemkreise, die das Thema nur mittelbar berühren, wie Struktur und Vorhandensein von Kinderbetreuungsstätten, steuerliche Fragen und die Probleme der allgemeinen ärztlichen Versorgung außer Betracht.“ Einerseits ist es sicher positiv, wenn sie ihr Thema so klar umreißt und auf Eingrenzungen hinweist. Es steht jedoch auf einem anderen Blatt, ob diese Beschränkungen sinnvoll, akzeptabel oder vertretbar sind.

So frage ich mich, ob es angeht, wenn in einem Buch, das sich mit Mutterschutz beschäftigt, so gut wie nichts zur Stillzeitproblematik steht. Einzig unter dem Unterpunkt „Arbeitsfreistellungen nach der Geburt“ wird eine knappe Seite auf die schlichte Auflistung von rechtlich gewährleisteten Still-

bzw. Nährpausen in allen 10 Ländern verwendet (S. 107). Eine ausführlichere Darstellung dieses Komplexes halte ich für wünschenswert und notwendig.

Das Buch ist insgesamt in drei Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit Beurlaubungsmöglichkeiten vor und nach der Geburt, insbesondere also mit Mutterschaftsurlaub und Erziehungsurlaub (S. 1-122). Der zweite Teil geht auf den „Sonstigen Gesundheitsschutz für Mutter und Kind“ ein, wie z.B. Beschäftigungsverbote (S. 123-136). Das dritte und letzte Kapitel behandelt die „Sicherung des Arbeitsplatzes“, vornehmlich Kündigungsschutzrechte (S. 137-178).

Auf den letzten Seiten finden sich einige tabellarische Übersichten, die ausführlich und gut gegliedert, deshalb auch praktisch ausgezeichnet brauchbar sind. Ich hätte es allerdings sinnvoller und übersichtlicher gefunden, wenn diese Tabellen den jeweiligen Kapiteln vorangestellt worden wären. Denn das Buch besteht zum großen Teil aus einer ausführlichen Aneinanderreihung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Ländern. Spätestens aber nach 10 Seiten detaillierter Schilderung von Charakter und Dauer des vorgeburtlichen Mutterschutzes in sämtlichen Staaten fällt es schwer, den Überblick zu behalten.

Eine kurze, länderweise Darstellung der gesetzlichen Regelungen mit anschließendem kritischem Vergleich hätte die Untersuchung wahrscheinlich übersichtlicher, lesbarer und besser verständlich gemacht. Denkbar wäre auch, ein Land wie z.B. die BRD, in den Mittelpunkt zu stellen und die Gesetzgebung der übrigen Staaten vergleichend zu würdigen.

In dem von der Autorin gewählten Aufbau liegt denn auch eine der Schwachstellen des Buches und zugleich Ansatzpunkt meiner Kritik. Seite um Seite reihen sich die Aufzählungen der gesetzlichen Regelungen aneinander. Spannende oder wichtige Einzelheiten werden dabei oft in Fußnoten verpackt. Das Buch enthält folgerichtig auch weniger eigene Stellungnahmen, noch weniger kritische Bemerkungen.

Die Verfasserin tendiert zur Befürwortung familienfreundlicher Politik (S. 1), die sich ja beileibe nicht mit frauenfreundlicher Politik decken muß. Auch die Gleichberechtigung liegt ihr am Herzen, ein Komplex beschäftigt sich denn auch mit dem Thema „Vaterurlaub“. Ebenso fordert sie nachgeburtliche Freistellungen *wahlweise* für Väter oder Mütter – ausgenommen reine Stillzeiten „natürlich“. Im Ergebnis sollen hierdurch Frauen im Erwerbsleben besser gestellt werden. Denn wenn dann die Väter sich gleichberechtigt um die Kinder kümmern, entfallen die Fehlzeiten auf beide Elternteile und es entsteht nicht „durch Kumulierung der verschiedenen kurzfristigen Freistellungsmöglichkeiten (...) der Eindruck, daß die Betroffene keine verlässliche, für verantwortungsvolle Aufgaben einsetzbare Arbeitskraft sei.“ (S. 122)

Diese Forderung halte ich für praktisch bedeutungslos, weil es mehr als der Möglichkeit von ausreichend finanzierten Freistellungen bedarf, damit sich Väter für ihre Kinder tatsächlich einsetzen und verantwortlich fühlen, so denn Frau den Vater am Wickeltisch für ein erstrebenswertes Ziel hält. Auch denke ich, daß es wichtiger wäre, für Frauen mehr Rechte zu fordern und zu erkämpfen, statt die vorhandenen, oft unzureichenden mit den Männern zu teilen.

Andere, neben der klassischen Kleinfamilie schließlich auch denkbare oder praktizierte Lebensformen werden in der Studie nicht miteinbezogen, wie z.B. die besondere Problematik alleinerziehender Mütter.

In dem Kapitel „Arbeitsmarktpolitische und gesellschaftspolitische Überlegungen“ berücksichtigt die Autorin mehrfach „Probleme, die sich für den Arbeitgeber ergeben.“ (S. 113), beispielsweise bei langfristigen Beurlaubungsmöglichkeiten, und sucht deren Bedenken zu zerstreuen. Die Existenz einiger mutterschutzrechtlicher Vorschriften wird hier gerechtfertigt, teilweise – mit Blick auf die Fürsorgebedürftigkeit der Mütter – sogar entschuldigt. Im Mittelpunkt stehen bei den Überlegungen eine – möglicherweise – fehlende Akzeptanz seitens der Arbeitgeber und sich daraus – möglicherweise – ergebende Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzbarkeit.

Ich halte es eher für geboten, das Augenmerk darauf zu richten, daß Kinder zu bekommen und aufzuziehen eine gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit darstellt und die Rechte derer vorangetrieben werden sollten, die diese Arbeit leisten. Über die bestehenden Möglichkeiten hinausweisende Forderungen stellt die Verfasserin kaum auf. Mir fehlt deshalb bei dieser Studie ein wenig „Utopie“.

Ebenso mangelt es aber oft am praktischen Bezug. Mich interessierte auch und vor allem die Frage: Wie werden bestehende Regelungen genutzt oder auch nicht, und warum ist dies so? Die bloße Aneinanderreihung der gesetzlichen Regelungen schwebt deshalb streckenweise im luftleeren Raum. Selbst wenn wenig neueste Untersuchungen hierzu vorhanden sein mögen, werden diese nicht erschöpfend genug eingearbeitet, sondern – oft nur in Fußnoten – lediglich angerissen.

Unerfreulicherweise besitzt das Buch kein Stichwortverzeichnis, was – gerade bei einem solchen Thema – die praktische Brauchbarkeit einschränkt. Was aber bei einer wissenschaftlichen Arbeit unentbehrlich ist: ein Literaturverzeichnis. Jedoch fehlt auch dieses. Insgesamt halte ich den Untersuchungsgegenstand „Mutterschutz in der EG“ für wichtig und interessant. Hier ist er wenig spannend und mit nur eingeschränkter praktischer Verwertbarkeit bearbeitet worden.

Ulrike Breil

Buchbesprechung

Katharina Zara

Die Recht-Haber – Aus der Männerwelt einer
Anwaltskanzlei

Beck'sche Reihe, Nr. 353, München 1988

In Österreich gibt es 2.466 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Der Anteil der Rechtsanwältinnen beträgt 5 %. Sofern sie selbständig sind, unterscheiden sie sich bisher in der Berufsausübung nicht von ihren männlichen Kollegen.

Seit dem 1. Juni 1987 arbeitet die Kollegin Dr. Katharina Zara (Pseudonym) in eigener Kanzlei und beschert Wien endlich das erste Frauenbüro. Einen Einblick in den schwierigen Weg, den sie zurückgelegt hat, sowie das Begreifen, warum es in Österreich nicht schon lange Anwältinnenbüros bzw. feministische Rechtsanwältinnen gibt, vermittelt Katharina Zara in ihrem Buch „Die Recht-Haber“. Das Buch ist im Stil eines autobiografischen Berichts verfaßt, es ist leicht und zugleich spannend geschrieben – die ideale Ferienlektüre für STREIT-Leserinnen.

Juristinnen erhalten die Zulassung zur Anwaltschaft erst nach Absolvieren einer 5-jährigen „Konzipienten-Zeit“ (Monatseinkommen DM 1.600,-) in einer oder mehreren Anwaltskanzleien. Die Arbeitsplätze für die Konzipiententätigkeit müssen selbst beschafft werden; wem es nicht gelingt, fünf Jahre auf diese Weise „abzudienen“, der/dem ist die Anwaltszulassung verwehrt. Die Konzipientenzeit ist entscheidend dafür, daß in Österreich die Zahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen insgesamt wie auch der Prozentsatz der Frauen unter ihnen über Jahrzehnte praktisch konstant geblieben ist.

Katharina Zara beginnt ihre Konzipienten-Zeit mit Ende 30 als Mutter zweier fast erwachsener Kinder und nachdem sie vor Beginn der juristischen Ausbildung schon in anderen Berufen tätig war.

Es gelingt ihr, eine Stelle in der renommierten Sozietät Kant, Vogelweider und Schöner (alle Namen geändert) zu bekommen. Im Nachwort weist Freda Meissner-Blau darauf hin, daß der Kanzleibericht „schließlich nur der Beginn einer Begegnung Katharinas mit sich selber ist“, in dem es um die „Frage nach der Überwindung der stirnrundelnden, um ihr väterliches Bestehen kämpfenden Väter“ geht.

Kant, der als juristische Kapazität in Österreich einen Ruf hat, dominiert auch seine Sozien, er duldet und erträgt keinen Widerspruch. Wenn Kant sich im Büro äußert, erfährt er Schweigen oder Zustimmung. Kant's Lieblingssatz ist: „Wenn Sie diese Härte nicht haben, sind Sie für diesen Beruf ungeeignet.“ Auch die Lebenserfahrung und Klugheit Katharina Zaras ändert nichts daran, daß sie sich völlig unterzuordnen hat.

Kant hält sich viel darauf zugute, daß Konzipienten/innen und Partner einmal die Woche Kanz-

leibesprechung und Fortbildung gemeinsam abhalten. Über ihre erste Erfahrung mit einer solchen Besprechung berichtet Katharina Zara:

„Ich bin mit der naiven Vorstellung hergekommen, daß man hier so einfach reden kann. Was bin ich für ein Idiot. Jetzt setzt Kant zum Sprechen an: „Frau Kollegin, Sie haben einen Akt zuerst zu prüfen, bevor Sie darüber reden.“ „Ich fühlte, daß ich blutrot im Gesicht wurde und kam mir sehr dumm vor. Warum lachte ich? Dann sagte Kant mit drohendem Ton: „Nehmen Sie einmal das Mietrechtsgesetz her!“ Ich drehte mich um. Das Bürgerliche Gesetzbuch stand hinter mir. Da mußte wohl auch irgendwo das Mietrechtsgesetz stehen. Irgendwo hinter mir mußte es sein. Wenn ich mit dem Mietrechtsgesetz arbeitete, so hatte ich immer mein eigenes Gesetzbuch. Es stand in meinem Zimmer. Ich wußte nicht, wie das Mietrechtsgesetz hier in der Bibliothek aussah.“ „Ich suchte. Da hörte ich Kant's Stimme hinter mir: „Frau Kollegin, Sie kennen ja nicht einmal unsere Bibliotheksordnung!“

Katharina Zara versucht, Kant zu erklären, warum sie die Arbeit in seinem Büro nicht schätzt. Auf ihre Vorhalte von repressivem Klima und autoritärem Verhalten reagiert Kant wieder mit dem Hinweis auf die Härte, die man erwerben müsse. Katharina gelingt es nicht, an konkreten Beispielen deutlich zu machen, worauf sich ihre Kritik bezieht. Sie wirft sich dies vor. Aber die Leserin merkt, es gibt keine Gesprächsmöglichkeiten, wenn das Gegenüber nicht zuhört. Im Nachwort heißt es: „Katharina Zara sieht nicht, daß sie bei den Kollegen, gerade weil sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, gerade weil sie messerscharf die kompliziertesten Sachverhalte erfaßt und stets nur über bürokratische Formalitäten stolpert, als Frau zu einem ärgerlichen Fremdkörper wird“.

Die Sozien Vogelweider und Schöner unterscheiden sich von Kant nur graduell und die Leserin muß fürchten, dies auch nur, weil es ihnen zu ihren eigenen Bedauern noch nicht gelungen ist, die perfekte „Härte“ von Kant auszustrahlen. Schöner ist ein „fescher“ Mann, er legt Wert auf elegante Kleidung. Später beginnen Katharina Zara und der – verheiratete – Schöner ein Liebesverhältnis. Am Ende aber entscheidet Schöner sich doch dafür, die Augen selbst gegen die eigenen Zweifel zu verschließen und der kant'schem Härte und der Sucht nach dem Geldverdienen und den Statussymbolen treu zu bleiben. Katharina scheitert also sowohl in ihrem Bemühen um die Möglichkeiten des Dialogs wie die der Liebe.

Katharina Zara ist die erste Frau, die im Büro von Kant als Konzipientin tätig ist, neben ihr arbeitet dort Brunnhuber als Konzipient. Er zittert unter dem regelmäßigen Zornesausbruch und der verächtlichen Umgangsweise von Kant während der Bürobesprechungen, zugleich versichert er Katharina wiederholt, wie beeindruckt er von seinen Arbeitgebern sei. Neben der Schilderung des Kollegen in gleicher Situation reflektiert Katharina Zara auch über die Frauen im Büro, die Angehörigen desselben Geschlechts, die als Sekretärinnen in untergeordneten Positionen arbeiten.

Nach knapp 1 1/2 Jahren gibt Katharina ihren Widerstand auf und kündigt. Die angstvolle Suche nach einer Konzipientinanzstellung beginnt erneut, sie findet sie im Büro des jungen, flotten Dr. Bauer, FPÖ-Nationalratsabgeordneter. Nach ein paar Monaten hat sie begriffen, daß Bauer im Alt- und Neo-Faschisten-Sumpf steckt. Er kündigt ihr. Katharina ist wieder auf Arbeitssuche. Später erzählt ihr ein Kollege, es gäbe ein Gerücht: „Dr. Bauer mußte seine Konzipientin kündigen, weil er erfahren hat, daß sie eine Terroristin ist.“ Jetzt weiß Katharina, warum es so schwer ist, eine neue Stelle zu finden.

„Ich mache mich noch intensiver an die Arbeitssuche, ich rufe täglich bei allen Rechtsanwaltskammern Österreichs an. Es werden mir Adressen genannt. Wenn ich mich dann bewerbe, heißt es: „Wir haben uns noch nicht entschieden, Sie hören von uns.“ Wenn ich mich wieder melde: „Es tut uns leid, die Stelle ist schon besetzt.““

Katharina Zara (Katharina R.) hat es dennoch geschafft, die Konzipientenzeit zu beenden und sich als Rechtsanwältin niederzulassen.

Ich wünsche Katharina den Umsatz, der ihr die Einstellung vieler Konzipientinnen ermöglicht. Dann wird es in Wien in zehn Jahren drei oder vier Anwältinnenbüros geben.

Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg

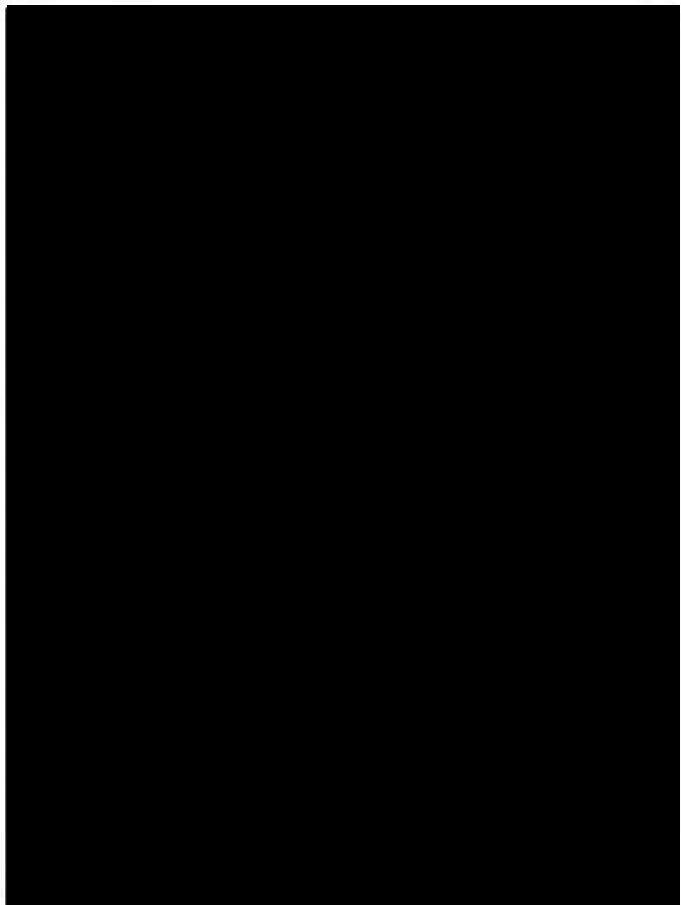
vgl. auch STREIT 3/86, Seite 111 – Brief einer österreichischen Beobachterin des 12. feministischen Juristinnentages in München

Hinweise

Anwalt für Wissenschaftlerinnen

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung der Hochschullehrer (Rheinallee 18, Bonn 2), hat eine „Stellungnahme zu den Grundsätzen über die Frauenförderung an den Hochschulen des Landes NRW“ abgegeben, die als Musterbeispiel männlicher Interessenwahrnehmung dienen kann: Quoten werden radikal abgelehnt, weil sie zu Qualitätsverlust führen würden; es wird abgeraten, Professorinnen in Berufungsgremien aufzunehmen, weil sie dadurch ihre Arbeit vernachlässigen würden, als Frauenbeauftragte würden sie nur dem Schrecken oder dem Spott dienen, „idealiter“ wäre wohl „ein Anwalt der beruflichen Interessen der Frauen“ ins Auge zu fassen, nicht jedoch in der Praxis.

Einziges Zugeständnis an die Frau als Mutter: „die Altersgrenzen für Wissenschaftlerinnen (sollten) im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen deutlich verschoben werden ... auch für Stipendien und Preise. Die Verweildauer auf wissenschaftlichen Nachwuchsstellen sollte für Wissenschaftlerinnen verlängert werden“ und sie sollten die Möglichkeit haben, vorübergehend aus dem Dienst auszuschneiden – immer vorausgesetzt, daß sie kein Studium „durch Frauen für Frauen“ betreiben...



Buchhinweise

Frauen und Aids: Fraueninitiative 6. Oktober (Hrg.)

Kirschallee 6, 5300 Bonn 1; erhältlich gegen Unkostenbeitrag von DM 13,-, vorab zu überweisen auf: Sonderkonto Ursula Schelmer, 5305 Alfter, Postgiroamt Köln Kto: 331805-504, BLZ 370 100 50,

Frauen Europas: Hrg. von der Kommission der europäischen Gemeinschaften - Generaldirektion, Information, Kommunikation, Kultur - Fraueninformation, Rue de la Loi 200, 1040 Brxelles

Frauen Europas und ihre Sonderausgaben werden regelmäßig an Personen verschickt, die sie anfordern unter Angabe ihres spez. Interesses (Verantwortliche in Frauenorganisat., Gewerkschafterinnen etc.)

Meyer-Ulrich, Gaby: Kommunale Gleichstellungsstellen, Projektbericht, zu bestellen über:

Frauenreferat, Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Volksgartenstr. 35, 4000 Düsseldorf; für DM 10,-

Roth, Claudia: Genzeit, Limmat-Vlg., Zürich 1988

eine erfrischend allgemeinverständliche Darstellung zum Thema Gen- und Reproduktionstechnologie mit vielen Alltagsbezügen – v.a. zur Landwirtschaft/Tierzucht und dem Widerstand, der sich dagegen entwickelt hat (am Beispiel Schweiz) – aber auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Reizthemen Kinderwunsch, vorgeburtliche Diagnostik usw.

Wichtig für die politische Dimension (Beispiel Deutschland) ist auch folgende Broschüre:

Tiefe Einblicke: Dokumentation und Hintergründe zu den Hausdurchsuchungen (18.12.87) und zu den Verhaftungen von Ulla Penselin und Ingrid Strobl; mit Beiträgen zur Information, Diskussion, zum Weiterdenken...

zu bestellen bei: Frauenbuchladen, Schmidtstr. 12, 4600 Bochum 1, für DM 5,- (Briefmarken/Scheck).

Aus anderen Zeitschriften:

- Jutta Bahr-Jendges*: Gesetze gegen Pornografie im männlichen Staat? in: Konkursbuch extra: Frauen und Pornografie, Claudia Gehrke (Hrg.), Konkursbuch Vlg., Tübingen 1988, S. 87 ff.
- Daele, Wolfgang van den*: Der Fötus und die Autonomie der Frau, in: KJ 1988, 16 ff.
- Frank, R.*: Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung?, in: FamRZ 88, 113
- Grabrucker, Marianne*: Die Rechtssprache ist männlich, in: ZRP 88, 12 ff.
- Gropp*: § 218 a StGB als Rechtfertigungsgrund: Grundfragen zum rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch, in: GA 88, 1 ff.
- Helmken, Dirk*: Plädoyer für ein staatsanwaltschaftliches Vergewaltigungsdezernat, ZRP 88, 122 f.
- Hofmann, J.*: Das Gleichberechtigungsgesetz des Art. 3 Abs. 2 GG, in: Jus 88, 249 ff.
- Müller-Freienfels*: Deutscher Partikularismus im Internationalen Kindesentführungsrecht – Dezentralisation der „Zentralen Behörde“?, JZ 88, 120

Buchhinweis

Scheidungsratgeber – Von Frauen für Frauen vollständig überarbeitete Neuauflage

Reinbek b. Hamburg, Rowohlt-Taschenbuch, Nov. 1987

Der wieder auf aktuellen Stand gebrachte praktische und kompetente Ratgeber der Hamburger Juristinnen spricht fast alle Probleme und Situationen an, die Frauen bei Trennung und Scheidung zu bewältigen haben und macht Frauen mit ihren Rechten vertraut. Anhand anschaulicher Beispiele und praktischer Tips – z.B. kleiner Briefwechsel mit Ehemännern, Vermietern, Behörden, Kreditinstituten etc. – wird Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gegeben und Zuspruch zu eigenem Frauen-Handeln in der den Frauen fremden Rechts-Welt.

Ebenso praktisch erweist er sich als Einführung für Referendarinnen in die Praxis-Ausbildung in der Anwältinnensituation; mit der kleinen Einschränkung, ob nicht der Rat der Autorinnen an Frauen, staatliche und behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, (z.B. Jugendämter bei Problemen elterlicher Sorge etc.) etwas gutgläubig und unkritisch gegeben wird, als hätten all diese staatlichen Einrichtungen nicht gleichzeitig und allzu leicht auch Kontrollfunktionen über Frauen.

Jutta Bahr-Jendges

Verzeichnis feministischer Rechtsanwältinnen

Anwältinnen, die daran interessiert sind, in das Verzeichnis der Korrespondenzanwältinnen aufgenommen zu werden, schicken bitte anliegende Karte an: *RAin Sabine Heinke, Fitgerstr. 14, 2800 Bremen*

Lesben im Recht?

Damit dieses auf dem 14. Fem. Juristinnentag behandelte Thema (s. o. den Bericht auf S. 90) weiter bearbeitet werden kann, schickt uns bitte entsprechende unveröffentlichte Rechtsprechung und ggf. sonstige Informationsmaterialien zu. An:

*Mica Verweyen, Vorgebirgstr. 241, 5000 Köln 51,
Sabine Scheding, Poststr. 14, 4000 Düsseldorf 1*

9. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen

Das Treffen findet dieses Jahr im Frauenlandhaus Charlottenberg vom 21.-23. Oktober statt.

Als Themen sind geplant, die sich verändernden Arbeitsbedingungen von Frauen – auch über unsere eigene Berufsperspektive wollen wir sprechen –; falls Interesse besteht, wollen wir uns nochmals in die Anti-Porno-Debatte und die § 218 Diskussion einschalten. Wenn Frauen eines dieser Themen vorbereiten, oder noch weitere Vorschläge machen wollen, sollten sie sich bitte melden bei:

*Susanne Gerken, Personalrat für ReferendarInnen,
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36
Tel.: 040 - 34 97 3264 oder 4911 702 (privat)*

Hier könnt ihr euch auch anmelden und weitere Informationen erhalten. Die Kosten für das Wochenende incl. Verpflegung betragen DM 71,-. Bitte überweist den Betrag auf das Konto des Personalrats bei:

*BfG Hamburg, BLZ 200 101 11, Kto: 1171 41460
Pauli Stagneth / PR Hans. OLG*

Die Anzahl der Teilnehmerinnen ist auf 30 begrenzt.

Gender, Sexuality, and Social Control

Unter diesem Thema wird die 16. Jahrestagung der European Group for the Study of Deviance and Social Control vom 1.-4. Sep. 88 in Jotunheim in Süd-Norwegen stattfinden. Anmeldung und Fragen:

*Elke Bahl, Daubringer Str. 18, 6304 Lollar, Tel.:
06406 - 2341 und Angelika Schafft, Inst. for Kriminologi,
Univ. i Oslo, Karl Johansgt. 47, N 0162 Oslo 1*

Frauengleichstellungsstelle Köln Veranstaltungsreihe

Auf dem Programm stehen dieses Jahr noch folgende Veranstaltungen, Beginn jeweils 19.00 Uhr:

13.9.88: Prof. Dr. Jutta Limbach, FU Berlin:

Das neue Vaterrecht?

9.11.88: RAin Anne Katrin Keller, Bonn:

Asylrecht für Frauen?

Frauengleichstellungsstelle, Markmannsgasse 7, 5000 Köln 1

2. Bundesweiter Kongreß: Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik im Herbst 1988

Den Aufruf haben wir bereits im Heft 1/88 abgedruckt. Da der Kongreß aus organisatorischen Gründen auf den Herbst verschoben werden mußte, sei hier nochmals darauf hingewiesen. Kontakte:

*Genarchiv, Führichstr. 15, 43 Essen, 0201/743524
Frauenzentrum, Schmidtstr. 12, 463 Bochum, 0234/683194*